



GEWÄSSERRAUM

MODULARE ARBEITSHILFE ZUR FESTLEGUNG UND NUTZUNG DES GEWÄSSERRAUMS IN DER SCHWEIZ



IMPRESSUM

Herausgeber

Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK)
Konferenz kantonaler Landwirtschaftsdirektoren (LDK)
Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Bundesamt für Raumentwicklung (ARE)
Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)

Zitierung

BPUK, LDK, BAFU, ARE, BLW (Hrsg.) 2019: Gewässerraum. Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz.

Titelbild

Wöschhüslibach in Burgdorf (Foto: Jörg Wetzel, georegio ag)

PDF-Download (eine gedruckte Fassung liegt nicht vor)

<https://www.bpuk.ch/de/bpuk/dokumentation/merkblaetter/arbeitshilfe-gewaesserraum/>

Diese Publikation ist auch in französischer Sprache verfügbar.

©BPUK, LDK, BAFU, ARE, BLW 2019

INHALT ARBEITSHILFE GEWÄSSERRAUM

MODUL 1: ÜBERSICHT	1
1. EINLEITUNG	2
2. DIE ARBEITSHILFE GEWÄSSERRAUM	3
2.1 AUSGANGSLAGE	3
2.2 ZIEL UND ZIELPUBLIKUM	4
2.3 AUFBAU	4
3. GLOSSAR – BEGRIFFE UND DEFINITIONEN	5
4. RECHTSGRUNDLAGEN ZUM GEWÄSSERRAUM.....	17
4.1 GEWÄSSERSCHUTZGESETZ.....	17
4.2 GEWÄSSERSCHUTZVERORDNUNG	17
MODUL 2: FESTLEGUNG DES GEWÄSSERRAUMS	1
1. EINLEITUNG	2
2. INHALTLICHE ASPEKTE	2
2.1 DEFINITION UND BREITE DES GEWÄSSERRAUMS.....	3
2.2 MINIMALE GEWÄSSERRAUMBREITE BEI FLIESSGEWÄSSERN	3
2.3 MINIMALE GEWÄSSERRAUMBREITE BEI STEHENDEN GEWÄSSERN	8
2.4 WANN IST DIE GEWÄSSERRAUMBREITE ZU ERHÖHEN?	8
2.5 WANN KANN DIE GEWÄSSERRAUMBREITE REDUZIERT WERDEN?	11
2.6 WO KANN AUF DIE FESTLEGUNG VON GEWÄSSERRÄUMEN VERZICHTET WERDEN?.....	15
3. VERFAHREN ZUR FESTLEGUNG DES GEWÄSSERRAUMS	19
3.1 ANFORDERUNGEN AN DAS VERFAHREN	19
3.2 KOORDINATION	21
3.3 VERFAHREN UND INSTRUMENTE ZUR FESTLEGUNG	23
4. NACHFÜHRUNG / AKTUALISIERUNG / ÄNDERUNGEN	27
5. ENTSCHÄDIGUNGSFÄLLE IM GEWÄSSERRAUM.....	27
MODUL 3.1 – NUTZUNG DES GEWÄSSERRAUMS – ALLGEMEINER TEIL	1
1. EINLEITUNG	2
2. GRUNDSÄTZLICHES ZU ANLAGEN IM GEWÄSSERRAUM	2
2.1 BESTANDESSCHUTZ FÜR BESTEHENDE ANLAGEN.....	3
2.2 UMGANG MIT NEUEN ANLAGEN	4
2.3 ÜBERSICHT ZU ANLAGEN IM GEWÄSSERRAUM	5
3. GRUNDSÄTZLICHES ZUR BEWIRTSCHAFTUNG IM GEWÄSSERRAUM	5
3.1 GENERELLE AUSNAHMETATBESTÄNDE VON DEN BEWIRTSCHAFTUNGSEINSCHRÄNKUNGEN .	6
3.2 AUSNAHMEBEWILLIGUNG VON BEWIRTSCHAFTUNGSEINSCHRÄNKUNGEN FÜR RANDSTREIFEN	6
3.3 AUSNAHMEN VOM DÜNGER- UND PFLANZENSCHUTZMITTELVERBOT.....	7
4. UMGANG MIT UFEREROSIONEN IM GEWÄSSERRAUM	7

MODUL 3.2 – NUTZUNG DES GEWÄSSERRAUMS – SIEDLUNG.....	1
1. EINLEITUNG.....	2
2. NEUE ANLAGEN IM GEWÄSSERRAUM	2
2.1 NEUE ANLAGEN IN DICHT ÜBERBAUTEM GEBIET	2
2.2 NEUE ANLAGEN AUF EINZELNEN UNÜBERBAUTEN PARZELLEN AUSSERHALB DICHT ÜBERBAUTER GEBIETE	4
2.3 KLEINANLAGEN ZUR GEWÄSSERNUTZUNG	5
3. BEWIRTSCHAFTUNG DES GEWÄSSERRAUMS IM SIEDLUNGS-GEBIET	5
MODUL 3.3 – NUTZUNG DES GEWÄSSERRAUMS – LANDWIRTSCHAFT	1
1. EINLEITUNG.....	2
2. BESTEHENDE ANLAGEN IM GEWÄSSERRAUM (INKL. DAUER-KULTUREN).....	2
3. NEUE ANLAGEN IM GEWÄSSERRAUM	4
3.1 AUSNAHMETATBESTAND FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHE SPUR- UND KIESWEGE..	4
3.2 AUSNAHMETATBESTAND AUF EINZELNEN UNÜBERBAUTEN PARZELLEN	6
4. LANDWIRTSCHAFTLICHE BEWIRTSCHAFTUNG DES GEWÄSSERRAUMS	7
5. UMGANG MIT FRUCHTFOLGEFLÄCHEN IM GEWÄSSERRAUM	9
6. ZU TOLERIERENDE UFEREROSION	10
7. MARKIERUNG IM FELD / SICHTBARMACHUNG IN DER LANDSCHAFT.....	11
MODUL 3.4 – NUTZUNG DES GEWÄSSERRAUMS – MOBILITÄT	1
1. EINLEITUNG.....	2
2. BESTEHENDE ANLAGEN IM GEWÄSSERRAUM	2
ZULÄSSIGE ERWEITERUNGEN BESTEHENDER ANLAGEN IM RAHMEN DES BESTANDESSCHUTZES .	2
3. NEUE ANLAGEN.....	4
3.1 LANGSAMVERKEHRSWEGE	5
3.2 PRIVATE ERSCHLIESSUNGSWEGE.....	10
3.3 STRASSEN- UND SCHIENENINFRASTRUKTURANLAGEN	10

LISTE DER BEISPIELE

MODUL	NR.	BEISPIEL
1	1	Dicht überbaut – Gemeinde Rüschlikon (ZH)
	2	Nicht dicht überbaut – Gemeinde Freienbach (SZ)
	3	Nicht dicht überbaut – Gemeinde Dagmersellen (LU)
	4	Nicht dicht überbaut – Gemeinde Oberrüti (AG)
	5	Dicht überbaut – Vorgehen im Kanton Graubünden
	6	Dicht überbaut – Indizienliste zur Beurteilung im Kanton Zürich
	7	Interessenabwägung im Rahmen der Erteilung einer Ausnahmegewilligung
2	8	Bestimmen der natürlichen Gerinnesohlenbreite
	9	Handhabung des Gewässerraumes in Auen in acht befragten Kantonen
	10	Anpassung Gewässerraum an bauliche Gegebenheiten – Kanton Graubünden
	11	Anpassung Gewässerraum an bauliche Gegebenheiten – Kanton Bern
	12	Gewässerraum für zukünftigen Gewässerverlauf
	13	Begründungen für den Verzicht auf die Festlegung von Gewässerräumen – Kanton Bern
	14	Information und Mitwirkung - Anhörung der betroffenen Kreise – Kantone Obwalden und Bern
	15	Koordination zwischen angrenzenden Gemeinden/Kantonen – Kantone Nid- und Obwalden
	16	Umsetzungsmöglichkeiten zur grundeigentümergebundenen Festlegung des Gewässerraums und Darstellung im Plan – Kanton Bern
	17	Unterschiedliche Verfahren zur Festlegung des Gewässerraums – Kanton Zürich
	18	Unterschiedliche Verfahren zur Festlegung des Gewässerraums – Kanton Obwalden
	19	Festlegung im Rahmen von Hochwasserschutzprojekten – Kanton Graubünden
3.1	20	Umgang mit landwirtschaftlichen Zäunen und Weideunterständen aus Sicht Gewässerraum – Kanton Aargau
3.2	21	Ausnahmen für einzelne unüberbaute Parzellen
	22	Kommunikation mit Merkblättern – Kanton Aargau
	23	Kommunikation mit Merkblättern – Kanton Genf
3.3	24	Umgang mit Dauerkulturen (Reben) – Kanton Wallis
	25	Umgang mit Anlagen und Dauerkulturen – Kanton Aargau
	26	Landwirtschaftliche Spur- und Kieswege
	27	Markierung im Feld – Kantone Aargau und Basel-Landschaft
3.4	28	Erweiterungen im Rahmen Bestandesschutz
	29	Freizeitverkehrsweg – Kanton Zürich
	30	Alltagsverkehrsweg – Kanton Bern
	31	Umgang mit Wegen im Gewässerraum – Kanton Zürich

VERWENDETE GRUNDLAGEN

Die Ausführungen der Arbeitshilfe Gewässerraum stützen sich primär auf folgende Publikationen und Grundlagen ab:

- Parlamentarische Initiative «Schutz und Nutzung der Gewässer» (07.492), Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates vom 12. August 2008.
<https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2008/8043.pdf>
- Erläuternder Bericht vom 20. April 2011 zur Parlamentarischen Initiative «Schutz und Nutzung der Gewässer» (07.492) – Änderung der Gewässerschutz-, Wasserbau-, Energie- und Fischereiverordnung.
<https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/22911.pdf>
- BPUK, BAFU, ARE, 2013; Gewässerraum im Siedlungsgebiet. Merkblatt vom 18. Januar 2013 zur Anwendung des Begriffs «dicht überbaute Gebiete» der GSchV (am 1. Mai 2017 zurückgezogen)
- BPUK, LDK, BAFU, BLW, ARE, 2014; Gewässerraum und Landwirtschaft. Merkblatt vom 20. Mai 2014 «Gewässerraum und Landwirtschaft» (am 1. Mai 2017 zurückgezogen)
- Erläuternder Bericht vom 12. Oktober 2015 zur Änderung der Gewässerschutzverordnung.
<https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/41551.pdf>
- Erläuternder Bericht vom 22. März 2017 zur Änderung der Gewässerschutzverordnung, Verordnungspaket Umwelt Frühling 2017.
<https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/47595.pdf>
- Verschiedene Bundesgerichtsentscheide im Zusammenhang mit dem Gewässerraum
- Unterlagen und Protokolle aus verschiedenen Kantonsworkshops und Sitzungen der BPUK-Plattform Gewässerraum

Weiter wurden verschiedene Publikationen und Grundlagen punktuell herangezogen oder können als weiterführende Literatur dienen. Entsprechende Literaturverweise sind direkt im Dokument aufgeführt.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ARE	Bundesamt für Raumentwicklung
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BFF	Biodiversitätsförderflächen
BPUK	Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz
BLN	Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft
ChemRRV	Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (SR 814.81)
DZV	Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (SR 910.13)
FFF	Fruchtfolgeflächen
GSchG	Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (SR 814.20)
GSchV	Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201)
LBV	Landwirtschaftliche Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (SR 910.91)
LDK	Konferenz kantonaler Landwirtschaftsdirektoren
LN	Landwirtschaftliche Nutzfläche
nGSB	Natürliche Gerinnesohlenbreite
PSM	Pflanzenschutzmittel
PNU	Potenziell natürlicher Uferbereich
PWI	Periodische Wiederinstandstellung
RPG	Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979 (SR 700)
RPV	Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (SR 700.1)
SR	Systematische Rechtssammlung
SVV	Strukturverbesserungsverordnung vom 7. Dezember 1998 (SR 913.1)
USG	Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01)



ARBEITSHILFE GEWÄSSERRAUM

MODUL 1: ÜBERSICHT

INHALT

1. EINLEITUNG	2
2. DIE ARBEITSHILFE GEWÄSSERRAUM	3
2.1 AUSGANGSLAGE	3
2.2 ZIEL UND ZIELPUBLIKUM	4
2.3 AUFBAU	4
Übersicht (Modul 1)	4
Festlegung des Gewässerraums (Modul 2)	4
Nutzung des Gewässerraums (Modul 3)	4
3. GLOSSAR – BEGRIFFE UND DEFINITIONEN	5
Anlage	5
Dauerkulturen	5
Dicht überbaut	5
BEISPIEL 1: Dicht überbaut – Gemeinde Rüschlikon (ZH)	7
BEISPIEL 2: Nicht dicht überbaut – Gemeinde Freienbach (SZ)	8
BEISPIEL 3: Nicht dicht überbaut – Gemeinde Dagmersellen (LU)	9
BEISPIEL 4: Nicht dicht überbaut – Gemeinde Oberrüti (AG)	10
BEISPIEL 5: Dicht überbaut – Vorgehen im Kanton Graubünden	11
BEISPIEL 6: Dicht überbaut – Indizienliste zur Beurteilung im Kanton Zürich	11
Eindolungen	11
Interessenabwägung	12
BEISPIEL 7: Interessenabwägung im Rahmen der Erteilung einer Ausnahmegewilligung – Rüschlikon (ZH)	13
Künstlich angelegte Gewässer	14
Natürliche Gerinnesohlenbreite	14
Oberirdische Gewässer	14
Schlüsselkurve	15
Standortgebundenheit	16
Uferlinie	16
4. RECHTSGRUNDLAGEN ZUM GEWÄSSERRAUM	17
4.1 GEWÄSSERSCHUTZGESETZ	17
4.2 GEWÄSSERSCHUTZVERORDNUNG	17

1. EINLEITUNG

Natürliche und naturnahe Gewässer gestalten Landschaften und sind wichtige Lebensräume und Ausbreitungskorridore für Pflanzen und Tiere. Sie sind nicht selten artenreiche Biotope, geprägt von dynamischen Prozessen, welche nicht nur im Flussbett und an den Ufern, sondern im ganzen Gewässerraum stattfinden. Sie tragen zur Grundwasserneubildung bei und können Hochwassersituationen entschärfen. Viele Gewässer in der Schweiz sind verbaut und können diese Funktionen nicht mehr vollständig erfüllen.

Gewässer sind wichtige Lebensräume

Ende 2009 hat das Parlament Änderungen des Gewässerschutzgesetzes beschlossen. Diese sollen zu einer Verbesserung der Naturnähe von Gewässern führen. Damit die Gewässer ihre ökologischen Funktionen erfüllen, den Schutz vor Hochwasser und die Erholungs- und Wasserkraftnutzung gewährleisten können, brauchen sie ausreichend Raum. Neben der Festlegung von Gewässerräumen wurde damals auch die Pflicht zur Renaturierung der Gewässer beschlossen. Darunter wird sowohl die Revitalisierung von Fliessgewässern und Seeufern als auch die Reduktion der negativen Auswirkungen der Wasserkraftnutzung verstanden (Wiederherstellung der freien Fischwanderung und des Geschiebehaushalts, Sanierung von Schwall und Sunk).

Ausreichend Raum für die Gewässer

Das Thema «Gewässerraum» und damit verbundene bauliche Nutzungseinschränkungen sind nicht neu. Im Jahr 1999 wurde in Artikel 21 der Verordnung über den Wasserbau (WBV; SR 721.100.1) festgehalten, dass die Kantone die Gefahrengebiete bezeichnen und den Raumbedarf der Gewässer festlegen, der für den Schutz vor Hochwasser und die Gewährleistung der natürlichen Funktionen des Gewässers erforderlich ist. Zudem berücksichtigen sie die Gefahrengebiete und den Raumbedarf der Gewässer bei ihrer Richt- und Nutzungsplanung sowie bei ihrer übrigen raumwirksamen Tätigkeit. Die Grundlagen zur Bemessung des Gewässerraums hat der Bund in zwei Richtlinien bereits in den Jahren 2001¹ und 2003² publiziert.

Das Thema Gewässerraum ist nicht neu

Die Pflicht der Kantone zur Festlegung des Gewässerraums und dessen extensive Gestaltung und Bewirtschaftung ist seit Januar 2011 im Gewässerschutzgesetz (GSchG) verankert und wurde im Juni des gleichen Jahres auf Verordnungsstufe (GSchV) konkretisiert. Der Gewässerraum stellt ein Kernelement der parlamentarischen Initiative «Schutz und Nutzung der Gewässer» (07.492) der UREK-S vom August 2008 dar, welche als indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Lebendiges Wasser» (07.060) des Schweizerischen Fischerei-Verbandes erarbeitet wurde. Der Kompromiss bezüglich Gewässerraum und Revitalisierung bestand dazumal aus folgenden Elementen:

Gewässerraum als Kernelement des politischen Kompromisses

a) Ein Viertel der Gewässer in der Schweiz in verbautem Zustand ist zu revitalisieren. Das heisst, anstelle der von den Initianten geforderten insgesamt circa 16 000 km sollen 4000 km Gewässerabschnitte aufgewertet werden.

b) Zur Vernetzung der revitalisierten Abschnitte und als Beitrag an den Hochwasserschutz wird den Gewässern ein minimaler Raum zur Verfügung gestellt. Für die Kantone besteht die Pflicht, die

¹ BWG, 2001: Hochwasserschutz an Fliessgewässern. VU-7515-D

² BUWAL/BWG, 2003: Leitbild Fliessgewässer Schweiz. Für eine nachhaltige Gewässerpolitik. DIV-2703-D

Breite dieses Raumes zu erhöhen, falls es aus Gründen des Hochwasserschutzes, der Revitalisierung, für den Natur- und Landschaftsschutz oder die Gewässernutzung erforderlich ist.

c) Damit der Gewässerraum der Vernetzung und als Übergangselement vom Wasser zum Land (Ökoton) dienen kann, wurde festgelegt, dass er extensiv gestaltet und bewirtschaftet wird. Ziel ist es, einen hinsichtlich der Biodiversität qualitativ hochstehenden Gewässerraum festzulegen und zu entwickeln, welcher gleichzeitig auch als Abflusskorridor der Hochwassersicherheit dient. Für rechtmässig erstellte Anlagen gilt Bestandesschutz.

Die Initiative wurde aufgrund des Gegenentwurfs zurückgezogen

Die Initianten zogen die Initiative aufgrund des von der Bundesversammlung ausgearbeiteten indirekten Gegenentwurfes zurück. Dies unter der Bedingung, dass gegen diesen indirekten Gegenentwurf – welcher unter anderem das Kernelement Gewässerraum enthielt – kein Referendum ergriffen wird beziehungsweise der Gegenvorschlag bei einer Volksabstimmung angenommen wird. Da kein Referendum ergriffen wurde, trat die Gesetzesrevision am 1. Januar 2011 in Kraft. In der Folge wurden die gesetzlichen Vorgaben auf Verordnungsstufe präzisiert.

Nach Inkraftsetzung der GSchV wurden diverse Standesinitiativen und Vorstösse zum Gewässerraum eingereicht. Die GSchV wurde daraufhin zweimal angepasst. Die Handlungsspielräume für die Festlegung des Gewässerraums in den Kantonen wurden damit vergrössert. Ebenfalls kann den lokalen Gegebenheiten differenzierter Rechnung getragen werden. Die jüngste der beiden genannten Anpassungen der GSchV im Zusammenhang mit dem Gewässerraum ist am 1. Mai 2017 in Kraft getreten.³

Die GSchV wurde zweimal angepasst

2. DIE ARBEITSHILFE GEWÄSSERRAUM

2.1 AUSGANGSLAGE

Mit dem Inkrafttreten der Bestimmungen zum Gewässerraum traten verschiedene Umsetzungsfragen auf. Die Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz der Kantone (BPUK) setzt sich bereits seit 2012 gemeinsam mit den betroffenen Bundesstellen und unter Einbezug der Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) für einen schweizweit harmonisierten, aber dennoch flexiblen Vollzug der Gewässerraumbestimmungen ein.

Umsetzungsfragen und Organisationen

Im Rahmen regionaler Workshops mit Kantonsvertretern sind unter anderem die Grundlagen für die zwei Merkblätter «Gewässerraum im Siedlungsgebiet» (2013) und «Gewässerraum und Landwirtschaft» (2014) erarbeitet worden. Da ein Teil der Inhalte dieser Merkblätter im Rahmen der GSchV-Revisionen präzisiert wurde und weitere Inhalte zudem hätten angepasst werden müssen, sind die beiden Dokumente am 1. Mai 2017 zurückgezogen worden.

Merkblätter Gewässerraum Siedlung und Landwirtschaft zurückgezogen

Als Folgeprodukt der zurückgezogenen Merkblätter wurde in intensiver Zusammenarbeit mit der BPUK-Austauschplattform Gewässerraum, in der die jeweils relevanten Fachstellen der Kantone vertreten sind, und den betroffenen Bundesämtern (BAFU, ARE, BLW) die vorliegende Arbeitshilfe erarbeitet. Sie ist von der BPUK und der LDK verabschiedet worden.

Breit abgestützte Arbeitshilfe als Folgeprodukt der Merkblätter

³ <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/52529.pdf>

2.2 ZIEL UND ZIELPUBLIKUM

Ziel der Arbeitshilfe ist es, den Rahmen und die Spielräume bei der Festlegung und Nutzung des Gewässerraums schweizweit zu erläutern und mögliche Lösungen aufzuzeigen. Sie soll zu einer koordinierten Umsetzung der Gewässerraumvorschriften beitragen. Die Inhalte der Arbeitshilfe werden mit Beispielen zur Umsetzungspraxis aus den Kantonen veranschaulicht. Zudem werden aktuelle Bundesgerichtsentscheide mit Bezug zur Festlegung der Gewässerräume vorgestellt.

Schweizweit die Festlegung und Nutzung des Gewässerraums erläutern

Das Zielpublikum der Arbeitshilfe sind Fachleute aus Kantonen, Gemeinden, Organisationen und Büros, die sich mit der Festlegung und Umsetzung des Gewässerraums befassen.

Zielpublikum

2.3 AUFBAU

Die Arbeitshilfe ist in thematische Module gegliedert. Damit können sich die Benutzenden auf die für sie aktuellen Fragestellungen konzentrieren und direkt auf die relevanten Anwendungsbereiche zugreifen. Wer also zum Beispiel an der Nutzung des Gewässerraums innerhalb der Siedlung interessiert ist, orientiert sich hauptsächlich an den Modulen M 3.1 und M 3.2. Für landwirtschaftliche Kreise wiederum dürften hauptsächlich die Module M 3.1 und M 3.3 von Interesse sein.

Strukturierung der Arbeitshilfe in Module und Teilmodule

Der modulare Aufbau ermöglicht zudem eine Ergänzung der Arbeitshilfe mit neuen Themen, die aufgrund der sich entwickelnden Praxis relevant werden könnten.

Aktuell besteht die Arbeitshilfe aus drei Modulen. Das vorliegende Dokument (Modul 1) dient als Übersicht und beinhaltet die Hintergründe, Begriffe und Erklärungen zur Arbeitshilfe. Dieses Dokument bildet somit die Grundlage zum Verständnis der nachfolgenden Module. Das Modul 2 befasst sich mit Fragen zu den Inhalten und den Verfahren bei der Festlegung der Gewässerräume. Modul 3 schliesslich behandelt Nutzungsaspekte und zeigt Handlungsspielräume in bereits festgelegten Gewässerräumen im Siedlungsgebiet, für die Landwirtschaft, für die Mobilität und allenfalls für weitere Nutzungsbereiche auf. Die Struktur der Arbeitshilfe im Überblick:

ÜBERSICHT (MODUL 1)

Dieses Modul dient der Einleitung in das Thema Gewässerraum, zeigt Hintergründe auf und bietet Raum für Definitionen und Rechtsgrundlagen.

FESTLEGUNG DES GEWÄSSERRAUMS (MODUL 2)

- Im Modul 2 werden inhaltliche Aspekte sowie die Verfahren bei der Festlegung der Gewässerräume behandelt.

NUTZUNG DES GEWÄSSERRAUMS (MODUL 3)

- Das Modul 3 widmet sich der Nutzung (Gestaltung und Bewirtschaftung) der Gewässerräume im Anschluss an deren verbindliche Festlegung. Es ist unterteilt in einen allgemeinen Teil, der für alle nachfolgenden Teilmodule Gültigkeit besitzt, sowie in einzelne relevante Nutzungsbereiche. Bei Bedarf kann das Modul 3 mit weiteren Themen ergänzt werden.
- Allgemeiner Teil M 3.1
- Siedlung M 3.2
- Landwirtschaft M 3.3
- Mobilität M 3.4

In der Arbeitshilfe werden allgemeine Grundsätze in einem Kasten dargestellt. Die Marginalien fassen die Inhalte prägnant zusammen und dienen der Benutzerführung durch die Arbeitshilfe. Beispiele sind jeweils in einem blau hinterlegten Kasten dargestellt, sie illustrieren die Grundsätze und Aussagen der Textinhalte. Die Beispiele sind nach Möglichkeit in einen Titel, eine Visualisierung, Erläuterungen und in ein Fazit gegliedert.

Grundsätze, Marginalien
und Beispiele

3. GLOSSAR – BEGRIFFE UND DEFINITIONEN

Das Glossar hält wichtige Begriffe fest und definiert diese in offener Weise. Die Inhalte sind nicht abschliessend und können nach Bedarf mit weiteren Begriffen oder Aktualisierungen ergänzt werden. Einige der Begriffe/Konzepte werden nicht spezifisch und ausschliesslich im Zusammenhang mit dem Gewässerraum verwendet, sondern sind durch andere Fachbereiche definiert. Darauf wird bewusst hingewiesen.

ANLAGE

Der Begriff «Anlage» lehnt sich an die Definition im Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01) an. Darunter sind Bauten, Verkehrswege und andere ortsfeste Einrichtungen sowie Terrainveränderungen zu verstehen (Art. 7 Abs. 7 USG).

Definition gemäss Art. 7
Abs. 7 USG

Als Anlagen im Gewässerraum gelten insbesondere Gebäude, Strassen und Eisenbahnlinien oder Leitungen (z. B. Elektrizität, Gas, Wasser, Abwasser). Artikel 41c GSchV gilt auch für unterirdische Anlagen.

Dauerkulturen nach Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben a–c, e und g–i LBV gelten als Anlagen im Sinne von Artikel 41c GSchV.

Dauerkulturen gelten als
Anlagen

DAUERKULTUREN

Als Dauerkulturen gelten gemäss Artikel 41c Absatz 2 GSchV die Kulturen nach Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben a–c, e und g–i der Verordnung über die landwirtschaftlichen Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen vom 7. Dezember 1998 (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV; SR 910.91), das heisst:

- Reben;
- Obstanlagen;
- mehrjährige Beerenkulturen;
- Hopfen;
- gärtnerische Freilandkulturen wie Baumschulen und Forstgärten ausserhalb des Waldareals;
- gepflegte Selven von Edelkastanien mit höchstens 100 Bäumen je Hektare;
- mehrjährige Kulturen wie Christbäume und Chinaschilf (*Miscanthus*).

DICHT ÜBERBAUT

Der Begriff «dicht überbaut» wurde mit der Gewässerschutzgesetzgebung eingeführt und ist damit Teil des Bundesrechts. Dies bedeutet, dass die durch die bundesgerichtliche Rechtsprechung festgelegten Kriterien zur Bestimmung von «dicht überbaut» zwingend beachtet werden müssen.

Dicht überbaut ist bundes-
weit einheitlich auszule-
gen

Ein Spielraum der Kantone besteht nur beim Vollzug im Einzelfall⁴. Es wurde mit Absicht ein anderer Begriff als der im Raumplanungsrecht verwendete Begriff «weitgehend überbaut» eingeführt, um dem Sinn und Zweck der Bestimmungen Rechnung zu tragen.

Der Begriff «dicht überbaut» hängt eng mit dem Gewässerschutz zusammen und ist auf die Situation der Überbauung und den Spielraum für das Gewässer auszulegen. Insofern sind dicht überbaute Gebiete nicht nur in den grossen Agglomerationen anzutreffen, sondern können durchaus auch in Dörfern, zum Beispiel in der Kernzone oder im Hauptsiedlungsgebiet, vorkommen. Städtische Quartiere in Basel am Rhein oder in Zürich an der Limmat dürften gemäss dem erläuternden Bericht zur Änderung der GSchV von 2011 zu den dicht überbauten Gebieten gehören. Umgekehrt heisst dies aber nicht, dass alle anderen Gebiete nicht dicht überbaut sind.

Dicht überbaute Gebiete sind nicht auf die grossen Agglomerationen beschränkt

Seit Inkrafttreten der GSchV hat sich das Bundesgericht in mehreren Entscheiden mit der Auslegung des Begriffs «dicht überbaut» auseinandergesetzt. Im Laufe der letzten Jahre hat sich eine Anwendungspraxis entwickelt, die jedoch noch nicht abgeschlossen ist. Massgebend für die Beurteilung dicht überbauter Gebiete sind die bisherigen Leitentscheide des Bundesgerichts.

ES GELTEN FOLGENDE GRUNDSÄTZE FÜR «DICHT ÜBERBAUT»

- *Bei der Beurteilung, ob ein Gebiet dicht überbaut ist, braucht es einen genügend gross gewählten Betrachtungsperimeter. In der Regel bedeutet dies – zumindest bei kleineren Gemeinden – den Einbezug des gesamten Gemeindegebiets in die Betrachtung. Dabei liegt der Fokus auf dem Land entlang des Gewässers.⁵*
- *Nicht die Überbauung der Parzellen alleine, sondern deren Lage im Betrachtungsperimeter ist ausschlaggebend für die Beurteilung als «dicht überbaut».⁶*
- *Eine «weitgehende Überbauung» gemäss Artikel 36 Absatz 3 RPG ist nicht ausreichend für das Vorliegen eines dicht überbauten Gebietes im Sinne des Gewässerschutzrechts.⁷*
- *Nicht dicht überbaut sind peripher gelegene Gebiete mit wenigen überbauten Parzellen, die an grosse Grünräume angrenzen.⁸*
- *Eine Verbauung des Ufers respektive beschränkte Aufwertungsmöglichkeiten sind nicht ausreichend zur Annahme von «dicht überbaut».⁹*
- *Fehlendes raumplanerisches Interesse an einer verdichteten Überbauung des Gewässerraums im Sinne der Verdichtung nach innen ist ein Indiz dafür, dass es sich nicht um ein dicht überbautes Gebiet handelt.¹⁰ Von einem raumplanerischen Interesse an einer Verdichtung im Gewässerraum kann ausgegangen werden, wenn dieser sich in einer Zentrums-, einer Kernzone oder in einem Entwicklungsschwerpunkt befindet.*

Grundsätze für «dicht überbaut»

⁴ BGE 140 II 428 E. 7

⁵ BGE 140 II 428 E. 8, 140 II 437 E. 5

⁶ BGE 140 II 437 E. 5.3

⁷ BGE 140 II 428 E. 7

⁸ BGE 140 II 428 E. 8

⁹ BGE 140 II 437 E. 5.4

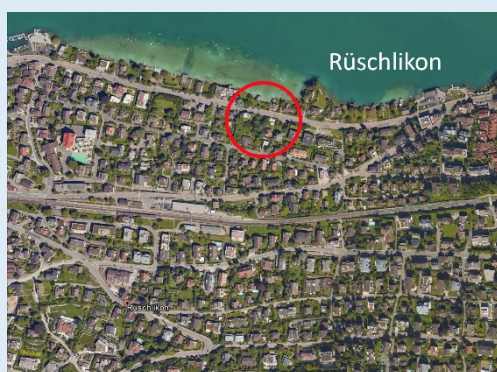
¹⁰ BGE 143 II 77 E. 2.8

- Der Begriff des «dicht überbauten Gebiets» als Ausnahme vom Grundsatz des Schutzes und der extensiven Nutzung des Gewässerraums gemäss Artikel 36a GSchG ist restriktiv auszulegen.¹¹

In den folgenden Beispielen werden die Grundsätze an praktischen Fällen illustriert. Die Frage lautet stets, ob das betroffene Gebiet als dicht überbaut bezeichnet werden kann:

BEISPIEL 1: Dicht überbaut – Gemeinde Rüschlikon (ZH)

(BGE 140 II 437)



ERLÄUTERUNGEN

Im Fall Rüschlikon II wollten die Eigentümer auf ihrer Parzelle an der Seestrasse direkt am Zürichsee in Rüschlikon ein Einfamilienhaus mit Garage errichten. Die bestehende Baute sollte abgerissen werden. Rund die Hälfte des Baugrundstücks liegt auf sogenanntem Konzessionsland. Das Bauvorhaben kam in den Bereich der Übergangsbestimmungen zur Änderung der GSchV vom 4. Mai 2011 (Uferstreifen von 20 Metern) zu liegen. Es war daher auf eine gewässerschutzrechtliche Ausnahmegewilligung nach Artikel 41c GSchV angewiesen. Das Bundesgericht bejahte das Vorliegen von dicht überbautem Gebiet, obwohl die am Zürichsee gelegene Bauparzelle und die unmittelbar angrenzenden Parzellen bei isolierter Betrachtung über viel Grünraum verfügten. Ausschlaggebend war hier, dass die Bauparzelle nicht peripher, sondern im Hauptsiedlungsgebiet der Agglomeration am linken Seeufer, das praktisch durchgehend überbaut ist, lag. Hinzu kam, dass auch die Bauparzelle und die benachbarten Parzellen seeseitig mit Boots- und Badehäusern (bzw. Wochenendhäusern) in dichter Folge überstellt waren, sodass das Ufer – vom See aus betrachtet – auch im fraglichen Bereich als dicht überbaut erschien.¹²

FAZIT

Bei der Festlegung dicht überbauter Gebiete ist nicht nur der Verbauungsgrad, sondern auch die Lage in der Siedlung entscheidend.

¹¹ BGE 140 II 428 E 7

¹² BGE 140 II 437 E. 5.3 S. 443 f.

BEISPIEL 2: Nicht dicht überbaut – Gemeinde Freienbach (SZ)

(Urteil 1C_473/2015 vom 22. März 2016)



ERLÄUTERUNGEN

Das Bauvorhaben sah den Abbruch des bestehenden Hauses mit Garage und den Neubau eines Einfamilienhauses in Hurden (Gde. Freienbach) vor. Im Fall Freienbach verneinte das Bundesgericht die dichte Überbauung des Gebiets Hurdnerfeld: Die Bauparzelle lag auf einer etwa 31 000 m² grossen Insel, die von den Hauptsiedlungsgebieten sowohl Pfäffikons als auch der Ortschaft Hurden (Freienbach) deutlich abgesetzt war. Die Insel selbst war nur locker bebaut und der Uferbereich grösstenteils mit naturbelassener Ufervegetation besetzt. Die Bauungsweise richtete sich im konkreten Fall nach den raumplanerischen Vorgaben «Landhauszone». Es bestand kein überwiegendes raumplanerisches Interesse an einer verdichteten Überbauung des Gewässerraums. Der minimale Raumbedarf des Gewässers (gemäss Art. 41a Abs. 2 und Art. 41b Abs. 1 GSchV) muss daher grundsätzlich respektiert und von nicht standortgebundenen Anlagen freigehalten werden.¹³

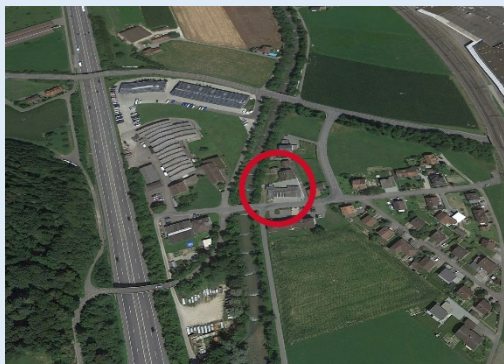
FAZIT

Ein fehlendes raumplanerisches Interesse an einer verdichteten Überbauung des Gewässerraums im Sinne der Verdichtung nach innen ist ein Indiz dafür, dass es sich nicht um ein dicht überbautes Gebiet handelt.

¹³ Urteil 1C_473/2015 vom 22. März 2016

BEISPIEL 3: Nicht dicht überbaut – Gemeinde Dagmersellen (LU)

(BGE 140 II 428)



ERLÄUTERUNGEN

Der Eigentümer von zwei überbauten Grundstücken sowie eines nicht überbauten Grundstücks in der Wohn- und Gewerbezone der Gemeinde Dagmersellen, unmittelbar östlich der Wigger, reichte ein Baugesuch ein. Geplant war, die bestehenden Gebäude abzurechen und an ihrer Stelle zwei Mehrfamilienhäuser und eine Autoeinstellhalle zu errichten. Im Fall Dagmersellen verneinte das Bundesgericht das Vorliegen von dicht überbautem Gebiet trotz der am Ostufer der Wigger bereits vorhandenen Bauten und Anlagen (Erschliessungsstrasse, Brücken), insbesondere aufgrund der peripheren Lage. Daran ändert die Verbauung der Wigger im fraglichen Abschnitt nichts: Der Gewässerraum soll den Raumbedarf des Gewässers langfristig sicherstellen, unabhängig vom Bestehen konkreter Revitalisierungsprojekte¹⁴. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung genügt eine «weitgehende Überbauung» gemäss Artikel 36 Absatz 3 RPG nicht für die Annahme, dass es sich um ein dicht überbautes Gebiet handelt.¹⁵

FAZIT

Als «nicht dicht überbaut» zu beurteilen sind peripher gelegene Gebiete mit wenigen überbauten Parzellen, die an grosse Grünräume angrenzen.

¹⁴ BGE 140 II 428 E. 8

¹⁵ BGE 140 II 428 E. 7 S. 434 f.

BEISPIEL 4: Nicht dicht überbaut – Gemeinde Oberrüti (AG)

(Urteil 1C_444/2015 vom 27. Januar 2015)



ERLÄUTERUNGEN

Im übergangsrechtlichen Uferstreifen des Schorenbaches in der Industrie- und Gewerbezone Oberrüti war ein Werkhof geplant. Da verschiedene Gebäudeteile in einem Abstand von sechs beziehungsweise vier Metern zum Fließgewässer vorgesehen waren, war das Bauvorhaben auf eine Ausnahmegewilligung nach Artikel 41c Absatz 1 Buchstabe a GSchV angewiesen.

Die Rechtsprechung bestätigte, dass in kleinen Gemeinden der Betrachtungsperimeter zur Beurteilung, ob ein dicht überbautes Gebiet vorliegt, das gesamte Gemeindegebiet umfassen muss. Dabei darf das Hauptaugenmerk nicht auf die Baugrundstücke und die unmittelbar angrenzenden Parzellen gerichtet werden, sondern es muss eine Gesamtbetrachtung angestellt werden, mit Blick auf die bestehende Baustruktur des Gemeindegebiets. In peripheren Gebieten, die an ein Fließgewässer angrenzen, besteht dabei regelmässig kein überwiegendes Interesse an einer verdichteten Überbauung des Gewässerraums. Das Bundesgericht bezeichnete das Areal als peripher gelegen und verwies auf dessen Abgrenzung vom zentrumsnahen Baugebiet durch landwirtschaftliche Nutzflächen. Zudem sei das Gebiet von beachtlichen Grünräumen umgeben und es könne auch nicht von einer Baulücke gesprochen werden, da die Grundstücke entlang des Schorenbaches mehrheitlich nicht überbaut seien. Auch wenn das Industriegebiet von Oberrüti als weitgehend überbaut bezeichnet werden könne, sei das nicht massgebend, da die Bauten nicht das Gewässer säumten.

FAZIT

Auch Grundstücke in weitgehend überbauten Industriegebieten können nicht als dicht überbaut bezeichnet werden, wenn sie peripher in einem Gebiet mit wenigen überbauten Parzellen liegen und zudem von Grünräumen und landwirtschaftlichen Nutzflächen umgeben sind.

Zusätzlich zu den durch das Bundesgericht festgelegten Grundsätzen können einzelne konkrete Aspekte je nach Situation Hinweise darauf geben, ob ein Gebiet im Sinne der GSchV als dicht oder nicht dicht überbaut einzustufen ist, und somit die Beurteilung im Einzelfall unterstützen. Selbstverständlich müssen diese mitberücksichtigten Aspekte mit der Rechtsprechung des Bundesgerichts vereinbar sein.

Zusätzliche Aspekte als mögliche Hinweise zu dicht überbaut

BEISPIEL 5: Dicht überbaut – Vorgehen im Kanton Graubünden

ERLÄUTERUNGEN

Im Auftrag des Kantons Graubünden wurde ein Rechtsgutachten erstellt, in dem unter anderem zehn Praxisbeispiele aus dem ländlich geprägten Kanton Graubünden zur Thematik der Nutzungsplanung und insbesondere die Frage der dichten Überbauung anhand der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichts geprüft wurden. Das Rechtsgutachten verleiht der Zentrumslage im Verhältnis zum gesamten Siedlungsgebiet und dem grundsätzlichen Interesse an einer verdichteten Überbauung im beurteilten Gebiet einen hohen Stellenwert, die Praxisbeispiele wurden mehrheitlich nicht als dicht überbaut beurteilt. Diese Praxisbeispiele werden im Kanton Graubünden als Leitfaden verwendet, um zu beurteilen, ob ein Gebiet dicht überbaut ist oder nicht.¹⁶.

BEISPIEL 6: Dicht überbaut – Indizienliste zur Beurteilung im Kanton Zürich

ERLÄUTERUNGEN

Der Kanton Zürich arbeitet bei der Ermittlung, ob ein Gebiet als dicht überbaut eingestuft werden kann, mit einer Indizienliste. Die Indizien wurden aus der Rechtsprechung abgeleitet. Die aufgeführten Kriterien für die Beurteilung der dicht überbauten Gebiete sind:

- *Das zur Bebauung geplante Grundstück/Gebiet befindet sich im Hauptsiedlungsgebiet der betroffenen Gemeinde.*
- *Das zur Bebauung geplante Grundstück ist nicht durch landwirtschaftliche Nutzflächen vom Hauptsiedlungsgebiet abgegrenzt.*
- *Das zur Bebauung geplante Grundstück bildet eine Baulücke.*
- *Das zur Bebauung geplante Grundstück/Gebiet ist für eine bauliche Verdichtung prädestiniert oder entspricht einer planerisch erwünschten Siedlungsentwicklung.*
- *Das zur Bebauung geplante Grundstück/Gebiet liegt in einer Zone mit hoher Ausnutzung.*
- *Das zur Bebauung geplante Gebiet ist bereits weitgehend mit Bauten und Anlagen überstellt.*
- *Die Grundstücke in der Umgebung sind baulich weitgehend ausgenützt.*
- *Das Vorhaben tangiert keine bedeutenden, siedlungsinternen Grünräume.*
- *Es sind keine grösstenteils naturbelassene Ufervegetation beziehungsweise grosse Grünflächen entlang des Ufers vorzufinden.*
- *Bauten und Anlagen grenzen direkt ans Ufer.*

EINDOLUNGEN

Eindolungen sind in Leitungen verlegte oberirdische Fliessgewässer.¹⁷.

¹⁶ CAVIEZEL GIERI / GIOVANNINI MICHELANGELO, 2017 Rechtsfragen und Spielräume im Gewässerraum. Beurteilung der Praxisbeispiele. Chur

¹⁷ DANIELA THURNHERR in: Hettich/Jansen/Norer, 2016: Kommentar zum GSchG/WBG. Schulthess. St. Gallen/Sion/Luzern. Art. 4 Rn. 66

INTERESSENABWÄGUNG

Gemäss Artikel 41a Absatz 5, Artikel 41b Absatz 4 und Artikel 41c Absatz 1 Satz 2 GSchV kann die Behörde in den dort genannten Fällen auf die Festlegung des Gewässerraums verzichten respektive Anlagen im Gewässerraum bewilligen, wenn keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (z. B. Hochwasserschutz, Natur- und Landschaftsschutz und Interesse der Öffentlichkeit an einem erleichterten Zugang zu den Gewässern, vgl. Beispiel 7). Es ist eine umfassende Interessenabwägung zwischen der Nutzung und der Freihaltung des Gewässerraums von Bauten und Anlagen vorzunehmen. Im Rahmen der Interessenabwägung müssen die verschiedenen öffentlichen Interessen als Erstes ermittelt, anschliessend gegeneinander abgewogen und schliesslich möglichst umfassend berücksichtigt werden (vgl. Art. 3 RPV). Dabei orientieren sich die Interessen an der Freihaltung des Gewässerraums an dessen Funktionen, und es müssen insbesondere die Anliegen des Hochwasserschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes und das Interesse der Öffentlichkeit an einem erleichterten Zugang zu den Gewässern im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c RPG berücksichtigt werden.

Interessenabwägung bei Verzicht und Ausnahmebewilligung für Anlagen im Gewässerraum

ARTIKEL 3 RPV INTERESSENABWÄGUNG

1 Stehen den Behörden bei der Erfüllung und Abstimmung raumwirksamer Aufgaben Handlungsspielräume zu, so wägen sie die Interessen gegeneinander ab, indem sie:

- a) die betroffenen Interessen ermitteln;*
- b) diese Interessen beurteilen und dabei insbesondere die Vereinbarkeit mit der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und die möglichen Auswirkungen berücksichtigen;*
- c) diese Interessen aufgrund der Beurteilung im Entscheid möglichst umfassend berücksichtigen.*

2 Sie legen die Interessenabwägung in der Begründung ihrer Beschlüsse dar.

Die Interessenabwägung ist eine Rechtsfrage, die von den Gerichten geprüft wird. Sie ist fehlerhaft, das heisst, von der zuständigen Behörde nicht rechtmässig durchgeführt, wenn nicht alle berührten öffentlichen Interessen ermittelt wurden oder die ermittelten Interessen nicht oder unvollständig gegeneinander abgewogen oder wenn die Interessen falsch gewichtet wurden.

Interessenabwägung anfechtbar

BEISPIEL 7: Interessenabwägung im Rahmen der Erteilung einer Ausnahmegewilligung – Rüschnikon (ZH)

(BGE 139 II 470)

ERLÄUTERUNGEN

Im Fall Rüschnikon I wollten die Eigentümer auf ihrer Parzelle an der Seestrasse direkt am Zürichsee in Rüschnikon ein Einfamilienhaus mit Garage errichten. Die bestehende Baute sollte abgebrochen werden. Der Kanton verweigerte das Vorhaben aus konzessionsrechtlichen Gründen (im Rahmen des Baubewilligungsvorbehalts für Bauten auf aufgeschüttetem Land [Baukonzession aufgrund der Landanlagekonzession]). Eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung für die Erstellung von Anlagen im Gewässerraum war zum Zeitpunkt der Bewilligungserteilung im Jahr 2010 noch nicht erforderlich. Das Bundesgericht hiess die Beschwerde gut. Es prüfte sodann, ob es die Zulässigkeit des umstrittenen Bauvorhabens selber zu beurteilen vermochte oder ob der Fall zur erneuten Beurteilung zurückzuweisen war. Es kam sodann zum Schluss, dass die neuen Vorschriften zum Gewässerraum der Durchsetzung wichtiger öffentlicher Interessen dienen. Sie waren darum sofort, das heisst auch auf laufende Verfahren anwendbar.¹⁸ Da das Vorhaben nicht standortgebunden war, kam nur eine Ausnahmegewilligung für Bauten im dicht überbauten Gebiet in Frage, sofern dem Vorhaben keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Die zuständige Behörde hatte zuerst zu entscheiden, ob das Gebiet als dicht überbaut eingestuft werden konnte. In einer umfassenden Interessenabwägung waren sodann insbesondere die Anliegen des Hochwasserschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes und das Interesse der Öffentlichkeit an einem erleichterten Zugang zu den Gewässern im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c RPG zu berücksichtigen.¹⁹

Wenn die Interessenabwägung ergeben sollte, dass eine Ausnahme grundsätzlich bewilligt werden könne, bedeute das nicht, dass die Baute direkt am Gewässer erstellt werden dürfe. Der Uferstreifen sei räumlich so wenig wie möglich in Anspruch zu nehmen, und es sei grundsätzlich Sache der Bauherrschaft, nachzuweisen, dass keine weniger starke Beanspruchung des Gewässerraums durch die vorgesehene Baute möglich ist.²⁰

Das Bundesgericht wies den Fall zur Neuurteilung zurück.

Das gleiche Bauvorhaben war später erneut Gegenstand eines bundesgerichtlichen Entscheids (vgl. Beispiel 1, Rüschnikon II).

FAZIT

Im Fall Rüschnikon I wurde die Beschwerde vom Bundesgericht gutgeheissen, da für die Verweigerung aus konzessionsrechtlichen Gründen keine genügende gesetzliche Grundlage vorhanden war. Da es sich um ein laufendes Verfahren handelte, erachtete es die Vorschriften zum Gewässerraum als sofort anwendbar. Das Bundesgericht hielt sodann wichtige Grundsätze zum Bauen im Gewässerraum fest, unter anderem, dass der Gewässerraum räumlich so wenig wie möglich in Anspruch zu nehmen ist und dass es Sache der Bauherrschaft ist, nachzuweisen, dass keine weniger starke Beanspruchung des Gewässerraums durch die Baute möglich ist.

¹⁸ BGE 139 II 470 E. 4.2 S. 480 f.; siehe auch Urteil 1C_505/2011 vom 1. Februar 2012

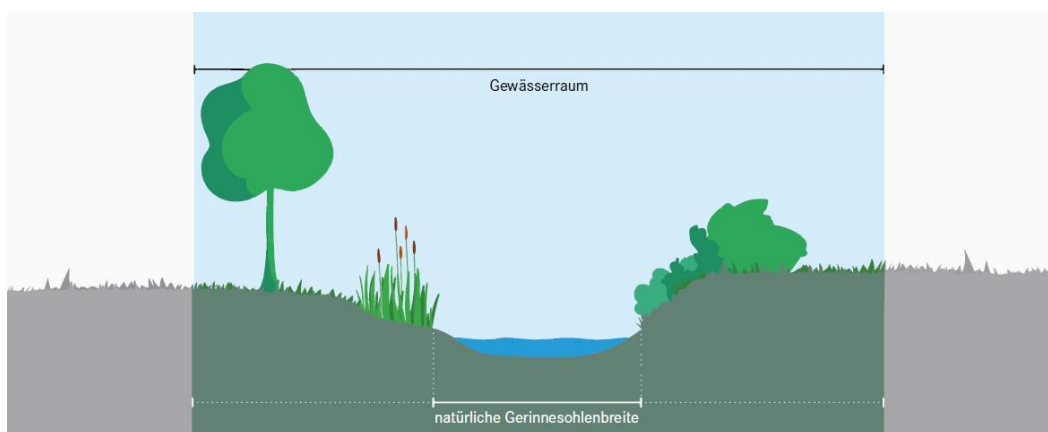
¹⁹ BGE 139 II 470 E. 4.5 S. 484

²⁰ BGE 139 II 470 E. 4.5 S. 484

KÜNSTLICH ANGELEGTE GEWÄSSER

Als künstlich angelegt werden Gewässer bezeichnet, die für bestimmte, häufig nicht wasserbauliche Zwecke neu geschaffen werden. Dazu gehören zum Beispiel Kanäle für Schifffahrtsverbindungen, für die Energieproduktion (Ober- und Unterwasserkanäle bei Wasserkraftwerken), für die Industrie (Wasserkanäle zur Zu- oder Ableitung) und zur Be- und Entwässerung (Kanäle zur Entwässerung von meliorierten Flächen; Bewässerungskanäle und -gräben), Hochwasserentlastungskanäle oder Speicherseen in den Alpen. Sie sind, obwohl künstlich geschaffen, Bestandteil des Wasserhaushalts eines Gebiets, verfügen jedoch nicht (oder nur selten) über ein eigenes, natürliches Einzugsgebiet, sondern werden von natürlichen Gewässern gespeisen.

NATÜRLICHE GERINNESOHLENBREITE



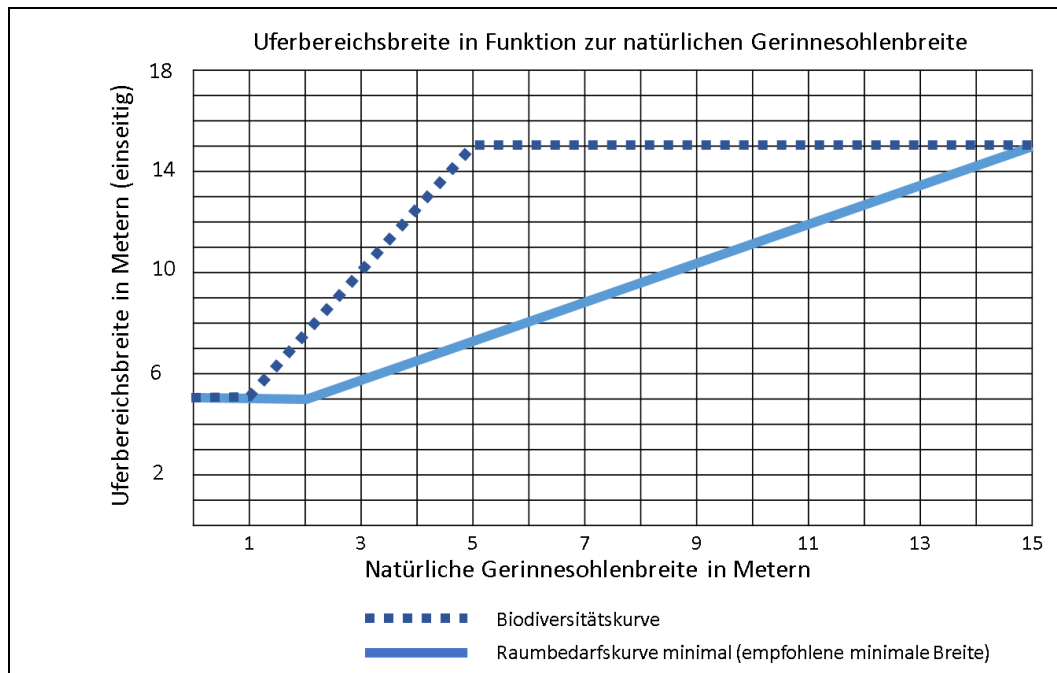
Natürliche Gerinnesohlenbreite; Bildquelle: Merkblatt Festlegung des Gewässerraums, Kanton Zürich 2017

Die natürliche Gerinnesohlenbreite ist die natürliche mittlere Breite der Gewässersohle innerhalb eines ausgewählten Gewässerabschnittes. Die Gewässersohle entspricht jenem Bereich, welcher in der Regel bei bettbildenden Abflüssen (mittlere Hochwasser mit einer Wiederkehrperiode von zwei bis fünf Jahren) umgelagert wird und somit frei von höheren Wasser- und Landpflanzen ist. Verbaute und eingetiefte Gewässer verfügen in der Regel nicht mehr über eine natürliche Sohlenbreite. Ihre Sohle ist verschmälert und weist eine geringe, eingeschränkte oder fehlende Breitenvariabilität auf. Es gibt verschiedene Methoden, welche es ermöglichen, die natürliche Gerinnesohlenbreite zu ermitteln (siehe auch Modul 2).

OBERIRDISCHE GEWÄSSER

Artikel 4 Buchstabe b GSchG definiert ein oberirdisches Gewässer als «Wasserbett mit Sohle und Böschung sowie die tierische und pflanzliche Besiedlung». Darunter fallen nicht nur natürliche, sondern auch künstliche (d. h. künstlich angelegte) sowie eingedolte oberirdische Gewässer.

SCHLÜSSELKURVE



Schlüsselkurve zur Bestimmung der Uferbereichsbreite in Funktion zur natürlichen Gerinnesohlenbreite von Fließgewässern; Bildquelle: Leitbild Fließgewässer Schweiz (BUWAL/BWG, 2003), angepasst

Die sogenannte Schlüsselkurve ist eine Methode zur Ermittlung des Raumbedarfs bei Fließgewässern. Sie wurde 2001 in der Wegleitung «Hochwasserschutz an Fließgewässern»²¹ und im Faltblatt «Raum den Fließgewässern»²² publiziert und 2003 in das Leitbild Fließgewässer²³ übernommen. Die Schlüsselkurve bezeichnet die notwendige Breite des Uferbereichs in Metern und ist abhängig von der natürlichen Breite der Gerinnesohle. Der Uferbereich soll einen schadlosen Abfluss von Hochwasser, genügend Raum für Strukturvielfalt und natürliche Lebensgemeinschaften, Raum für die Erholungsnutzung und genügend Abstand zur Bodennutzung durch den Menschen sicherstellen (zur Vermeidung von Gewässerverschmutzungen).

Es wird unterschieden zwischen der Breite, die für den Hochwasserschutz und die ökologischen Funktionen nötig ist, und der Breite, welcher es zur Förderung der Biodiversität bedarf. Die Biodiversitätsbreite fällt grösser aus, da für eine Förderung der natürlichen Vielfalt von Pflanzen und Tieren mehr Raum benötigt wird.

Die Breite des Gewässerraums für Fließgewässer gemäss Artikel 41a GSchV orientiert sich an dieser Schlüsselkurve. So unterscheidet auch die Gewässerschutzverordnung zwischen Gewässern in Biotopen, Moorlandschaften, Naturschutzgebieten und Ähnlichem (Biodiversitätskurve) und den Gewässern ausserhalb solcher Gebiete (Raumbedarfskurve minimal).

²¹ BWG, 2001: Hochwasserschutz an Fließgewässern. VU-7515-D

²² BWG, 2000: Raum den Fließgewässern. Eine neue Herausforderung. Faltblatt DIV-7513-D

²³ BUWAL/BWG, 2003: Leitbild Fließgewässer Schweiz. Für eine nachhaltige Gewässerpolitik. DIV-2703-D

STANDORTGEBUNDENHEIT

Als im Gewässerraum standortgebunden ist ein Vorhaben immer dann, wenn es aus objektiven Gründen an diesen bestimmten Ort gebunden und mit Vorteil am geplanten Standort zu realisieren ist.

Ein Vorhaben muss demzufolge entweder eine besonders enge sachliche Beziehung zum Gewässer oder zum Ufer aufweisen. Aufgrund ihres Bestimmungszwecks oder ihrer Funktion auf den Standort im Gewässerraum angewiesen sind beispielsweise Brücken oder Flusskraftwerke.

Besonders enge sachliche Beziehung zum Gewässer

Oder es muss der Nachweis erbracht werden, dass ein Vorhaben ausserhalb des Gewässerraums nicht realisiert werden kann. Dies kann sich beispielsweise aufgrund der standörtlichen Verhältnisse wie Schluchten oder durch Felsen eingeeengte Platzverhältnisse ergeben, die das Erstellen einer Anlage ausserhalb des Gewässerraums verunmöglichen. In einem solchen Fall kann zum Beispiel das Erstellen von im öffentlichen Interesse liegenden Fahrwegen, Leitungen usw., welche nicht aufgrund ihres Bestimmungszwecks standortgebunden sind, im Gewässerraum zugelassen werden.

Vorhaben nicht realisierbar ausserhalb des Gewässerraums

Nur solche objektive, sachliche Gründe vermögen die Standortgebundenheit zu begründen. Aus subjektiven Gründen, welche mit der gesuchstellenden Person verbunden sind, kann (für sich alleine) keine Standortgebundenheit abgeleitet werden.²⁴

Nur objektive, sachliche Gründe

Eine relative Standortgebundenheit ist für Anlagen im Gewässerraum ausreichend. Es ist also nicht erforderlich, dass überhaupt kein anderer Standort in Betracht kommt. Es müssen jedoch besonders wichtige und objektive Gründe vorliegen, die den vorgesehenen Standort gegenüber anderen Standorten als bedeutend vorteilhafter erscheinen lassen.

Eine relative Standortgebundenheit ist ausreichend

KRITERIEN ZUR BESTIMMUNG DER STANDORTGEBUNDENHEIT VON ANLAGEN IM GEWÄSSERRAUM:

- *Die Anlage ist aufgrund des Bestimmungszwecks oder standörtlicher Verhältnisse standortgebunden.*
- *Nur objektive, sachliche Gründe vermögen die Standortgebundenheit zu begründen, nicht jedoch subjektive Gründe (für sich alleine).*
- *Eine relative Standortgebundenheit ist ausreichend.*

UFERLINIE

Als Uferlinie gilt bei stehenden Gewässern die Begrenzungslinie, für deren Bestimmung zumeist der regelmässig wiederkehrende höchste Wasserstand herangezogen wird. Dabei wird den Kantonen ein gewisser Spielraum für die Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten belassen (z. B. Jährlichkeiten des Wasserstandes, Oberkante der Böschung bei kleineren stehenden Gewässern).

Uferlinie bei stehenden Gewässern

Als Uferlinie gilt bei Fliessgewässern der Rand der Gewässersohle, wobei diese dem Bereich entspricht, welcher in der Regel bei bettbildenden Abflüssen umgelagert wird und somit frei ist von höheren Wasserpflanzen und Landpflanzen.

Uferlinie bei Fliessgewässern

²⁴ Urteil BVGer A-5459/2015 vom 27. Dezember 2016 E. 6.2.3 ff.

4. RECHTSGRUNDLAGEN ZUM GEWÄSSERRAUM

4.1 GEWÄSSERSCHUTZGESETZ

Art. 36a Gewässerraum

¹ Die Kantone legen nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der erforderlich ist für die Gewährleistung folgender Funktionen (Gewässerraum):

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

³ Die Kantone sorgen dafür, dass der Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt sowie extensiv gestaltet und bewirtschaftet wird. Der Gewässerraum gilt nicht als Fruchtfolgefläche. Für einen Verlust an Fruchtfolgeflächen ist nach den Vorgaben der Sachplanung des Bundes nach Artikel 13 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 Ersatz zu leisten.

4.2 GEWÄSSERSCHUTZVERORDNUNG

Art. 41a Gewässerraum für Fliessgewässer

¹ Die Breite des Gewässerraums muss in Biotopen von nationaler Bedeutung, in kantonalen Naturschutzgebieten, in Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung, in Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler oder nationaler Bedeutung sowie, bei gewässerbezogenen Schutzzielen, in Landschaften von nationaler Bedeutung und kantonalen Landschaftsschutzgebieten mindestens betragen:

- a. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 1 m natürlicher Breite: 11 m;
- b. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 1–5 m natürlicher Breite: die 6-fache Breite der Gerinnesohle plus 5 m;
- c. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von mehr als 15 m natürlicher Breite: die Breite der Gerinnesohle plus 30 m.

² In den übrigen Gebieten muss die Breite des Gewässerraums mindestens betragen:

- a. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 2 m natürlicher Breite: 11 m;
- b. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 2–15 m natürlicher Breite: die 2,5-fache Breite der Gerinnesohle plus 7 m.

³ Die nach den Absätzen 1 und 2 berechnete Breite des Gewässerraums muss erhöht werden, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung:

- a. des Schutzes vor Hochwasser;
- b. des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes;
- c. der Schutzziele von Objekten nach Absatz 1 sowie anderer überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes;
- d. einer Gewässernutzung.

⁴ Soweit der Hochwasserschutz gewährleistet ist, kann die Breite des Gewässerraums angepasst werden:

- a. den baulichen Gegebenheiten in dicht überbauten Gebieten;
- b. den topografischen Verhältnissen in Gewässerabschnitten:
 - 1. in denen das Gewässer den Talboden weitgehend ausfüllt, und
 - 2. die beidseitig von Hängen gesäumt sind, deren Steilheit keine landwirtschaftliche Bewirtschaftung zulässt.

⁵ Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer:

- a. sich im Wald oder in Gebieten, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind, befindet;
- b. eingedolt ist;
- c. künstlich angelegt; oder
- d. sehr klein ist.

Art.41b Gewässerraum für stehende Gewässer

¹ Die Breite des Gewässerraums muss, gemessen ab der Uferlinie, mindestens 15 m betragen.

² Die Breite des Gewässerraums nach Absatz 1 muss erhöht werden, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung:

- a. des Schutzes vor Hochwasser;
- b. des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes;
- c. überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes;
- d. der Gewässernutzung.

³ Die Breite des Gewässerraums kann in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist.

⁴ Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer:

- a. sich im Wald oder in Gebieten, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind, befindet;
- b. eine Wasserfläche von weniger als 0,5 ha hat; oder
- c. künstlich angelegt ist.

Art. 41c Extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums

¹ Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde ausserdem die Erstellung folgender Anlagen bewilligen:

- a. zonenkonforme Anlagen in dicht überbauten Gebieten;

- a^{bis} zonenkonforme Anlagen ausserhalb von dicht überbauten Gebieten auf einzelnen unüberbauten Parzellen innerhalb einer Reihe von mehreren überbauten Parzellen;
- b. land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege mit einem Abstand von mindestens 3 m von der Uferlinie des Gewässers, wenn topografisch beschränkte Platzverhältnisse vorliegen;
- c. standortgebundene Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder -einleitung dienen;
- d. der Gewässernutzung dienende Kleinanlagen.

² Anlagen sowie Dauerkulturen nach Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben a–c, e und g–i der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind.

³ Im Gewässerraum dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind ausserhalb eines 3 m breiten Streifens entlang des Gewässers zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können.

⁴ Der Gewässerraum darf landwirtschaftlich genutzt werden, sofern er gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 als Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fliessgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird. Diese Anforderungen gelten auch für die entsprechende Bewirtschaftung von Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche.

^{4bis} Reicht der Gewässerraum bei Strassen und Wegen mit einer Tragschicht oder bei Eisenbahnlinien entlang von Gewässern landseitig nur wenige Meter über die Verkehrsanlage hinaus, so kann die Behörde für den landseitigen Teil des Gewässerraums Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen nach den Absätzen 3 und 4 bewilligen, wenn keine Dünger oder Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen können.

⁵ Massnahmen gegen die natürliche Erosion der Ufer des Gewässers sind nur zulässig, soweit dies für den Schutz vor Hochwasser oder zur Verhinderung eines unverhältnismässigen Verlustes an landwirtschaftlicher Nutzfläche erforderlich ist.

⁶ Es gelten nicht:

- a. die Absätze 1–5 für den Teil des Gewässerraums, der ausschliesslich der Gewährleistung einer Gewässernutzung dient;
- b. die Absätze 3 und 4 für den Gewässerraum von eingedolten Gewässern.

Art. 41c^{bis} Kulturland mit der Qualität von Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum

¹ Ackerfähiges Kulturland mit der Qualität von Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum ist von den Kantonen bei der Inventarisierung der Fruchtfolgeflächen nach Artikel 28 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 separat auszuweisen. Es kann weiterhin an den kantonalen Mindestumfang der Fruchtfolgeflächen angerechnet werden. Liegt ein entsprechender

Bundesratsbeschluss (Art. 5 GSchG) vor, so dürfen diese Flächen in Notlagen intensiv bewirtschaftet werden.

² Für ackerfähiges Kulturland mit der Qualität von Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum, das benötigt wird, um bauliche Massnahmen des Hochwasserschutzes oder der Revitalisierung umzusetzen, ist nach den Vorgaben des Sachplans Fruchtfolgeflächen (Art. 29 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000) Ersatz zu leisten.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 4. Mai 2011

¹ Die Kantone legen den Gewässerraum gemäss den Artikeln 41a und 41b bis zum 31. Dezember 2018 fest.

² Solange sie den Gewässerraum nicht festgelegt haben, gelten die Vorschriften für Anlagen nach Artikel 41c Absätze 1 und 2 entlang von Gewässern auf einem beidseitigen Streifen mit einer Breite von je:

- a. 8 m plus die Breite der bestehenden Gerinnesohle bei Fliessgewässern mit einer Gerinnesohle bis 12 m Breite;
- b. 20 m bei Fliessgewässern mit einer bestehenden Gerinnesohle von mehr als 12 m Breite;
- c. 20 m bei stehenden Gewässern mit einer Wasserfläche von mehr als 0,5 ha.

³ Anstelle der Kriterien nach Artikel 54b Absatz 1 Buchstaben a und b kann sich die Höhe der Abgeltungen an Revitalisierungen, die vor dem 31. Dezember 2019 durchgeführt werden, nach dem Umfang der Massnahmen richten.

⁴ Artikel 54b Absatz 5 gilt nicht für Revitalisierungen, die vor dem 31. Dezember 2015 durchgeführt werden.



ARBEITSHILFE GEWÄSSERRAUM

MODUL 2: FESTLEGUNG DES GEWÄSSERRAUMS

INHALT

1. EINLEITUNG	2
2. INHALTLICHE ASPEKTE	2
2.1 DEFINITION UND BREITE DES GEWÄSSERRAUMS	3
2.2 MINIMALE GEWÄSSERRAUMBREITE BEI FLIESSGEWÄSSERN	3
2.2.1 Der Gewässerraum als Korridor.....	3
2.2.2 Natürliche Gerinnesohlenbreite	4
BEISPIEL 8: Bestimmen der natürlichen Gerinnesohlenbreite (nGSB) in verschiedenen Kantonen (FR, TI, ZH)	5
2.2.3 Ermittlung der minimalen Gewässerraumbreite bei Fließgewässern in Gebieten mit Schutzbestimmungen	6
EXKURS: Gewässerbezogene Schutzziele in Landschaften von nationaler Bedeutung und in kantonalen Landschaftsschutzgebieten	7
2.2.4 Ermittlung der minimalen Gewässerraumbreite bei Fließgewässern in übrigen Gebieten.....	7
2.2.5 Tabellarische Darstellung der minimalen Gewässerraumbreiten bei Fließgewässern.....	8
2.3 MINIMALE GEWÄSSERRAUMBREITE BEI STEHENDEN GEWÄSSERN	8
2.4 WANN IST DIE GEWÄSSERRAUMBREITE ZU ERHÖHEN?	8
BEISPIEL 9: Handhabung des Gewässerraums in Auen in acht befragten Kantonen.....	10
EXKURS: Hilfsmittel für die Festlegung einer erhöhten Gewässerraumbreite	10
2.5 WANN KANN DIE GEWÄSSERRAUMBREITE REDUZIERT WERDEN?	11
2.5.1 Anpassung an die baulichen Gegebenheiten in dicht überbautem Gebiet.....	11
BEISPIEL 10: Anpassung Gewässerraum an bauliche Gegebenheiten – Kanton Graubünden.....	13
BEISPIEL 11: Anpassung Gewässerraum an bauliche Gegebenheiten – Kanton Bern.....	14
2.5.2 Anpassung an topografische Verhältnisse.....	15
2.6 WO KANN AUF DIE FESTLEGUNG VON GEWÄSSERRÄUMEN VERZICHTET WERDEN?	15
2.6.1 Wald und Sömmerungsgebiete	16
2.6.2 Eingedolte Gewässer	16
BEISPIEL 12: Gewässerraum für zukünftigen Gewässerverlauf.....	17
2.6.3 Künstlich angelegte Gewässer	17
2.6.4 Sehr kleine Gewässer	18

3. VERFAHREN ZUR FESTLEGUNG DES GEWÄSSERRAUMS.....	19
3.1 ANFORDERUNGEN AN DAS VERFAHREN.....	19
3.1.1 Eigentümergebundene Festlegung.....	19
3.1.2 Einzelfallbetrachtung.....	19
BEISPIEL 13: Begründungen für den Verzicht auf die Festlegung von Gewässerräumen – Kanton Bern	20
3.1.3 Anhörung der betroffenen Kreise.....	20
BEISPIEL 14: Information und Mitwirkung – Anhörung der betroffenen Kreise – Kantone Obwalden und Bern	20
3.2 KOORDINATION	21
BEISPIEL 15: Koordination zwischen angrenzenden Gemeinden und Kantonen – Kantone Nid- und Obwalden	22
3.3 VERFAHREN UND INSTRUMENTE ZUR FESTLEGUNG	23
BEISPIEL 16: Übersicht der Umsetzungsmöglichkeiten für die grundeigentümergebundene Festlegung der Gewässerräume in der baurechtlichen Grundordnung oder in Überbauungsordnungen und deren Darstellung im Plan – Kanton Bern	23
BEISPIEL 17: Unterschiedliche Verfahren zur Festlegung des Gewässerräume – Kanton Zürich	25
BEISPIEL 18: Unterschiedliche Verfahren zur Festlegung des Gewässerräume – Kanton Obwalden.....	26
BEISPIEL 19: Festlegung im Rahmen von Hochwasserschutzprojekten – Kanton Graubünden.....	26
4. NACHFÜHRUNG / AKTUALISIERUNG / ÄNDERUNGEN	27
5. ENTSCHÄDIGUNGSFÄLLE IM GEWÄSSERRAUM.....	27

1. EINLEITUNG

Das Gewässerschutzgesetz verlangt von den Kantonen die Festlegung von Gewässerräumen entlang der oberirdischen Gewässer. Der Gewässerraum steht dem Gewässer zur Verfügung und gewährleistet insbesondere den Schutz vor Hochwasser sowie die natürlichen Funktionen. Zu den natürlichen Funktionen gehören insbesondere der Transport von Wasser und Geschiebe, die Sicherstellung der Entwässerung, die Selbstreinigung des Wassers und die Erneuerung des Grundwassers, die Ausbildung einer naturnahen Strukturvielfalt in den aquatischen, amphibischen und terrestrischen Lebensräumen, die Entwicklung standorttypischer Lebensgemeinschaften, die dynamische Entwicklung des Gewässers und die Vernetzung der Lebensräume.¹

Das GSchG verlangt die Festlegung von Gewässerräumen

Aufgabe von Kantonen beziehungsweise von Gemeinden, denen der Auftrag delegiert wurde, ist es, die Festlegung, Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraumes im Rahmen eines Planungsverfahrens sinnvoll und für die Grundeigentümer verbindlich umzusetzen. Damit die Festlegung nachvollziehbar ist, wird empfohlen, diese gut zu dokumentieren. Im Zusammenhang mit den Daten zum Gewässerraum wird auf das minimale Geodatenmodell des Bundes² hingewiesen.

Die Festlegung ist eine Aufgabe der Kantone bzw. Gemeinden

In diesem Modul werden die Möglichkeiten und Grenzen der Verfahrensschritte bei der Festlegung der Gewässerräume aufgezeigt. Der erste Teil des Moduls geht auf inhaltliche Aspekte des Gewässerraums ein, der zweite zeigt unterschiedliche Verfahrenswege auf.

Das Modul 2 richtet sich an Fachpersonen von Kantonen und Gemeinden sowie an von ihnen beauftragte Fachbüros, die sich mit der Festlegung des Gewässerraums befassen.

Zielpublikum

2. INHALTLICHE ASPEKTE

Dieses Kapitel zeigt die inhaltlichen Aspekte der Festlegung des Gewässerraum auf. Es ist in aufeinander aufbauende Unterkapitel gegliedert. Nach einer allgemeinen Definition wird die Ermittlung der minimalen Gewässerraumbreite gemäss Artikel 41a Absätze 1 und 2 GSchV (Fließgewässer) oder Artikel 41b Absatz 1 GSchV (stehende Gewässer) aufgezeigt, anschliessend wird schrittweise in entsprechenden Unterkapiteln erläutert, wann die so ermittelte minimale Breite erhöht werden muss, wann eine Reduktion möglich ist und in welchen Fällen auf den Gewässerraum verzichtet werden kann.

¹ FRITSCHER CHRISTOPH in: Hettich/Jansen/Norer, 2016: Kommentar zum GSchG/WBG. Schulthess. St. Gallen/Sion/Luzern. Art. 36a Rn. 15

² Anhang 1 Identifikator 190 der Verordnung über Geoinformation vom 21. Mai 2008 (Geoinformationsverordnung, GeolV, SR 510.620)

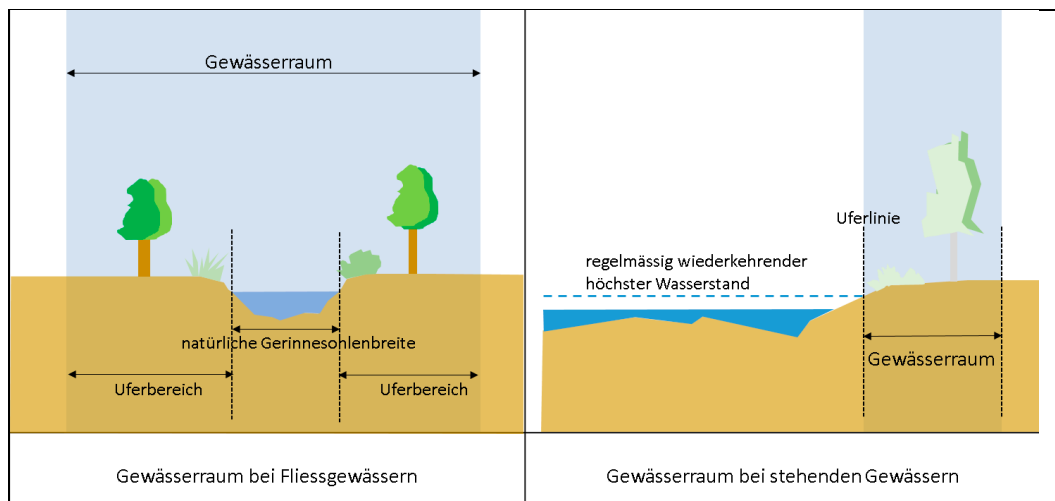
2.1 DEFINITION UND BREITE DES GEWÄSSERRAUMS

Der Gewässerraum bei Fliessgewässern umfasst die natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB) addiert mit der Breite der beiden Uferbereiche.

Was ist der Gewässerraum?

Bei stehenden Gewässern ist der Gewässerraum identisch mit dem Uferbereich entlang des Wasserkörpers, gemessen ab der Uferlinie.

Sofern gemäss GSchV nicht explizit darauf verzichtet werden kann, ist der Gewässerraum grundsätzlich für alle oberirdischen Gewässer festzulegen und so zu dimensionieren, dass die natürlichen Funktionen der Gewässer, der Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung gewährleistet werden.



Schematische Darstellung des Gewässerraums bei Fliessgewässern (links) und bei stehenden Gewässern (rechts);
 Bildquelle: eigene Darstellung

2.2 MINIMALE GEWÄSSERRAUMBREITE BEI FLIESSGEWÄSSERN

Die Breite des Gewässerraums ist gemäss Artikel 41a GSchV festzulegen. Die darin definierten Mindestbreiten orientieren sich an der sogenannten Schlüsselkurve (siehe Glossar [Schlüsselkurve](#)).

Sofern keine Voraussetzungen für Ausnahme- oder Anpassungsmöglichkeiten gegeben sind, müssen die Mindestbreiten gemäss GSchV auf der gesamten Gewässerslänge eingehalten werden.

2.2.1 DER GEWÄSSERRAUM ALS KORRIDOR

Der Gewässerraum wird bei Fliessgewässern grundsätzlich als Korridor festgelegt, in dem das Gerinne nicht zwingend in der Mitte liegen muss. Die zuständige Behörde hat somit bei der Festlegung des Gewässerraums einen gewissen Spielraum und kann den Gewässerraum symmetrisch oder asymmetrisch anordnen. Diesen Spielraum hat der Gesetzgeber ermöglicht, um lokalen Gegebenheiten und Verhältnissen im Umfeld des Gewässers sowie der Typologie des Gewässers Rechnung tragen zu können (z. B. bei Siedlungen, Strassen, zum Erhalt einer sinnvollen Bewirtschaftung, Dynamik der Gewässer).

Der Gewässerraum wird als Korridor ausgedehnt

Im Sinne einer Koordination mit den Abstandsvorschriften nach ChemRRV (Anh. 2.6 Ziff. 3.3.1 Abs. 1 Bst. d ChemRRV) und DZV (Art. 21 DZV) zur Reduktion von stofflichen Einträgen (Dünger, Pflanzenschutzmittel) empfiehlt es sich, den Gewässerraum bei kleinen Gewässern im Landwirtschaftsgebiet auf beiden Seiten gleich breit festzulegen. Eine symmetrische Festlegung

Symmetrische Anordnung der Gewässerräume

dürfte auch bei stark mäandrierenden Gewässern zweckmässig sein. Durch ihre Dynamik und Erosionstätigkeit verändern diese ihre Linienführung. Das Ziel besteht darin, dass das Gewässer die Grenzen des Gewässerraumes möglichst lange nicht erreicht und Erosionsschutzmassnahmen nicht notwendig werden.

In einer Situation, in der sich auf der einen Seite eines Fliessgewässers direkt am Ufer Anlagen (siehe Glossar [Anlage](#)) und auf der anderen Seite landwirtschaftlich genutzte Flächen befinden, muss der Gewässerraum nicht zwingend auf das unüberbaute Landwirtschaftsland verlegt werden. Da für bestehende Anlagen ein Bestandesschutz gilt, können diese mit dem Gewässerraum überlagert werden. Ist die bebaute Seite des Gewässers dicht überbaut (siehe Glossar [Dicht überbaut](#)) und wird der Gewässerraum dort den baulichen Gegebenheiten angepasst, ist auf der nicht dicht überbauten Seite mindestens die Breite gemäss einer symmetrischen Festlegung einzuhalten.

Keine Umlegepflicht auf gegenüberliegende Seite

Aus rechtlicher Sicht sind keine Kompensationen möglich. Dies bedeutet, dass der Gewässerraum beziehungsweise dessen minimale Breite nicht auf einer gewissen Strecke unterschritten und mit mehr Raum in einem anderen Abschnitt ausgeglichen werden darf.

2.2.2 NATÜRLICHE GERINNESOHLLENBREITE

Als Grundlage für die Festlegung der Gewässerräume muss die sogenannte natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB) eines Fliessgewässers bekannt sein (siehe Glossar [Natürliche Gerinnesohlenbreite](#)).

Natürliche Gerinnesohlenbreite als Grundlage

Ein naturnahes Fliessgewässer wird auf seinem Lauf meist unterschiedlich breite Gerinnesohlen ausbilden (sog. Breitenvariabilität). Das Bachbett entspricht bei naturnahen Fliessgewässern in der Regel der natürlichen Gerinnesohlenbreite. Begradigte und verbaute Fliessgewässer hingegen weisen oft eine eingeschränkte oder gar fehlende Breitenvariabilität auf und ihre Sohlenbreite entspricht nicht mehr der natürlichen Gerinnesohlenbreite.

In solchen Fällen muss die natürliche Gerinnesohlenbreite hergeleitet werden. Hierzu stehen verschiedene Methoden zur Verfügung. Die Wahl der Methode ist abhängig von der konkreten Situation. Idealerweise werden verschiedenen Methoden ergänzend kombiniert und gegenseitig plausibilisiert. Folgende Ansätze haben sich bei der Ermittlung der natürlichen Gerinnesohlenbreite in der Praxis bisher bewährt:

Methoden zur Bestimmung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

- anhand der Breite naturnaher/natürlicher Vergleichsstrecken (Referenzstrecken³);
- unter Einbezug historischer Dokumente (z. B. historische Karten und Bilder, Plangrundlagen von früheren Wasserbauprojekten);
- anhand hydraulischer, empirischer Methoden (z. B. Yalin (1992), Parker (1976 + 1979), Ikeda et al. (1988), Ashmore (2001), Millar (2005));
- unter Anwendung eines Korrekturfaktors; dieser beträgt bei eingeschränkter Breitenvariabilität (Wasserspiegelbreite) 1,5, bei fehlender Breitenvariabilität 2,0⁴.

³ BWG, 2001: Hochwasserschutz an Fliessgewässern. VU-7515-D

⁴ BWG, 2001: Hochwasserschutz an Fliessgewässern. VU-7515-D

BEISPIEL 8: Bestimmen der natürlichen Gerinnesohlenbreite (nGSB) in verschiedenen Kantonen (FR, TI, ZH)



Bestimmen der natürlichen Gerinnesohlenbreite; Bildquelle: eigene Aufnahmen von Fließgewässern in Burgdorf (BE)

ERLÄUTERUNGEN

KANTON FREIBURG

Die natürliche Gerinnesohlenbreite wird im Kanton Fribourg für jedes Gewässer spezifisch bestimmt. An natürlichen Gewässerabschnitten kann die natürliche Gerinnesohlenbreite direkt gemessen werden. An den übrigen Gewässern wird die natürliche Gerinnesohle anhand der Topografie, der Gewässercharakteristik, des Geschiebehaushalts und der Korrekturfaktoren gemäss der Wegleitung «Hochwasserschutz an Fließgewässern» geschätzt. Die berechneten Breiten müssen aber in jedem Fall anhand der aufgeführten Kriterien sowie einer Feldbegehung plausibilisiert werden. Allgemein sind die verschiedenen Methoden zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwägen.

« La largeur naturelle (Lnat) est déterminée de la façon suivante:

1. Par mesure dans le terrain:

La Lnat doit être déterminée en mesurant la largeur effective des tronçons naturels, pour autant qu'il y en ait sur le cours d'eau. La mesure directe de tronçons naturels est à privilégier par rapport à toute autre méthode chaque fois que cela est possible.

2. Par estimation:

Lorsque le cours d'eau ne présente pas de tronçons naturels, la Lnat doit être estimée en se basant sur les éléments ci-dessous:

- > Topographie
- > Caractéristiques du cours d'eau
- > Substrat rocheux/sédimentaire
- > Facteurs multiplicatifs proposés par l'OFEG: en se basant sur l'état actuel des cours d'eau, la largeur observée est multipliée par :
 - un facteur de 1,5 pour une variabilité de la largeur limitée
 - un facteur de 2 pour une variabilité de la largeur nulle

A priori, il ne suffit pas de considérer un seul de ces éléments. Pour la détermination de la largeur naturelle il faut intégrer et pondérer ces éléments.

La Lnat sera arrondie à 50 cm et ne doit pas représenter des variations inexplicables. En principe, elle ne doit pas diminuer de l'amont vers l'aval du cours d'eau. Une diminution de la Lnat doit être clairement

vérifiable par des observations dans le terrain. Les augmentations de la Lnat doivent si possible se faire au droit des affluents. La Lnat ne doit pas présenter d'augmentations importantes: elle doit se faire par petits paliers sauf aux endroits où il y a de grands affluents.»

KANTON TESSIN

Die natürliche Gerinnesohlenbreite wird in der Regel anhand der Korrekturfaktoren gemäss der Wegleitung «Hochwasserschutz an Fliessgewässern» bestimmt und mittels historischer Dokumente (Karten, Bilder ...) plausibilisiert.

KANTON ZÜRICH

Der Kanton Zürich stützt sich bei der Bestimmung der natürlichen Gerinnesohlenbreite auf die Korrekturfaktoren gemäss der Wegleitung «Hochwasserschutz an Fliessgewässern» und stellt dazu eine Grundlagenkarte «Gewässer-Ökomorphologie» zur Verfügung, welche für die einzelnen Gewässerabschnitte die aktuelle Gerinnesohlenbreite und die Breitenvariabilität darstellt. Die einzelnen Angaben sind ergänzend mit dem Katasterplan und/oder durch eine Messung vor Ort zu überprüfen.

FAZIT

Verschiedene Methoden zur Bestimmung der natürlichen Gerinnesohlenbreite sind zulässig. Es bewährt sich, verschiedene Ansätze ergänzend zu kombinieren und zu plausibilisieren.

Für künstlich angelegte Gewässer (siehe Glossar [Künstlich angelegte Gewässer](#)) ist es nicht möglich, sich auf eine natürliche Gerinnesohlenbreite zu beziehen, da es diese so nie gab. In diesen Fällen gilt es, als natürliche Gerinnesohlenbreite eine sinnvolle Gerinnesohlenbreite (mindestens jedoch die aktuelle Breite des künstlich angelegten Gewässers) zu wählen, welche zu einem zweckmässigen Gewässerraum führt. Dieser kann je nach Fall und abhängig von den Zielen, die mit dem Gewässerraum in der konkreten Situation verfolgt werden, unterschiedlich ausfallen. Mögliche Zielsetzungen können beispielsweise sein: das Kanalbauwerk schützen, den Zugang für Unterhaltsarbeiten freigehalten, bestehende Ufervegetation schützen und fördern, angrenzende Uferbereiche schützen und/oder aufwerten.

Gewässerraum bei künstlich angelegten Gewässern

2.2.3 ERMITTLUNG DER MINIMALEN GEWÄSSERRAUMBREITE BEI FLIESSGEWÄSSERN IN GEBIETEN MIT SCHUTZBESTIMMUNGEN

Artikel 41a GSchV unterscheidet zwischen den erforderlichen Gewässerraubreiten ausser- und innerhalb gewisser Objekte des Natur- und Landschaftsschutzrechts. Innerhalb folgender Objekte kommt eine erhöhte Breite zur Anwendung:

Breitere Gewässerräume bei Objekten des Natur- und Landschaftsschutzrechts

- in Biotopen von nationaler Bedeutung;
- in kantonalen Naturschutzgebieten;
- in Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung;
- in Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler oder nationaler Bedeutung;
- in Landschaften von nationaler Bedeutung mit gewässerbezogenen Schutzzielen und in kantonalen Landschaftsschutzgebieten.

Bei Fliessgewässern in solchen Gebieten beträgt die minimale Breite des Gewässerraums (GRB) je nach natürlicher Gerinnesohlenbreite (nGSB):

Ermittlung der minimalen Gewässerraubbreite bei Fliessgewässern in Gebieten mit Schutzbestimmungen

Ermittlung der minimalen Gewässerraubbreite (GRB) bei Fliessgewässern in Gebieten mit Schutzbestimmungen:

nGSB bis 1 Meter:	GRB = 11 Meter
nGSB 1 bis 5 Meter:	GRB = nGSB x 6 + 5 Meter
nGSB > 5 Meter:	GRB = nGSB + 30 Meter

EXKURS: Gewässerbezogene Schutzziele in Landschaften von nationaler Bedeutung und in kantonalen Landschaftsschutzgebieten

Hinweise auf die gewässerbezogene Relevanz einzelner Objekte ergeben sich einerseits aus dem Namen des Objektes und/oder können aus der Objektbeschreibung abgeleitet werden. Beispiele hierfür sind die BLN-Objekte Nr. 1411 «Untersee-Hochrhein», Nr. 1412 «Rheinfall» oder Nr. 1403 «Glaziallandschaft zwischen Thur und Rhein mit Nussbaumer Seen und Andelfinger Seenplatte». Hier wird die jeweilige Gewässerrelevanz (Flusslandschaft, Seen und Feuchtgebiete) bereits aus dem Namen ersichtlich. Bei anderen Objekten (z. B. Nr. 1420 «Hörnli-Bergland») muss sie etwa hinsichtlich der grossen landschaftsprägenden Bedeutung der Gewässerdynamik aus der Begründung abgeleitet werden («[...] fluvialitil geformte Molasselandschaft [...]», «schluchtartige Tobel [...]).

Sobald die Gewässerrelevanz grundsätzlich gegeben ist, muss noch deren räumliche Tragweite ermittelt werden. So wird der erweiterte Gewässerraub bei den Objekten, bei welchen die Stromlandschaft beispielsweise des Rheins im Fokus steht, zwar für den betroffenen Fluss und seine unmittelbaren Zuflussbereiche (z. B. der Thur und der Töss) relevant sein, aber nicht zwingend für jedes Gewässer im Perimeter.

2.2.4 ERMITTLUNG DER MINIMALEN GEWÄSSERRAUMBREITE BEI FLIESSGEWÄSSERN IN ÜBRIGEN GEBIETEN

Bei Fliessgewässern in Gebieten ausserhalb der in Artikel 41a Absatz 1 GSchV genannten Fällen beträgt die minimale Breite des Gewässerraubes je nach natürlicher Gerinnesohlenbreite (nGSB):

Ermittlung der minimalen Gewässerraubbreiten

Ermittlung der minimalen Gewässerraubbreite (GRB) bei Fliessgewässern ausserhalb von Gebieten mit Schutzbestimmungen:

nGSB bis 2 Meter:	GRB = 11 Meter
nGSB 2 bis 15 Meter:	GRB = nGSB x 2,5 + 7 Meter
nGSB > 15 Meter:	Ermittlung im Einzelfall

Bei grossen Fliessgewässern, deren natürliche Gerinnesohlenbreite mehr als 15 Meter beträgt, legt die im Kanton zuständige Behörde die Breite des Gewässerraubes im Einzelfall so fest, dass die natürlichen Funktionen der Gewässer, der Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung gewährleistet sind.

Mindestbreiten bei grossen Fliessgewässern (> 15 m) im Einzelfall

Für die Bestimmung der Breite des Gewässerraums, welche an grossen Fließgewässern zur Sicherung der natürlichen Funktionen erforderlich ist, wird die Anwendung der Methode «Gewässerraum für grosse Fließgewässer in der Schweiz»⁵ empfohlen.

2.2.5 TABELLARISCHE DARSTELLUNG DER MINIMALEN GEWÄSSERRAUMBREITEN BEI FLIESSGEWÄSSERN

Natürliche Gerinnesohlenbreite nGSB (m)	Minimale Gewässerraumbreite (GRB) gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV (m)	Minimale Gewässerraumbreite (GRB) gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV (m) (Biodiversitätskurve)
< 1	11,0	mind. 11 m
1	11,0	GRB (m) = 6 x nGSB + 5
2	12,0	
3	14,5	
4	17,0	
5	19,5	
6	22,0	
7	24,5	GRB (m) = 2,5 x nGSB + 7
8	27,0	
9	29,5	
10	32,0	
11	34,5	
12	37,0	
13	39,5	
14	42,0	
15	44,5	
> 15	Einzelfall	Einzelfall

Tabellarische Darstellung der minimalen Gewässerraumbreiten

Tabelle zur Bestimmung der minimalen Breite des Gewässerraums nach Artikel 41a Absätze 1 und 2 GSchV. Für genaue Werte oder bei zwischen den angegebenen Werten liegenden Fällen ist die Formel aus der GSchV anzuwenden.

2.3 MINIMALE GEWÄSSERRAUMBREITE BEI STEHENDEN GEWÄSSERN

Der Gewässerraum eines stehenden Gewässers entspricht dem Uferbereich entlang des Wasserkörpers, gemessen ab der Uferlinie (siehe Glossar [Uferlinie](#)).

Gewässerraum bei Seen

Gemäss Artikel 41b Absatz 1 muss die Breite des Gewässerraums mindestens 15 Meter betragen.

Minimaler Gewässerraum bei Seen 15 m

2.4 WANN IST DIE GEWÄSSERRAUMBREITE ZU ERHÖHEN?

Gemäss Artikel 41a Absatz 3 (Fließgewässer) und Artikel 41b Absatz 2 (stehende Gewässer) GSchV besteht die Pflicht, die minimale Breite des Gewässerraums zu erhöhen, soweit dies zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, aus überwiegenden Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes oder zur Gewährleistung der Gewässernutzung erforderlich ist.

Pflicht zur Erhöhung der Gewässerraumbreite

- Hochwasserschutz: Ein ausreichender Gewässerraum ist zentral für die Gewährleistung der Hochwassersicherheit. Nicht selten führt ein grosszügiger Gewässerraum zu einer

Erhöhung aus Gründen des Hochwasserschutzes

⁵ PACCAUD G., GHILARDI T. UND ROULIER C. 2019: «Gewässerraum für grosse Fließgewässer in der Schweiz». Service conseil Zones alluviales (SCZA) und CSD Ingénieurs SA. Yverdon-les-Bains. inkl. Online-Berechnungstool

kostengünstigeren oder technisch einfacheren Variante der erforderlichen Hochwasserschutzbauten beziehungsweise erlaubt sogar einen Verzicht auf solche Eingriffe. Wo eine Hochwassergefährdung vorliegt, ist zu prüfen, ob der minimale Gewässerraum die Hochwassersicherheit gewährleistet oder inwieweit eine erhöhte Gewässerräumbreite festzulegen ist. Diesbezüglich gilt es zu beachten, dass zur Gewährleistung der Hochwassersicherheit neben einem ausreichenden Hochwasserabflussprofil auch ausreichend Raum für die Zugänglichkeit für den Unterhalt sicherzustellen ist. Dazu zählen regelmässig erforderliche Massnahmen für den Erhalt und die Wiederherstellung der natürlichen Funktionen der Gewässer und für den Schutz vor Hochwasser wie grundsätzlich die allfällige Pflege der Ufervegetation, Interventionen bei Hochwasser, aber auch die Instandstellung respektive der Ersatz der vorhandenen Schutzbauten. Welcher Raum dafür erforderlich ist, muss im Einzelfall in Abhängigkeit der Situation vor Ort (Grösse, Verbauungstyp, Dynamik usw.) durch die kantonale Fachstelle festgelegt werden.

- **Notwendiger Raumbedarf für Revitalisierungen:** Ist beispielsweise bei einem Gewässerabschnitt der Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand einer Revitalisierung in der kantonalen strategischen Revitalisierungsplanung als gross ausgewiesen, empfiehlt es sich, zu prüfen, welche Art von Revitalisierung dort erforderlich ist (z. B. Aufweitungen oder Uferabflachungen, Behebung von Hindernissen, Entfernen von Sohlen- und Uferverbau, Einbau von Strukturen) und wie viel Raum dafür benötigt wird. So können negative Präjudizien im Hinblick auf künftige Projekte vermieden werden.⁶ Auch bereits in Planung befindliche Revitalisierungsprojekte sind zu berücksichtigen. Erhöhung aus Gründen der Revitalisierung

- **Überwiegende Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes:** Der Begriff «Naturschutz» umfasst den Arten- und den Habitatschutz (Schutz von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen). Die Breite des Gewässerräum muss erhöht werden, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung der Schutzziele von nationalen und kantonalen Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie weiterer überwiegender Interessen, insbesondere betreffend den Schutz vorhandener standorttypischer Ufervegetation und der Erhaltung von Vorkommen national prioritärer Arten, die auf den Gewässerraum besonders angewiesen sind. Zu prüfen ist die Verbreiterung zum Beispiel bei regionalen Naturpärken mit Chartas, welche entsprechende gewässerbezogene strategische Ziele zum Schutz der Natur und der Landschaft festlegen. Gewässerabschnitte mit erhöhtem Gewässerraum dienen in solchen Situationen der Biodiversität des gesamten Gewässernetzes in besonderem Masse, indem sie Artenhotspots ermöglichen und ihre Populationen in Gewässer mit schlechterem Zustand ausstrahlen können. Bei inventarisierten Auengebieten von nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung ist es oft aufgrund von übereinstimmenden Zielvorgaben des Auenschutzes und der Vorgaben zur Festlegung des Gewässerräum angezeigt, dass der Gewässerraum den ausgeschiedenen Auenperimeter vollständig umfasst. Aufgrund der spezifischen Kriterien für die Definition von Auenperimetern können jedoch Situationen auftreten, in denen der Gewässerraum grösser oder kleiner als der Auenperimeter ist. Erhöhung aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes

⁶ BVU, Kanton Aargau, 2017: Arbeitshilfe zur Umsetzung der Gewässerräume in der Nutzungsplanung.

BEISPIEL 9: Handhabung des Gewässerraums in Auen in acht befragten Kantonen

ERLÄUTERUNGEN

Im Auftrag des BAFU befragte ein externes Büro im Sommer 2018 acht Kantone zur aktuellen Praxis der Festlegung des Gewässerraums in Auen. Von den acht befragten Kantonen haben sechs die Frage zur räumlichen Abgleichung von Gewässerraum und Auenschutzperimeter beantwortet. Vier Kantone haben in den bereits betrachteten Auengebieten den Gewässerraum in der Regel so festgelegt, dass dieser bis zur Grenze des Auenperimeters verbreitert wird. Dies im Sinne der Kohärenz der Zielsetzungen, um den Auenschutz und eine natürliche dynamische Entwicklung der Aue zu ermöglichen und weil zudem eine Harmonisierung die Kommunikation mit den Grundeigentümern vereinfacht. In einzelnen Fällen war der Gewässerraum grösser oder sogar kleiner als der Auenperimeter. Ein Kanton meldete, dass sie vom Prinzip einer automatischen Angleichung an den Auenperimeter bei der Gewässerraumfestlegung abgekommen sind, weil die Kriterien zum Teil unterschiedlich sind und die Situation im Einzelfall zu betrachten ist.

FAZIT

In Auengebieten wurde mehrheitlich der Gewässerraum bis zur Grenze des Auenperimeters verbreitert. Es gibt jedoch auch Fälle, in denen der Gewässerraum kleiner oder grösser als der Auenperimeter ist.

- Raumbedarf für die Gewässernutzung: Ist eine Gewässernutzung vorhanden oder geplant, so ist für die Raumbeanspruchung der Anlage (inkl. des nötigen Raumes für deren Unterhalt) der erforderliche Gewässerraum festzulegen. Darunter fallen insbesondere Anlagen zur Minderung negativer Auswirkungen von Schwall und Sunk (z. B. Ausgleichsbecken bei Speicherkraftwerken), Becken zur Pumpspeicherung oder die Schaffung von Umgehungsgerinnen bei Kraftwerken oder Wehren. Erhöhung aus Gründen der Gewässernutzung

EXKURS: Hilfsmittel für die Festlegung einer erhöhten Gewässerraumbreite

Als mögliche Hilfsmittel für Ermittlung der erhöhten Breite des Gewässerraums stehen zur Verfügung:

- *Für Fliessgewässer < 15 m natürlicher Sohlbreite, die nicht in Gebieten mit Schutzbestimmungen liegen, wo aber dennoch ein breiterer Gewässerraum nötig ist: Biodiversitätskurve.*
- *Für Fliessgewässer primär mit natürlicher Gerinnesohlenbreite > 15 m: Methode «Gewässerraum für grosse Fliessgewässer in der Schweiz»⁷ zur Definition des für grosse Fliessgewässer notwendigen Gewässerraums. Sie basiert auf dem Raumbedarf der einzelnen natürlichen Gewässerfunktionen. Es werden verschiedene Gewässertypen (gestreckt, verzweigt, mäandrierend ...) unterschieden. Das Verfahren geht von der natürlichen Gerinnesohlenbreite aus. Der Raumbedarf der einzelnen Funktionen wird in einem Funktionsdiagramm in Relation zur Mobilitätsbreite des Gerinnes gesetzt und dargestellt. Die Mobilitätsbreite des Gerinnes ist derjenige Raum, in dem sich der Lauf des Gewässers ohne Restriktionen verlagern kann. Im Funktionsdiagramm wird dargestellt, wie gross der Erfüllungsgrad des Raumbedarfs der einzelnen Funktionen bei welcher Breite des (mobilen) Gerinnes ist.*
- *Für stehende Gewässer: Auch bei stehenden Gewässern muss die Gewässerraumbreite nach Artikel 41b Absatz 2 GSchV erhöht werden. Insbesondere bei der Beurteilung der Erhöhung für Revitalisierungen und aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes kann der potenziell natürliche*

⁷ PACCAUD G., GHILARDI T. UND ROULIER C. 2019: «Gewässerraum für grosse Fliessgewässer in der Schweiz.». Service conseil Zones alluviales (SCZA) und CSD Ingénieurs SA. Yverdon-les-Bains. inkl. Online-Berechnungstool

Uferraum⁸ (PNU) eine wichtige Grundlage für die Bemessung des Gewässerraumes sein. Der PNU umfasst das Umfeld eines stehenden Gewässers, das mit diesem in einer funktionellen Verbindung steht (z. B. Ufervegetation). Der PNU dürfte bei den meisten stehenden Gewässern wesentlich breiter als 15 Meter sein.

Falls bei der Festlegung eine Erhöhung der Gewässerraumbreite im Hinblick auf beispielsweise Hochwasserschutz-, Revitalisierungs- oder Natur- und Landschaftsprojekte geplant ist, so ist zu ermitteln, inwiefern dadurch Kulturland und insbesondere Fruchtfolgefleichen betroffen sind. Das Ergebnis dieser Prüfung ist bei der Festlegung des Gewässerraums stufengerecht zu berücksichtigen.

2.5 WANN KANN DIE GEWÄSSERRAUMBREITE REDUZIERT WERDEN?

Unter zwei Umständen ist es zulässig, die Breite des Gewässerraums zu reduzieren, sofern der Hochwasserschutz gewährleistet ist:

Gründe zur Reduktion der Gewässerraumbreite

- in dicht überbauten Gebieten (siehe Glossar [Dicht überbaut](#));
- bei gewissen topografisch sehr engen Platzverhältnissen (Schluchten).

2.5.1 ANPASSUNG AN DIE BAULICHEN GEGEBENHEITEN IN DICHT ÜBERBAUTEM GEBIET

Sinn und Zweck der Ausnahmeregelungen im dicht überbauten Gebiet ist, dass die Siedlungsentwicklung nach innen nicht verhindert wird. Es soll dort eine Ausnahme von den Mindestbreiten ermöglicht werden, wo der Gewässerraum die natürlichen Funktionen auch auf lange Sicht nicht erfüllen kann.

Ausnahmeregelung für die Siedlungsentwicklung nach innen

Die Raumverhältnisse für das Gewässer bleiben aufgrund der bestehenden Anlagen mit Bestandesschutz auch auf lange Sicht beengt. Daher können die Kantone in dicht überbauten Gebieten die Breite des Gewässerraums den baulichen Gegebenheiten anpassen, soweit der Hochwasserschutz gewährleistet ist (Art. 41a Abs. 4 bzw. Art. 41b Abs. 3 GSchV).

Hierfür sind drei Schritte erforderlich:

- a) Überprüfung, ob ein Gebiet dicht überbaut ist;
- b) Überprüfung, inwieweit eine Anpassung an die baulichen Gegebenheiten zulässig ist;
- c) Entscheid über Anpassung an die baulichen Gegebenheiten.

A) ÜBERPRÜFUNG, OB EIN GEBIET DICHT ÜBERBAUT IST

Massgebend für die Beurteilung, ob ein Gebiet dicht überbaut ist, sind die bisherigen Leitentscheide des Bundesgerichts. Diese sind im Modul 1 im Glossar unter dem Stichwort [Dicht überbaut](#) beschrieben. Zusätzlich zu den vom Bundesgericht festgelegten Grundsätzen können einzelne konkrete Aspekte je nach Situation Hinweise darauf geben, ob ein Gebiet im Sinne der GSchV als dicht oder nicht dicht überbaut einzustufen ist, und vermögen somit die Beurteilung im Einzelfall zu unterstützen. Selbstverständlich müssen diese mitberücksichtigten Aspekte mit der Rechtsprechung des Bundesgerichts vereinbar sein. Nähere Erläuterungen sowie entsprechende

Beurteilung, ob Gebiet dicht überbaut ist

⁸ HABERTHÜR M., GMÜNDER M., MÜLLER V., 2015: Verfahren zur Ermittlung des potenziell natürlichen Uferraums stehender Gewässer. Datenerhebung, statistische Auswertung, Modellbildung. Ambio GmbH, Magma AG.

Beispiele aus den Kantonen zur Beurteilung, ob ein Gebiet dicht überbaut ist, sind dem Glossar dieser Arbeitshilfe unter dem Begriff **Dicht überbaut** zu entnehmen.

B) ÜBERPRÜFUNG, OB EINE ANPASSUNG ZULÄSSIG IST

Mit der Entscheidung, ob ein Gebiet als dicht überbaut gilt oder nicht, ist noch nicht geprüft, ob und wie weit eine Reduktion der Gewässerraubbreite im Einzelfall tatsächlich zulässig ist. Dazu muss nachgewiesen werden, dass der Schutz vor Hochwasser auch mit einer Anpassung der Gewässerraubbreite an die baulichen Gegebenheiten gewährleistet ist. Auch der nötige Zugang für den Unterhalt eines Gewässers, das heisst, für regelmässig erforderliche Massnahmen für den Erhalt und die Wiederherstellung der natürlichen Funktionen der Gewässer und den Schutz vor Hochwasser, muss zwingend sichergestellt sein. Zudem darf das Eingreifen in Hochwassersituationen nicht verhindert werden. In solchen Fällen müssen Fahrzeuge im Gewässerraum verkehren können, um beispielsweise Treibholz zu entnehmen, welches zu Verklausungen führen könnte.

Reduktion nur zulässig, wenn Hochwasserschutz gewährleistet ist

Welcher Raumbedarf erforderlich ist, muss die kantonale Fachstelle im Einzelfall in Abhängigkeit der Situation vor Ort (Grösse, Verbauungstyp, Dynamik usw.) festlegen. Zur Gewährleistung der Hochwassersicherheit sind somit das Hochwasserabflussprofil und der nötige Zugang für den Unterhalt in jedem Fall als absolutes Mindestmass für den Gewässerraum einzuhalten. Eine Anpassung der Gewässerraubbreite an die baulichen Gegebenheiten darf nur ausserhalb dieses Minimums erfolgen. Wenn der Zugang für den Unterhalt nicht vorhanden ist, muss der Gewässerraum so ausgeschieden werden, dass er auf lange Sicht etabliert werden kann, auch wenn dabei Gebäude im Gewässerraum zu liegen kommen.

Hochwasserabflussprofil und Zugang für Unterhalt als Mindestmass

C) ENTSCHEID ÜBER ANPASSUNG AN BAULICHE GEGEBENHEITEN

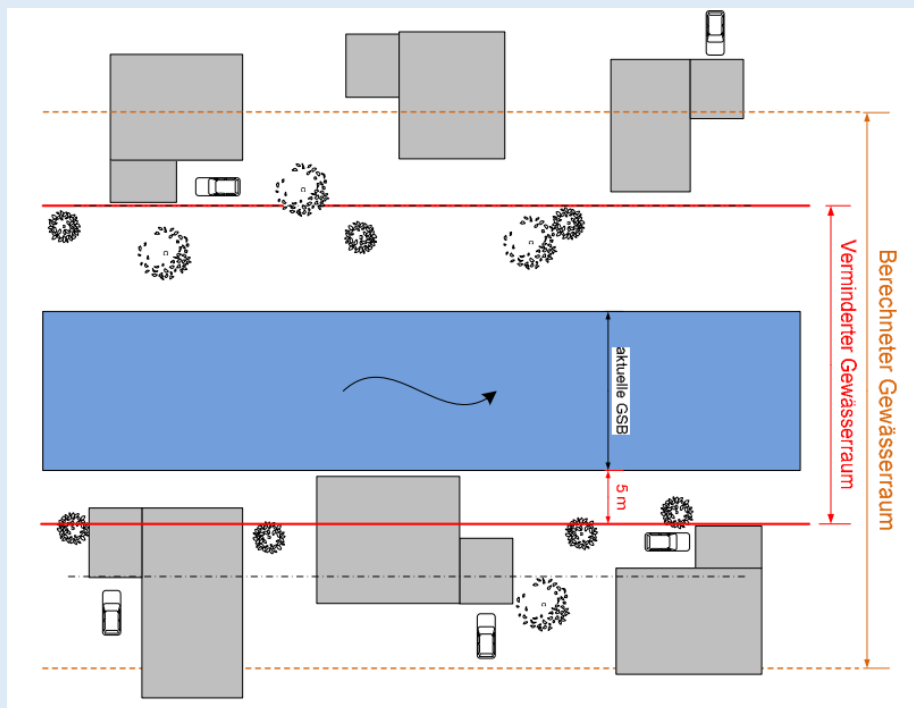
Die Kantone können die Gewässerraubbreite im dicht überbauten Gebiet reduzieren und den baulichen Gegebenheiten anpassen, sie sind aber nicht dazu verpflichtet. Dabei ist im Einzelfall eine Abwägung insbesondere zwischen den Interessen an einer inneren Verdichtung und einer langfristigen Raumsicherung für die Gewässer vorzunehmen, welche nach pflichtgemäßem Ermessen zu erfolgen hat.

Kann-Vorschrift – Anpassung nach pflichtgemäßem Ermessen

Unter Anpassung an die baulichen Gegebenheiten ist in erster Linie die Festlegung des Gewässerraubraums in Anlehnung an die bestehenden Gebäude (z. B. Gebäudefluchten, Grundrisse ...) zu verstehen. Eine Anpassung an weitere Bauten und Anlagen ist möglich. Nicht unter bauliche Gegebenheiten fallen provisorische Anlagen (wie Baucontainer, Baracken etc.) oder andere nicht ortsfeste Einrichtungen sowie rein planerisch festgelegte Grenzen (wie Parzellen- oder Lärmschutzgrenzen usw.).

Bauliche Gegebenheiten

BEISPIEL 10: Anpassung Gewässerraum an bauliche Gegebenheiten – Kanton Graubünden



Bildquelle: Amt für Natur und Umwelt GR: Gewässerraumausscheidung Graubünden (Leitfaden; Chur 2018)

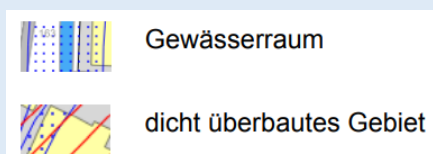
ERLÄUTERUNGEN

Im Leitfaden zur Gewässerraumausscheidung des Kantons Graubünden wird ein fiktives Beispiel für die Reduktion dargestellt. Die Voraussetzungen für die Anpassung an die baulichen Gegebenheiten sind neben der Beurteilung als dicht überbautes Gebiet das Erbringen eines aktuellen Nachweises zur Hochwassersicherheit. Wenn diese Kriterien erfüllt sind, kann der Gewässerraum unter Berücksichtigung der Überbauungsstruktur und der vorherrschenden Gebäudefluchten angepasst werden. Eine weitere Verminderung gegenüber den vorherrschenden Gebäudefluchten, etwa aufgrund einzelner, näher am Gewässer stehender Bauten, ist bei der Verminderung des Gewässerraums in der Regel nicht zulässig. Mit dem Bestandesschutz für einzelne näher ans Gewässer gebaute Bauten und Anlagen ist eine weitere Reduktion auch nicht nötig. Eine weitere Reduktion des 5-metrischen Abstands ist gemäss der kantonalen Arbeitshilfe nicht vollständig ausgeschlossen, bedingt aber in jedem Fall weitere Abklärungen zur finanziellen und technischen Machbarkeit in Bezug auf eine Gewässersanierung und den Hochwasserschutz.

FAZIT

Der Nachweis des Hochwasserschutzes für die vorgesehene Verringerung ist in jedem Fall zu erbringen und ein Minimalabstand ist einzuhalten.

BEISPIEL 11: Anpassung Gewässerraum an bauliche Gegebenheiten – Kanton Bern



Bildquelle: Arbeitshilfe dicht überbaut, Kanton Bern 2017

ERLÄUTERUNGEN

Im Kanton Bern kann im dicht überbauten Gebiet der Gewässerraum in der Nutzungsplanung reduziert und auf die vorherrschenden Gebäudefluchten festgelegt werden, sofern der Hochwasserschutz gewährleistet ist. Die Definition der vorherrschenden Gebäudefluchten erfolgt situativ in Absprache mit dem zuständigen kantonalen Wasserbauingenieur. Durch diese Reduktion können unnötige Konflikte und ein grosser Bearbeitungsaufwand zur Beurteilung von unproblematischen Bauvorhaben verhindert werden. Aus wasserbaulicher Sicht ist ein minimaler Gewässerraum zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes weiterhin nötig.

Im reduzierten Gewässerraum sind weiterhin nach Artikel 41c Absatz 1 Buchstabe zonenkonforme Bauten zulässig, die Prüfung im Baubewilligungsverfahren durch den kantonalen Wasserbauingenieur erfolgt aber sehr kritisch, da in dem bereits reduzierten Gewässerraum Bauten und Anlagen im direkten Konflikt mit dem Wasserbau stehen können.

Gemäss der kantonalen Arbeitshilfe «dicht überbaut»⁹ gelten zudem die folgenden Grundsätze bei der Reduktion des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten:

- Die Zugänglichkeit ist wo möglich und auch bei eingedolten Abschnitten mit einem beidseitigen Streifen von ca. 3 Metern zu garantieren.
- Für die Reduktion des Gewässerraums ist frühzeitig der zuständige Wasserbauingenieur beizuziehen.
- Eine Reduktion auf 0 Meter darf nur in Einzelfällen wie zum Beispiel bei für das Ortsbild wichtigen Baustrukturen vorgenommen werden, wenn der Zugang zum Gewässer gewährleistet ist.

⁹ Amt für Gemeinden und Raumordnung, 2017: Arbeitshilfe dicht überbaut. Kanton Bern.

2.5.2 ANPASSUNG AN TOPOGRAFISCHE VERHÄLTNISSE

Gewässerabschnitte mit schmalen Talböden, die durch das Gewässer weitgehend ausgefüllt sind und deren Begrenzung beidseitig aus steilen Hängen oder Wänden besteht, sind aufgrund dieser engen topografischen Verhältnisse in der Regel natürlicherweise weitgehend frei von Bauten und Anlagen sowie landwirtschaftlicher Nutzung. In solchen Fällen ist eine Anpassung der Gewässerraubbreite an die topografischen Verhältnisse (die Ausdehnung des Talbodens) möglich, sofern der Hochwasserschutz gewährleistet ist (Art. 41a Abs. 4 Bst. b GSchV). Werden die Hänge landwirtschaftlich genutzt, ist der Gewässerraum festzulegen.

Anpassung an besondere topografische Verhältnisse

2.6 WO KANN AUF DIE FESTLEGUNG VON GEWÄSSERRÄUMEN VERZICHTET WERDEN?

Die GSchV zählt abschliessend auf, in welchen Fällen die Kantone auf die Festlegung des Gewässerraubes verzichten können. Sie können im kantonalen Recht keine weiteren Verichtsgründe aufnehmen. Auf die Festlegung kann in folgenden Fällen verzichtet werden, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen:

- Gewässer im Wald oder Sömmerungsgebiet;
- eingedolte Fliessgewässer (siehe Glossar [Eindolungen](#));
- künstlich angelegte Gewässer (siehe Glossar [Künstlich angelegte Gewässer](#));
- sehr kleine Fliessgewässer;
- stehende Gewässer mit einer Wasserfläche < 0,5 ha.

Die Kantone können auf die Festlegung des Gewässerraubes in den oben angegebenen Fällen verzichten, sie sind aber nicht dazu verpflichtet. Der Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraubes muss immer im Einzelfall erfolgen und verlangt eine umfassende Interessenabwägung (siehe Glossar [Interessenabwägung](#)). Dies ergibt sich aus dem Wortlaut der Verordnungsbestimmung «soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen» (Art. 41a Abs. 5 GSchV bzw. Art. 41b Abs. 4 GSchV).

Kann-Vorschrift – Verzicht nur im Einzelfall und mit Interessenabwägung

Für den Verzicht sind somit drei Schritte erforderlich:

- a) Überprüfung, ob ein Verichtsfall vorliegt;
- b) Überprüfung, ob überwiegende Interessen entgegenstehen;
- c) Entscheid über den Verzicht.

Drei Schritte sind bei einem Verzicht notwendig

Solange an einem Abschnitt nicht explizit auf die Festlegung des Gewässerraubes verzichtet wurde, gilt Absatz 2 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 GSchV.

Es ist zu beachten, dass ein Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraubes nicht dauerhaft gültig sein muss. Eine Gewässerraubfestlegung kann zu einem späteren Zeitpunkt je nach Situation erforderlich werden. Wurde beispielsweise in einem Waldgebiet auf die Festlegung verzichtet, und ist dann eine Aktivität vorgesehen, welche die Gewässerfunktionen tangieren könnte, muss nachträglich ein entsprechender Gewässerraub definiert werden. Auch muss der Gewässerraub festgelegt werden, wenn eine Ausdolung und Revitalisierung eines eingedolten Gewässers verwirklicht werden soll.

Verzicht muss nicht von Dauer sein

2.6.1 WALD UND SÖMMERUNGSGEBIETE

Die Kantone können auf die Festlegung des Gewässerraums bei Gewässern im Wald und in Sömmierungsgebieten verzichten, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Ein Gewässer am Waldrand befindet sich nicht im Wald.

Verzicht bei Gewässern im Wald und Sömmierungsgebiet

2.6.2 EINGEDOLTE GEWÄSSER

Unter Vorbehalt von überwiegenden entgegenstehenden Interessen können die Kantone auf die Ausscheidung des Gewässerraums bei eingedolten Gewässern (siehe Glossar [Eindolungen](#)) verzichten. Beim Fehlen von konkreten Projekten ist bei eingedolten Abschnitten oft nicht klar, wo der Gewässerlauf bei einer allfälligen zukünftigen Ausdolung zu liegen kommen könnte. Es steht Kantonen und Gemeinden jedoch frei, zur Sicherstellung des Zugangs für den Unterhalt der Dole oder für spätere Ausdolungen angepasste Abstandsvorschriften zu erlassen.

Verzicht bei eingedolten Gewässern

Überwiegende Interessen, die einem Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums bei eingedolten Gewässern entgegenstehen, sind insbesondere Interessen des Hochwasserschutzes sowie der Schutz vor Überbauung und die Gewährleistung des Zugangs für Unterhaltsarbeiten. Ist beispielsweise auf der Grundlage einer Zonenplanänderung oder eines Gestaltungsplans die Überbauung des entsprechenden Raumes vorgesehen, stellt das Interesse an der Freihaltung zugunsten einer künftigen Ausdolung ein überwiegendes Interesse dar, das die Festlegung eines Gewässerraums für das eingedolte Gewässer erfordert.

Überwiegende Interessen bei Eindolungen

Wird über eingedolten Gewässern ein Gewässerraum ausgeschieden, gelten die Bewirtschaftungseinschränkungen für die Landwirtschaft nicht (Art. 41c Abs. 6 Bst. b GSchV).

Keine Bewirtschaftungseinschränkungen in Gewässerräumen über eingedolten Gewässern

Die Möglichkeit, auf die Festlegung des Gewässerraums bei eingedolten Gewässern zu verzichten, ändert nichts am grundsätzlichen Verbot von Eindolungen und Überdeckungen und den Voraussetzungen, unter denen solche ausnahmsweise bewilligt werden können (Art. 38 GSchG).

BEISPIEL 12: Gewässerraum für zukünftigen Gewässerverlauf



Roter Korridor: neuer, offener Gewässerverlauf

Beige Linie: bisheriger, eingedolter Gewässerverlauf

Bildquelle: Beispiel aus dem Kanton Freiburg, leicht angepasst

ERLÄUTERUNGEN

Im obigen Fall wurde der Gewässerraum für den zukünftigen Gewässerverlauf festgelegt, und über die Eindolung wurden nur Baulinien von 4 Metern für den Unterhalt definiert. Dieses Vorgehen wurde aufgrund eines entsprechenden Artikels im kantonalen Reglement ermöglicht, welcher besagt, dass im Hinblick auf eine spätere Offenlegung des Fliessgewässers der Gewässerraum einem Gewässerverlauf folgen kann, der sich vom Verlauf des eingedolten Fliessgewässers unterscheidet. Dabei wird auf beiden Seiten des eingedolten Fliessgewässers eine Baugrenze von je 4 Metern festgelegt, um bis zur Offenlegung des Fliessgewässers den Zugang zum Bauwerk sicherzustellen (Art. 56 Abs. 3 GewR, Kanton FR).

Dadurch entsteht für die betroffenen Grundeigentümer Planungs- und Rechtssicherheit. Inzwischen ist das Gewässer ausgedolt und in einen alternativen Gewässerraum verlegt worden. Die Baulinien über der alten Eindolung wurden aufgehoben. Durch diese Massnahme entsteht eine Synergie – die Bebauungsmöglichkeiten über die Eindolung werden weniger stark eingeschränkt und das eingedolte Gewässer kann dennoch und an einer sinnvollen Stelle revitalisiert werden. Die Revitalisierung wäre im bisherigen Verlauf aufgrund der bestehenden Bauten und Anlagen nicht realisierbar gewesen.

FAZIT

Im Siedlungsgebiet ist es in vielen Fällen sinnvoll, den Gewässerraum bei Eindolungen bereits mit Blick auf eine Ausdolung und einen möglichen Verlauf zu sichern. Dabei muss jedoch der Raum für den Zugang und den Unterhalt der Eindolung in der Zwischenzeit gesichert werden.

2.6.3 KÜNSTLICH ANGELEGTE GEWÄSSER

Die Kantone können auf die Festlegung des Gewässerraums bei künstlich angelegten Gewässern (siehe Glossar [Künstlich angelegte Gewässer](#)) verzichten, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Verzicht bei künstlichen Gewässern

Überwiegende Interessen, die einem Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums bei künstlich angelegten Gewässern entgegenstehen, sind auch hier insbesondere Interessen des Hochwasserschutzes sowie die allenfalls vorhandene besondere ökologische Bedeutung des Gewässers.

Überwiegende Interessen bei künstlichen Gewässern

Beispiele für künstlich angelegte Gewässer mit besonderer ökologischer Bedeutung:

- Binnenkanäle entlang kanalisierter Flüsse wie dem Alpenrhein;
- Gewässer, die eine Bedeutung als Lebensraum oder für die Vernetzung von Lebensräumen haben, beispielsweise der Klingnauer Stausee im Kanton Aargau, Umgehungsgerinne oder künstliche Weiher, welche aufgrund der Natur- und Landschaftsschutzgesetzgebung geschaffen wurden;
- Fälle, in denen entlang eines Kanals eine wertvolle Uferbestockung vorkommt, die als wichtiges Vernetzungselement dient;
- Fälle, in denen beispielsweise eine seltene Fisch- oder Krebsart ihr Habitat in ebendiesem Kanal hat;
- Kanäle, die trotz künstlicher Anlage kaum verbaut sind und naturnah erscheinen.

2.6.4 SEHR KLEINE GEWÄSSER

Auch bei sehr kleinen Fliessgewässern kann auf die Festlegung des Gewässerraumes verzichtet werden, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Die Formulierung «sehr kleine Gewässer» wurde durch den Verordnungsgeber bewusst offen gehalten. Dadurch erhalten die Kantone einen gewissen Ermessensspielraum. In jedem Fall muss jedoch sichergestellt sein, dass ein Gewässer auch bei einem Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraumes seine Funktionen gemäss Artikel 36a GSchG erfüllen kann.

Ermessensspielraum der Kantone bei der Definition von «sehr kleinen Fliessgewässern»

Zur Beurteilung, ob ein Gewässer als sehr klein gilt und somit ein Verzicht überhaupt möglich wäre, muss der Begriff «sehr klein» zwingend in den Kontext des gesamten Artikels 41a GSchV gesetzt und entsprechend interpretiert werden. Artikel 41a Absatz 1 GSchV schreibt explizit vor, dass in den darin aufgelisteten Schutzgebieten für Fliessgewässer von weniger als 1 Meter natürlicher Gerinnesohlenbreite der Gewässerraum mindestens 11 Meter betragen muss. In allen übrigen Gebieten sieht Artikel 41a Absatz 2 grundsätzlich vor, dass für Fliessgewässer von weniger als 2 Metern natürlicher Gerinnesohlenbreite ebenfalls ein Gewässerraum auszuscheiden ist. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die natürliche Gerinnesohlenbreite in der Regel grösser ist als die aktuelle. Mit den Formulierungen in Artikel 41a sind Kriterien vorhanden, die bei der Beurteilung, ob ein sehr kleines Gewässer vorliegt, beigezogen werden können.

Weitere Konkretisierungen, was unter «sehr klein» zu verstehen ist, sind in den erläuternden Berichten zur GSchV vom 22. März 2017¹⁰ und vom 20. April 2011¹¹ festgehalten. Darin wird empfohlen, dass sich der Kanton bei der Einstufung der Gewässer auf die detaillierten kantonalen Planungsgrundlagen (z. B. Bachkataster, kantonale Gewässernetze usw.) abstützen soll. Weiter wird darauf hingewiesen, sinnvollerweise die Gewässerräume mindestens für jene Gewässer festzulegen, die auf der Landeskarte 1 : 25 000 verzeichnet sind.

Erläuterungen zur Definition von «sehr kleinen Fliessgewässern»

¹⁰ <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/47595.pdf>

¹¹ <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/22911.pdf>

3. VERFAHREN ZUR FESTLEGUNG DES GEWÄSSERRAUMS

3.1 ANFORDERUNGEN AN DAS VERFAHREN

Das Gewässerschutzgesetz und die Gewässerschutzverordnung beinhalten wenige Vorgaben zum Verfahren. Die Kantone haben daher einen gewissen Spielraum.

Kantone haben Spielraum bei der Wahl des Verfahrens

Es steht ihnen beispielsweise frei, den Gewässerraum kantonale festzulegen oder diese Aufgabe an die Gemeinden zu delegieren.

3.1.1 EIGENTÜMERVERBINDLICHE FESTLEGUNG

Ziel und Zweck des Verfahrens ist die grundeigentümerverbindliche räumlich konkrete Festlegung des erforderlichen Gewässerraumes. Nur so kann der Gewässerraum seine vollen Wirkungen entfalten. Die Kantone sind also verpflichtet, den Gewässerraum grundeigentümerverbindlich und anfechtbar festzulegen. Die behördenverbindliche Festlegung des Gewässerraumes einzig über den kantonalen Richtplan oder nur durch eine allgemeine Norm in einem kantonalen Gesetz erfüllt alleine nicht den gesetzlichen Auftrag des Gewässerschutzgesetzes. Allerdings können sie wichtige Zwischenschritte und Instrumente sein, um den Prozess der Gewässerraumfestlegung und deren Vollzug zu unterstützen.

Gebot der grundeigentümerverbindlichen Festlegung

3.1.2 EINZELFALLBETRACHTUNG

Den minimalen Gewässerraum können die Kantone je nach Situation anpassen (siehe Kapitel 2 im Modul 2). Unter Umständen müssen sie ihn verbreitern, können in bestimmten Fällen aber auch auf eine Festlegung verzichten. Die dafür in den GSchV genannten Kriterien verlangen eine Betrachtung der konkreten Situation (Einzelfallbetrachtung). Dies ist bei der Wahl des Verfahrens zu berücksichtigen. Die definitive Festlegung des Gewässerraums einzig durch eine generell-abstrakte Regelung (Gesetz) beispielsweise lässt eine Einzelfallbetrachtung nicht zu. Durch diese können die von der GSchV gemachten Vorgaben an die situationsbezogene Anpassung des minimalen Gewässerraums nicht angemessen berücksichtigt werden¹².

Einzelfallbetrachtung

Unter den in Artikel 41a Absatz 5 beziehungsweise Artikel 41b Absatz 4 GSchV genannten Voraussetzungen kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden. Vorausgesetzt wird, dass keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Der definitive Verzicht setzt aber eine Einzelfallbetrachtung mit der erforderlichen Interessenabwägung voraus (siehe Glossar [Interessenabwägung](#)). Der pauschale Verzicht auf Stufe kantonalen Richtplan ist daher grundsätzlich mit dem Bundesrecht nicht vereinbar. Ein Verzicht über ein grösseres zusammenhängendes Gebiet ist beispielsweise dann denkbar, wenn der Schutzzweck des Gewässerraums ohnehin gewährleistet ist (z. B. Gewässer im Wald durch WaG).

Verzicht auf die Festlegung von Gewässerräumen

¹² Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft vom 22. März 2017 [810 16 180]; URP 2018 S. 445

BEISPIEL 13: Begründungen für den Verzicht auf die Festlegung von Gewässerräumen – Kanton Bern

ERLÄUTERUNGEN

Im Kanton Bern müssen die Gemeinden darlegen, weshalb und wo sie auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichten wollen. Im Rahmen der Vorprüfung überprüfen die Fachstellen (insbesondere Wasserbau/Hochwasserschutz, Naturschutz und Wald) diese Vorschläge und bringen im Mitbericht an das federführende Amt (AGR) allenfalls überwiegende Interessen gegen den Verzicht vor.

Die Kantonale Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; 751.111.1) stellt in Artikel 39 für Gewässer ohne ausgeschiedenen Gewässerraum sicher, dass auch in Gebieten, in denen auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet wird, in Baubewilligungsverfahren die zuständige Fachstelle beigezogen wird.

FAZIT

Mit dem begründeten Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums an ausgewählten eingedolten Gewässern oder im Wald kann der Aufwand für die Bestimmung der Gewässerlage reduziert werden.

3.1.3 ANHÖRUNG DER BETROFFENEN KREISE

Die Kantone müssen gemäss Artikel 36a Absatz 1 GSchG bei der Festlegung des Gewässerraums die betroffenen Kreise anhören. Die Anhörung muss von den Kantonen im Rahmen der raumplanerischen oder in dem vom Kanton zur Gewässerraumfestlegung vorgesehenen Verfahren sichergestellt werden. Bei der Beurteilung, wer betroffen und somit anzuhören ist, besteht ein gewisser Spielraum.

Anhörung der betroffenen Kreise

BEISPIEL 14: Information und Mitwirkung – Anhörung der betroffenen Kreise – Kantone Obwalden und Bern

ERLÄUTERUNGEN

Im Kanton Obwalden wurden durch den Regierungsrat Ausführungsbestimmungen erlassen, welche auch das Verfahren der Anhörung der betroffenen Kreise regeln. Die Ausführungsbestimmungen sehen vor, dass die Betroffenen bereits vor der öffentlichen Auflage über die Gewässerräume informiert werden und ihre Anliegen einbringen können. Dieses Mitwirkungsverfahren beinhaltet, dass die Betroffenen entweder direkt angeschrieben oder über das Amtsblatt zu einer Informationsveranstaltung oder «Auflage» bei der zuständigen Fachstelle der Gemeinde oder des Kantons eingeladen werden. Ausserhalb der Bauzonen sowie an den Seen (Zuständigkeit Kanton) werden im Normalfall die Grundeigentümer brieflich über die Gewässerraumausscheidung informiert und zu einer Informationsveranstaltung eingeladen. Anschliessend läuft das Mitwirkungsverfahren während ungefähr eines Monats. Erst nach Beendigung des Mitwirkungsverfahrens werden die Unterlagen öffentlich aufgelegt und es besteht die Möglichkeit für Einsprachen. Im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden (Fliessgewässer innerhalb der Bauzonen) wird durch die kantonale Fachstelle der Nachweis für die Mitwirkung gefordert, bevor sie der Gemeinde die Publikationsfreigabe für das öffentliche Auflageverfahren erteilt. Im Rahmen eines Wasserbauprojekts wird die Anhörung der betroffenen Kreise durch die Einsprachemöglichkeit im Rahmen des öffentlichen Auflageverfahrens sichergestellt.

Im Kanton Bern wurde der Vollzug mit der Revision des Wasserbaugesetzes (BSG; 751.11) auf den 1. Januar 2015 geregelt. Danach bestimmen die Gemeinden den Gewässerraum in ihrer baurechtlichen Grundordnung oder in Überbauungsordnungen. Im Rahmen dieser raumplanerischen Verfahren ist auch gestützt auf Artikel 4 RPG sichergestellt, dass die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden die

Bevölkerung über Ziele und Ablauf der Planung unterrichten und dass die Bevölkerung in geeigneter Weise mitwirken kann.

FAZIT

Mit der verbindlichen (grundeigentümerverbindlichen) Festsetzung in den Ortsplanungen ist der Einbezug der betroffenen Kreise im Rahmen einer Ortsplanungsrevision oder Teilrevision sichergestellt (Mitwirkung und öffentliche Auflage).

3.2 KOORDINATION

Die Kantone haben bei der Festlegung des Gewässerraums die spezifischen Koordinationsvorschriften (vgl. Art. 36a Abs. 3 Satz 1 GSchG, Art. 56 Abs. 1 GSchG sowie Art. 46 Abs. 1 und 1bis GSchV¹³) sowie die allgemeinen Koordinationsgrundsätze nach Artikel 2 und Artikel 25a RPG zu beachten. Der kantonale Richtplan stellt ein wichtiges Instrument dar, um die Koordination des Gewässerraumes mit weiteren raumwirksamen Aufgaben von kantonaler Bedeutung (wie die Revitalisierung der Fließgewässer oder die Abstimmung mit der Siedlungsentwicklung) vorzunehmen oder auch um eine Koordination über die Kantonsgrenzen hinweg oder mit Sachplanvorhaben sicherzustellen. Gebot der Koordination

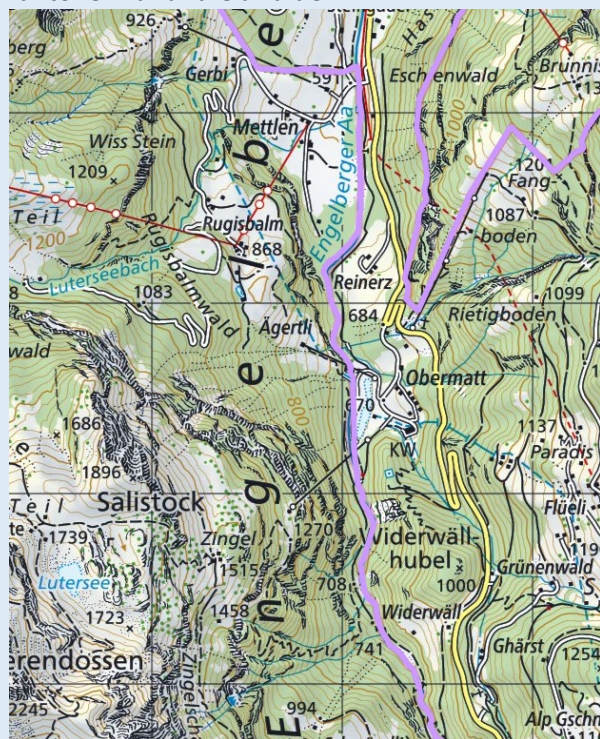
Gemeinden und Kantone stimmen den Gewässerraum an den Grenzen aufeinander ab, damit es nicht zu unbegründeten Abweichungen im Gewässerraum kommt und der resultierende Gewässerraum beidseits der Grenze die Funktionen des Gewässers gemäss Artikel 36a Absatz 1 GSchG gewährleisten kann.

Insbesondere bei interkantonalen Gewässern ist eine Koordination und übergeordnete Betrachtung im Einzugsgebiet nötig, damit es nicht zu unbegründeten oder gar widersprüchlichen Festlegungen am gleichen Gewässerabschnitt kommt.

Bei internationalen Gewässern muss der Gewässerraum derart festgelegt werden, dass er seine Funktionen anteilig auf der Schweizer Seite des Gewässers erfüllen kann. Dabei ist in der Regel von einer hypothetischen symmetrischen Ausscheidung des Gewässerraums auszugehen.

¹³ BAFU, 2013: Koordination wasserwirtschaftlicher Vorhaben. Die Abstimmung wasserwirtschaftlicher Vorhaben in und zwischen den Bereichen, den Staatsebenen und im Einzugsgebiet. Ein Modul der Vollzugshilfe Renaturierung der Gewässer. Umwelt-Vollzug Nr. 1311

BEISPIEL 15: Koordination zwischen angrenzenden Gemeinden und Kantonen – Kantone Nid- und Obwalden



Kantone Nid- und Obwalden, Gemeinden Wolfenschiessen und Engelberg
Kantons- und Gemeindegrenze entlang der Engelberger Aa

ERLÄUTERUNGEN

Bei Grenzgewässern der Kantone Nid- und Obwalden stehen die Fachstellen der beiden Kantone regelmässig miteinander im Austausch. So auch bei den Gewässerräumen, wo der Kanton Nidwalden beispielsweise im Rahmen der Gewässerraumausscheidung in der Gemeinde Wolfenschiessen sowohl die zuständige Fachstelle des Kantons Obwalden als auch die Gemeinde Engelberg zur Stellungnahme eingeladen hat. So kann vermieden werden, dass es zu Diskrepanzen bei den Gewässerräumen an den Kantonsgrenzen kommt. Ziel soll in jedem Fall ein Gewässerraum (oder eben auch kein Gewässerraum) sein, der möglichst der Praxis in beiden Kantonen entspricht und der einen gleichmässigen Verlauf aufweist.

FAZIT

Kantone und Gemeinden stimmen den Gewässerraum an den Grenzen aufeinander ab, damit es nicht zu unbegründeten Abweichungen im Gewässerraum kommt und der resultierende Gewässerraum beidseitig die Funktionen des Gewässers gemäss Artikel 36a Absatz 1 GSchG gewährleistet.

3.3 VERFAHREN UND INSTRUMENTE ZUR FESTLEGUNG

Für die grundeigentümergebundene Festlegung kommt primär das Verfahren der kantonalen oder kommunalen Nutzungsplanung (Teilrevision, Gesamtrevision) in Frage: Als geeignete Instrumente sind beispielsweise Freihalte-, Grün- oder Erholungszonen, Gewässerabstandslinien, Sondernutzungsplanungen, Gefahren-, Natur- oder Landschaftsschutzzonen.¹⁴ zu nennen. Auch Verfahren, die sich an Nutzungsplanverfahren anlehnen, sind bei der Festlegung denkbar. Eine Festlegung im Verfahren eines Wasserbauprojektes mit einer gewässerschutzrechtlichen Auflage ist ebenfalls möglich.

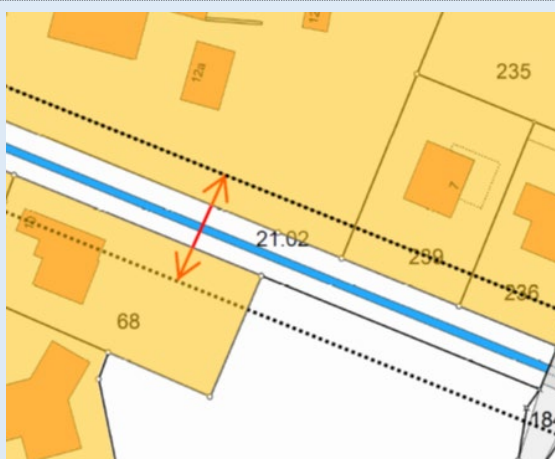
Verfahren und Instrumente für die Festlegung

BEISPIEL 16: Übersicht der Umsetzungsmöglichkeiten für die grundeigentümergebundene Festlegung der Gewässerräume in der baurechtlichen Grundordnung oder in Überbauungsordnungen und deren Darstellung im Plan – Kanton Bern

Fall a) Gewässerraum als überlagernde Zone



Fall b) Gewässerraum definiert mit Gewässerraumlinien



¹⁴ FRITSCHÉ CHRISTOPH in: Hettich/Jansen/Norer, 2016: Kommentar zum GSchG/WBG. Schulthess. St. Gallen/Sion/Luzern. Art. 36a Rn. 35

Fall c) Gewässerraum als
eigenständige Nutzungszone



Fall d) Festlegung in
Überbauungsordnung



Verschiedene Darstellungen der Gewässerräume im Kanton Bern. Bildquelle: Arbeitshilfe Gewässerraum, Kanton Bern 2015

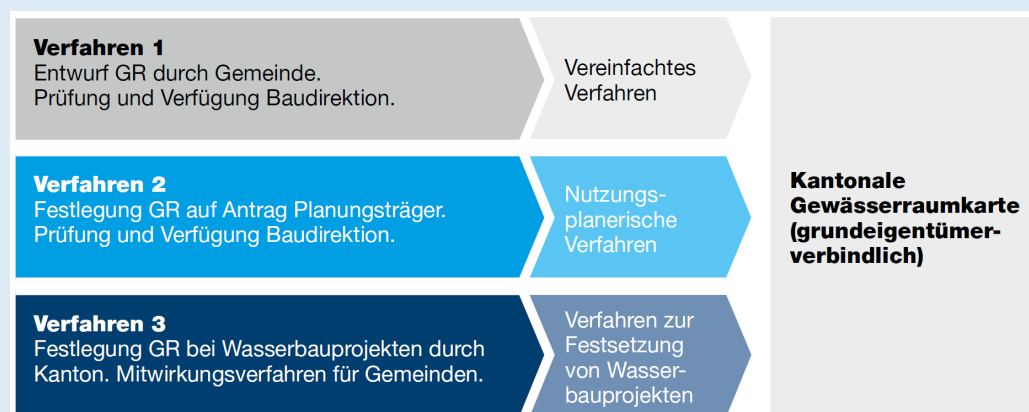
ERLÄUTERUNGEN

Im Kanton Bern ist der Gewässerraum in jedem Fall auf kommunaler Ebene in der baurechtlichen Grundordnung oder in Überbauungsordnungen grundeigentümergebunden festzulegen. Es bestehen grundsätzlich folgende Umsetzungsmöglichkeiten, wobei die Gemeinden im Kanton Bern bei der Wahl der für sie am besten geeigneten Methode frei sind:

- Fall a) Festlegung als überlagernde Zone: die Bestimmungen zum Gewässerraum gehen den Nutzungsmöglichkeiten gemäss der darunterliegenden Zone vor;
- Fall b) Gewässerraum definiert mit Gewässerraumlinien: vergleichbar mit Fall a);
- Fall c) Festlegung als eigenständige Nutzungszone;
- Fall d) Festlegung in Überbauungsordnung: In Sondernutzungsplanungen kann der Gewässerraum beispielsweise abgestimmt auf ein Bauvorhaben mit der Verschiebung und Öffnung eines Gewässers im Detail festgelegt werden. Bei dieser kleinräumigen Betrachtung können Nachweise zur Zugänglichkeit und zum Hochwasserschutz gemacht werden, die bei einer Gesamtbetrachtung über eine Gemeinde nicht möglich sind.

In Abhängigkeit vom Verfahren (baurechtliche Grundordnung oder Überbauungsordnung) und den weiteren im Nutzungsplan bezeichneten Inhalten sind unterschiedliche Festlegungsmethoden sinnvoll.

BEISPIEL 17: Unterschiedliche Verfahren zur Festlegung des Gewässerraums – Kanton Zürich



Verfahren für die Festlegung des Gewässerraums

Bildquelle: AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Kanton Zürich 2018: Merkblatt Festlegung des Gewässerraums.¹⁵

ERLÄUTERUNGEN

Im Kanton Zürich bestehen gemäss LS 724.112 – Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV) drei verschiedene Verfahren für die Festlegung des Gewässerraums:

Festlegung im vereinfachten Verfahren;

Festlegung im nutzungsplanerischen Verfahren;

Festlegung im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten.

Im vereinfachten Verfahren kann der Gewässerraum in einem eigenständigen Verfahren festgelegt werden. Die Verfahrensleitung liegt nicht wie beim nutzungsplanerischen Verfahren beim Amt für Raumentwicklung, sondern beim Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL). Nach §§ 15 e ff. HWSchV reicht die Gemeinde den Entwurf (Plan und technischer Bericht) des Gewässerraums zur Vorprüfung an das AWEL ein. Nach der Prüfung legt die Gemeinde den Plan öffentlich auf. Im Anschluss legt die Baudirektion den Gewässerraum mit Verfügung fest und entscheidet über allfällige Einwendungen.

¹⁵ <https://awel.zh.ch/internet/audirektion/awel/de/wasser/planungen.html>

BEISPIEL 18: Unterschiedliche Verfahren zur Festlegung des Gewässerraums – Kanton Obwalden

ERLÄUTERUNGEN

Gemäss den Ausführungsbestimmungen über die Ausscheidung der Gewässerräume des Kantons Obwalden (GDB 783.114) bestehen zwei verschiedene Verfahren zur Festlegung der Gewässerräume:

- *Innerhalb der Bauzonen und bei Gewässern, die an Bauzonen angrenzen, sind die Einwohnergemeinden für die Festlegung des Gewässerraums zuständig. Das Bau- und Raumentwicklungsdepartement erteilt sein Einverständnis zur öffentlichen Planaufgabe;*
- *die Gewässerraumpläne an Fliessgewässern ausserhalb der Bauzonen sowie an den Seen werden durch das Bau- und Raumentwicklungsdepartement in Zusammenarbeit mit dem Amt für Landwirtschaft und Umwelt und den betroffenen Gemeinden erarbeitet.*

Der Regierungsrat erlässt in beiden Verfahren die Gewässerraumpläne. In beiden Fällen gilt der Gewässerraum als überlagernde Zone, die Bestimmungen gehen jenen der darunterliegenden Nutzungszonen vor. Die im Rahmen von Wasserbauprojekten festgelegten Gewässerräume werden den im «normalen» Verfahren festgelegten Gewässerräumen gleichgestellt. Bei der Festlegung des Gewässerraums im Rahmen von Wasserbauprojekten werden diese als feste Bestandteile eines Projekts in separaten Plänen dargestellt und im Technischen Bericht in einem separaten Kapitel behandelt.

BEISPIEL 19: Festlegung im Rahmen von Hochwasserschutzprojekten – Kanton Graubünden

1. Gewässerschutzrechtliche Auflagen

- *1.1. Die Gemeinde X wird beauftragt, den im Rahmen des vorliegenden Wasserbauprojektes bestimmten Gewässerraum des Val Y in die übergeordnete Planung zu übernehmen und in der Nutzungsplanung als Gewässerraumzone nachzuführen.*

ERLÄUTERUNGEN

Im Kanton Graubünden muss der Gewässerraum im Rahmen der Nutzungsplanung mittels einer Gewässerraumzone (überlagernde Spezialzone) erfolgen. Im Rahmen eines Hochwasserschutzprojekts kann der Gewässerraum auch mit der gewässerschutzrechtlichen Auflage erfolgen. In diesem Fall wird in der Genehmigung durch die Regierung festgehalten, dass der Gewässerraum in der Nutzungsplanung als Gewässerraumzone nachzuführen ist.

4. NACHFÜHRUNG / AKTUALISIERUNG / ÄNDERUNGEN

Erfolgen im Umfeld eines Gewässers massgebende Veränderungen, die zu einer neuen Ausgangslage für den Gewässerraum führen, so wird eine Aktualisierung respektive eine Anpassung des Gewässerraums notwendig (Art. 21 Abs. 2 RPG). Als massgebende Veränderungen der Situation sind beispielsweise Hochwasserereignisse, geplante Revitalisierungs- oder Wasserbauprojekte, Änderungen der Gewässernutzung oder neue Natur- und Landschaftsschutzkriterien zu nennen.

Erneute Festlegung des Gewässerraums bei neuer Ausgangslage

Sollte sich an einer Stelle, an der auf die Festlegung verzichtet wurde (siehe Modul 2 Kapitel 2.6), später herausstellen, dass die Ausscheidung aufgrund überwiegender Interessen nun doch vorgenommen werden muss, ist die Situation neu zu beurteilen und der Gewässerraum ist zu diesem Zeitpunkt auszuscheiden.

Verzicht ist nicht endgültig

5. ENTSCHÄDIGUNGSFÄLLE IM GEWÄSSERRAUM

Die Abgrenzung zwischen entschädigungslosen und entschädigungspflichtigen Eingriffen bedarf einer Betrachtung des Einzelfalls, wobei nicht allein die prozentuale Wertverminderung massgebend ist. Vielmehr wird darauf abgestellt, ob auf der betroffenen Parzelle eine bestimmungsgemässe, wirtschaftlich gute Nutzung weiterhin möglich ist.¹⁶ Dies bedeutet, dass die Festlegung des Gewässerraums, falls diese an sich keine Beschränkung der zulässigen baulichen Dichte bewirkt und somit nicht ausnützungsrelevant ist, grundsätzlich entschädigungslos hinzunehmen ist. Die Frage der materiellen Enteignung stellt sich diesfalls erst, wenn ein Baugrundstück beziehungsweise eine als Einheit aufzufassende Mehrheit von Baugrundstücken vollständig oder zum grössten Teil innerhalb des Gewässerraumes liegt oder durch dessen Grenze derart zerschnitten wird, dass darauf ausserhalb des Gewässerraums nicht mehr oder nur noch eingeschränkt gebaut werden kann. Nicht als materielle Enteignung gilt insbesondere ein Bauverbot, das nur den dritten Teil eines Grundstücks trifft¹⁷, oder die Auszonung eines Viertels einer Parzelle¹⁸. Auch bei einer Reduktion des baulichen Nutzungsmasses auf einen Drittel und einer geschätzten Wertverminderung von 20 Prozent ist keine materielle Enteignung anzunehmen, soweit eine beachtliche wirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich bleibt.¹⁹

Entschädigungen nur in Ausnahmefällen

Die Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung durch die Festlegung des Gewässerraums stellen, bis auf extreme Einzelfälle, in der Regel keine materielle Enteignung dar und sind entschädigungslos hinzunehmen. Allfällige Nachteile aus den Nutzungsbeschränkungen werden weitgehend dadurch abgegolten, dass die Flächen im Gewässerraum gemäss den Anforderungen der DZV an bestimmte Biodiversitätsförderflächen bewirtschaftet werden können und die betroffenen Landwirte dafür Biodiversitätsbeiträge erhalten.

Keine Entschädigung bei Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung

¹⁶ BGE 111 Ib 257, 264, E. 4a

¹⁷ BGE 93 I 338, 343, E. 7

¹⁸ BGE 111 Ib 257, 264, E. 4a

¹⁹ FRITSCHER CHRISTOPH in: Hettich/Jansen/Norer, Kommentar zum GSchG/WBG. Schulthess. St. Gallen/Sion/Luzern. Art. 36a Rn. 157; BGE 97 I 632, 638, E. 7b

Wenn der Tatbestand einer materiellen Enteignung gegeben ist, wird das Gemeinwesen, das den Gewässerraum eigentümerverschrieben festlegt, entschädigungspflichtig. Dies sind bei der Festlegung der Gewässerräume die Kantone oder nach Massgabe des kantonalen Rechts die Gemeinden. Daher richtet sich das Verfahren für die Entschädigung nach den Regeln des kantonalen Rechts.

Zuständigkeit bei materieller Enteignung



ARBEITSHILFE GEWÄSSERRAUM

MODUL 3.1 – NUTZUNG DES GEWÄSSERRAUMS – ALLGEMEINER TEIL

INHALT

1. EINLEITUNG	2
2. GRUNDSÄTZLICHES ZU ANLAGEN IM GEWÄSSERRAUM	2
BEISPIEL 20: Umgang mit landwirtschaftlichen Zäunen und Weideunterständen aus Sicht Gewässerraum – Kanton Aargau.....	3
2.1 BESTANDESSCHUTZ FÜR BESTEHENDE ANLAGEN.....	3
2.2 UMGANG MIT NEUEN ANLAGEN	4
2.3 ÜBERSICHT ZU ANLAGEN IM GEWÄSSERRAUM	5
3. GRUNDSÄTZLICHES ZUR BEWIRTSCHAFTUNG IM GEWÄSSERRAUM	5
3.1 GENERELLE AUSNAHMETATBESTÄNDE VON DEN BEWIRTSCHAFTUNGSEINSCHRÄNKUNGEN .	6
3.2 AUSNAHMEBEWILLIGUNG VON BEWIRTSCHAFTUNGSEINSCHRÄNKUNGEN FÜR RANDSTREIFEN	6
3.3 AUSNAHMEN VOM DÜNGER- UND PFLANZENSCHUTZMITTELVERBOT.....	7
4. UMGANG MIT UFEREROSIONEN IM GEWÄSSERRAUM	7

1. EINLEITUNG

In Erfüllung von Artikel 36a GSchG wurde für die oberirdischen Gewässer nach den Vorgaben von Artikel 41a und 41b GSchV ein Gewässerraum grundeigentümergebunden festgelegt (siehe Modul 2). Dieser darf nur noch extensiv gestaltet und bewirtschaftet werden (Art. 36a GSchG; Art. 41c GSchV). Die zulässige Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums (inkl. möglicher Ausnahmen unter bestimmten Voraussetzungen) wird in Artikel 41c GSchV im Einzelnen geregelt. Was dies genau bedeutet und welche Handlungsspielräume in der Umsetzung bestehen, ist unter anderem Inhalt dieses Moduls.

Die Gewässerräume sind festgelegt – was nun?

Das Modul 3 der Arbeitshilfe widmet sich somit den Nutzungsaspekten des Gewässerraums. Das Modul ist aufgeteilt in einen allgemeinen Teil (Teilmodul M 3.1), der einen Überblick über die allgemeinen Grundsätze zur Nutzung und Bewirtschaftung des Gewässerraums erlaubt. Die nachfolgenden Teilmodule gehen dann auf konkrete Fragestellungen und Anliegen der unterschiedlichen Nutzungstypen wie Siedlung, Landwirtschaft und Mobilität ein und sind nach Nutzungstypen gegliedert. Nach Bedarf können neue Themen respektive Nutzungstypen eingeführt werden.

Modul 3 beantwortet Fragen im Zusammenhang mit der Nutzung

Modul 3 richtet sich an kommunale beziehungsweise kantonale Fachstellen und an Personen, die sich mit dem Vollzug der Gewässerschutzgesetzgebung in den einzelnen Nutzungsbereichen befassen. Der allgemeine Teil (Teilmodul M 3.1) gilt für alle Nutzungsbereiche.

Zielpublikum

2. GRUNDSÄTZLICHES ZU ANLAGEN IM GEWÄSSERRAUM

Ein wichtiges Ziel der Gewässerraumfestlegung ist es, den Gewässerraum grundsätzlich frei von zusätzlichen neuen Anlagen zu halten.

GRUNDSATZ 1

Der Gewässerraum soll möglichst frei von zusätzlichen Anlagen gehalten werden: Im Gewässerraum ist grundsätzlich nur noch die Erstellung von standortgebundenen und im öffentlichen Interesse liegenden Anlagen zulässig.

Nur standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Anlagen zulässig

Der Begriff «Anlage» bezieht sich auf die Definition im Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01). Darunter sind Bauten, Verkehrswege und andere ortsfeste Einrichtungen sowie Terrainveränderungen zu verstehen (Art. 7 Abs. 7 USG).

Definition von «Anlagen»

Als Anlagen im Gewässerraum sind insbesondere Gebäude, Strassen und Eisenbahnlinien, Leitungen (z. B. für Elektrizität, Gas, Wasser, Abwasser). Artikel 41c GSchV gilt auch für unterirdische Anlagen.

Dauerkulturen nach Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben a–c, e und g–i LBV gelten als Anlagen im Sinne von Artikel 41c GSchV (siehe Glossar [Dauerkulturen](#)).

Dauerkulturen gelten als Anlagen

Mobile respektive nicht ortsfeste Einrichtungen (Weideunterstände, Zäune ohne Fundamente oder Ähnliches) sind keine Anlagen im Sinne von Artikel 41c GSchV und entsprechend aus Sicht der Gewässerräumbestimmungen grundsätzlich im Gewässerraum möglich. Allerdings sind derartige Einrichtungen – je nach Ausgestaltung, Dauer, Auswirkungen auf Raum und Umwelt usw. sowie Art der Nutzung – gegebenenfalls als Bauten und Anlagen zu qualifizieren, die der Bewilligungspflicht gemäss RPG unterliegen und den materiellen Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzonen entsprechen müssen. Allenfalls sind weitere gewässerschutzrechtliche Bestimmungen anwendbar.

Mobile Einrichtungen sind keine Anlagen

BEISPIEL 20: Umgang mit landwirtschaftlichen Zäunen und Weideunterständen aus Sicht Gewässerraum – Kanton Aargau

ERLÄUTERUNGEN

Umgang mit Zäunen und mobilen Weideunterständen auf extensiv genutzten Weiden im Kanton Aargau, aus Sicht Gewässerraum (Auszug aus Merkblatt Gewässerraum und landwirtschaftliche Bewirtschaftung¹)

- *Herkömmliche Weidezäune bis 1,50 Meter Höhe sowie mobile Weidezäune sind generell bewilligungsfrei zulässig. Sobald für die Zaunpfosten jedoch ein Fundament oder dergleichen erforderlich ist, ist der Gewässerraum vollständig freizuhalten oder es ist mittels Baugesuch eine Ausnahmegewilligung einzuholen. (§ 49 Abs. 1 und 4 BauV)*
- *Bestehende Gehege für die landwirtschaftliche Hirschhaltung sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind (Art. 41c Abs. 2 GSchV).*
- *Mobile Weideunterstände als Witterungsschutz (Sonnenschutz) sind nur zulässig, wenn sie nicht im Weideteil ausserhalb des Gewässerraums platziert werden können. Ein hohes Mass an Eigenverantwortung ist dabei zwingend. Lägerstellen sind zu vermeiden (Art. 49 Abs. 4 BauV).*

2.1 BESTANDESSCHUTZ FÜR BESTEHENDE ANLAGEN

Rechtmässig erstellte² und bestimmungsgemäss nutzbare Anlagen im Gewässerraum sind gemäss Artikel 41c Absatz 2 GSchV in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt.

Bestandesschutz

Die Bestandesgarantie, welche einen Teilgehalt der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie (Art. 26 BV) darstellt, schützt bestehende Bauten und Anlagen in ihrem Bestand. Dies bedeutet, dass sie nicht entfernt werden müssen und der notwendige Unterhalt zulässig ist. Gemeint sind damit bauliche Massnahmen, die die Anlage in ihrem hergebrachten Zustand schützen, nicht aber vergrössern, in ihrer Zweckbestimmung ändern oder ihren Erhalt über die normale Lebensdauer

Verfassungsrechtliche Bestandesgarantie

¹ Merkblatt Gewässerraum und landwirtschaftliche Bewirtschaftung, Kanton Aargau, 2018

² Auch allfällige nach der Erstellung getätigte Änderungen müssen rechtmässig sein.

hinaus sichern³. Die zulässigen baulichen Massnahmen aufgrund der verfassungsrechtlichen Bestandegarantie umfassen somit Unterhaltsarbeiten und untergeordnete Renovationen⁴.

Über das verfassungsrechtliche Minimum hinaus zulässige Veränderungen (baulich oder bezüglich der Nutzung) bestehender Anlagen ausserhalb der Bauzonen sind nach den diesbezüglichen Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 zu beurteilen (RPG; SR 700). Für die Frage der Zulässigkeit von Ersatz, Erneuerung, massvoller Erweiterung oder Zweckänderung gemäss RPG ist jeweils in einer Einzelfallbeurteilung eine Interessenabwägung erforderlich (siehe Glossar [Interessenabwägung](#)). Dabei ist auch eine Verlegung der Anlage aus dem Gewässerraum heraus zur Sicherstellung der ökologischen Funktion des Gewässerraums zu prüfen.

Ersatz, Erneuerung, Erweiterung oder Zweckänderung ausserhalb der Bauzone nach RPG

Innerhalb der Bauzonen kommt den Kantonen Spielraum zu, den Bestandesschutz für rechtmässig erstellte, bestimmungsgemäss nutzbare Anlagen zu regeln. Inwieweit also auch Ersatz, Umbauten, Erweiterungen oder Nutzungsänderungen zulässig sind, richtet sich nach kantonalem Recht. Dieses darf die Bestimmungen zum Gewässerraum jedoch nicht aushöhlen⁵. Auch im Rahmen des kantonalen Bewilligungsverfahrens ist insbesondere eine Verlegung der Anlage aus dem Gewässerraum zu prüfen.

Umbauten, Erweiterungen oder Nutzungsänderungen innerhalb der Bauzone nach kantonalem Recht

Die zwingenden Voraussetzungen des Raumplanungsrechts sowie des weiteren Bundes- und des kantonalen Rechts zur Erteilung einer Bewilligung bleiben vorbehalten.

Vorbehalt weiterer bundes- und kantonaler Bestimmungen

2.2 UMGANG MIT NEUEN ANLAGEN

Im Gewässerraum ist grundsätzlich nur noch die Erstellung von standortgebundenen und im öffentlichen Interesse liegenden Anlagen zulässig.

Der Bau von neuen Anlagen, die nicht standortgebunden sind und nicht im öffentlichen Interesse liegen, ist im Gewässerraum aufgrund von fünf Ausnahmetatbeständen nach Artikel 41c Absatz 1 Buchstaben a–d GSchV gewässerschutzrechtlich möglich. Voraussetzung ist jeweils, dass keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Sinn und Zweck dieser Ausnahmetatbestände ist es, gewisse Bauten und Anlagen im Gewässerraum nicht zu verhindern, falls diese gemäss Baureglement (Bauzone) respektive Raumplanungsgesetzgebung (ausserhalb der Bauzone) grundsätzlich bewilligungsfähig wären. Zudem muss die Massnahme sachlich gerechtfertigt erscheinen, und das grundsätzliche Bauverbot im Gewässerraum darf nicht ausgehöhlt werden. Die Ausnahmetatbestände sind daher, wo notwendig, generell restriktiv auszulegen⁶.

Bewilligungsfähige Anlagen, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen

Damit der Gewässerraum langfristig seine Funktionen erfüllen kann, ist beim Bau neuer Anlagen sowie bei zulässigen Anpassungen an bestehenden Anlagen die Beanspruchung des Gewässerraums so gering wie möglich zu halten⁷.

³ WILLI KONRAD, 2003: Die Besitzstandsgarantie für vorschriftswidrige Bauten und Anlagen innerhalb der Bauzonen, Zürich, S. 44 f.

WALDMANN BERNHARD / HÄNNI PETER, Raumplanungsgesetz Freiburg 2006, Art. 24c Rn. 10

⁴ WILLI KONRAD, 2003: Die Besitzstandsgarantie für vorschriftswidrige Bauten und Anlagen innerhalb der Bauzonen. Zürich, S. 44

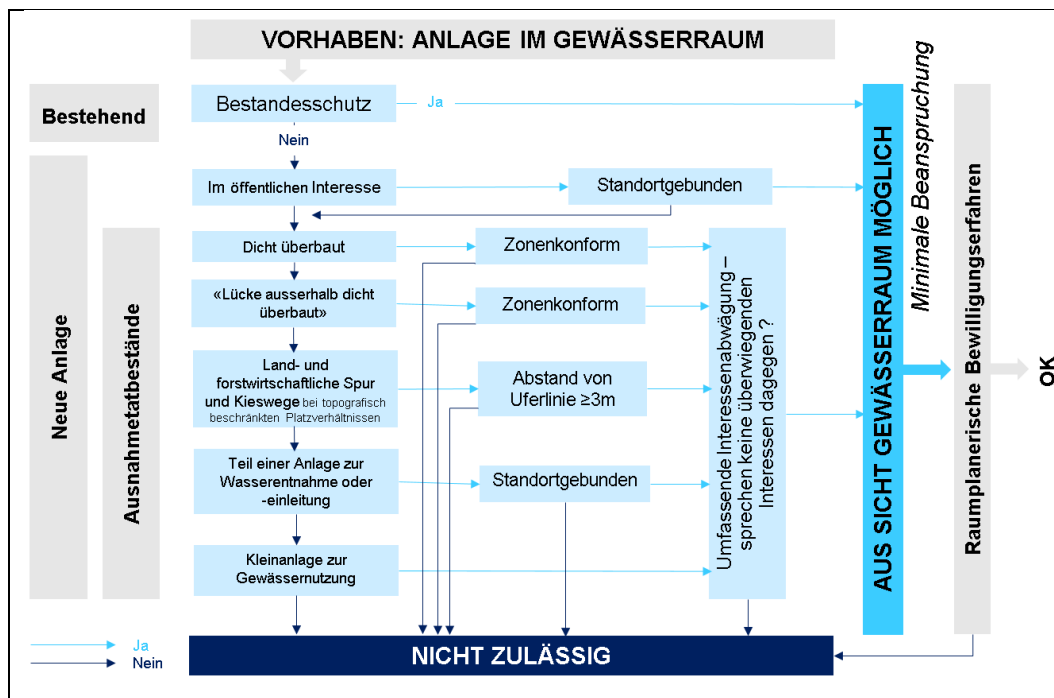
⁵ Urteil 1C_473/2015 vom 22. März 2016 E. 4.2

⁶ BGE 140 II 428 E. 7

⁷ BGE 139 II 470 E. 4.5 S. 484

2.3 ÜBERSICHT ZU ANLAGEN IM GEWÄSSERRAUM

In folgendem Schema wird der grundsätzliche Umgang mit Anlagen (siehe Glossar [Anlage](#)) im Gewässerraum stark vereinfacht zusammengefasst. Die detaillierte Beschreibung der einzelnen Ausnahmetatbestände mit der korrekten Wortwahl ist in den folgenden Teilmodulen zu finden.



Schema zu Anlagen im Gewässerraum; Bildquelle: eigene Darstellung

3. GRUNDSÄTZLICHES ZUR BEWIRTSCHAFTUNG IM GEWÄSSERRAUM

Damit der Gewässerraum hinsichtlich der Biodiversität als ökologisch qualitativ hochstehender Lebensraum für die Vernetzung und als Übergangselement vom Wasser zum Land (Ökoton) dienen kann, darf er nur extensiv bewirtschaftet werden.

Extensive Bewirtschaftung

GRUNDSATZ 2

- Keine Dünger
- Keine Pflanzenschutzmittel

Landwirtschaftliche Nutzung und der landwirtschaftlichen Nutzung entsprechende Bewirtschaftung:

kann landwirtschaftlich extensiv genutzt werden, sofern die Nutzung den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung an bestimmte Biodiversitätsförderflächen entspricht.

Gemäss Artikel 41c Absatz 3 GSchV ist die Verwendung von Düngern und Pflanzenschutzmitteln im Gewässerraum grundsätzlich verboten. Allgemein: Keine Dünger und Pflanzenschutzmittel

Was die landwirtschaftliche Bewirtschaftung angeht, so können die Flächen im Gewässerraum grundsätzlich landwirtschaftlich extensiv genutzt werden, sofern die Nutzung den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung an bestimmte Biodiversitätsförderflächen entspricht (siehe Teilmodul M 3.3). Landwirtschaftliche Nutzung und ...

Die gleichen Anforderungen an eine ökologische extensive Nutzung gelten auch für die mit der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung vergleichbare Bewirtschaftung von Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche und für andere Flächen im Gewässerraum, für die keine Direktzahlungen beantragt werden können, zum Beispiel weil sie von den Kantonen oder Gemeinden bewirtschaftet beziehungsweise gepflegt werden (Art. 41c Abs. 4 GSchV). ... vergleichbare Flächenbewirtschaftung als Biodiversitätsförderfläche

Vom Grundsatz der extensiven Bewirtschaftung im Gewässerraum sind in folgenden Fällen Ausnahmen möglich, vorbehaltlich weitergehender Bewirtschaftungseinschränkungen beispielsweise in Grundwasserschutzzonen. Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen

3.1 GENERELLE AUSNAHMETATBESTÄNDE VON DEN BEWIRTSCHAFTUNGSEINSCHRÄNKUNGEN

Für den Gewässerraum von eingedolten Gewässern gelten gemäss Artikel 41c Absatz 6 Buchstabe b GSchV die Bewirtschaftungseinschränkungen nicht. Keine Bewirtschaftungseinschränkungen bei Eindolungen

Auch Gewässer, bei denen kein Gewässerraum festgelegt wird (vgl. Modul 2, Kapitel 2.6), sind Gewässer im Sinne der Gewässerschutzgesetzgebung, für welche die Verbote der ChemRRV für die Anwendung von Düngern und der DZV für Pflanzenschutzmitteln gelten (ausser bei Eindolungen, vgl. oben). Auch bei Verzicht auf einen Gewässerraum gelten Verbote der ChemRRV und DZV

3.2 AUSNAHMEBEWILLIGUNG VON BEWIRTSCHAFTUNGSEINSCHRÄNKUNGEN FÜR RANDSTREIFEN

Verlaufen Strassen, Wege und Schienen im Gewässerraum, können auf der dem Gewässer abgewandten Seite schmale Randstreifen entstehen, die noch im Gewässerraum liegen, auf denen die Umsetzung der Bewirtschaftungseinschränkungen nach Artikel 41c Absätze 3 und 4 GSchV jedoch keinen wesentlichen Nutzen für Natur und Landschaft bringt, da die Anlage eine (dominierende) Barrierefunktion ausübt. Damit ist gemeint, dass die Verkehrsanlage aufgrund ihrer Dimension und technischen Ausführung eine Quervernetzung Wasser-Umland stark beeinträchtigt oder verunmöglicht. Ausnahmetatbestände bei Randstreifen

Auf diesen Randstreifen kann die Behörde gemäss Artikel 41c Absatz 4bis GSchV unter bestimmten Bedingungen mit einer kantonalen Ausnahmegewilligung eine Ausnahme von den Bewirtschaftungseinschränkungen nach Artikel 41c Absätze 3 und 4 GSchV erteilen.

Voraussetzungen dafür sind, dass es sich um Verkehrsanlagen mit Tragschichten gemäss der Schweizer Norm SN 640 302b (Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute VSS) handelt, der Gewässerraum nur wenige Meter über die Verkehrsanlage hinausreicht (d. h. die gewässerabgewandten Randstreifen relativ schmal sind) und keine Dünger oder Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen können. Das Erfordernis von Tragschichten stellt eine Voraussetzungen für Ausnahmegewilligung

gewisse Mindestbreite einer Strasse oder eines Weges sicher. Diese dürfte bei rund drei Metern liegen. Die Oberfläche des Weges ist hingegen nicht ausschlaggebend. Die Behörde bewilligt die Ausnahme von den Bewirtschaftungseinschränkungen.

Auch wenn die Randstreifen auf der gewässerabgewandten Seite keine direkte Verbindung zum Gewässer aufweisen, können sie als ökologische Infrastruktur für die Längsnetzwerke eine bedeutende Rolle spielen. Man kann davon ausgehen, dass ein extensiv bewirtschafteter Randstreifen von über drei Metern Breite diese Funktion sicherlich wahrnehmen kann.

Randstreifen breiter als ca. drei Meter sind für Längsnetzwerke bedeutend

3.3 AUSNAHMEN VOM DÜNGER- UND PFLANZENSCHUTZMITTELVERBOT

Ausgenommen sind Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen ausserhalb eines 3 Meter breiten Streifens⁸ entlang des Gewässers, sofern eine mechanische Bekämpfung nicht mit angemessenem Aufwand möglich ist.

Ausnahmen zur Bekämpfung von Problempflanzen

Weiter davon ausgenommen sind Anwendungen ausserhalb des Pufferstreifens im Rahmen des Bestandsschutzes von bestehenden Anlagen und Dauerkulturen, soweit sie für den Weiterbestand zwingend notwendig sind.

Ausnahme: Bestandsschutz für bestehende Anlagen und Dauerkulturen

4. UMGANG MIT UFEREROSIONEN IM GEWÄSSERRAUM

Der Gewässerraum dient als Lebensraum für Tiere und Pflanzen im und am Gewässer und soll dessen dynamische Entwicklung fördern. Das Gewässer verändert und gestaltet diesen Lebensraum immer wieder neu, einer der natürlichen Prozesse ist die Erosion der Ufer.

GRUNDSATZ 3

Das Gewässer soll sich im Gewässerraum dynamisch entwickeln können und entsprechend ist die natürliche Erosion zu tolerieren.

Dynamische Entwicklung

Massnahmen gegen die natürliche Ufererosion sind nur zulässig, soweit es für den Schutz des Menschen und erheblicher Sachwerte vor Hochwasser erforderlich ist oder wenn unverhältnismässige Verluste an landwirtschaftlicher Nutzfläche entstehen (Art. 41c Abs. 5 GSchV). Sofern diese Voraussetzungen zutreffen und die zuständige Behörde im Einzelfall Ufersicherungen als zulässig beurteilt, sind diese soweit möglich gemäss der Praxishilfe «Ingenieurbiologische Bauweisen im naturnahen Wasserbau»⁹ auszuführen.

Ausnahme: Massnahmen gegen natürliche Erosion

Nach grösseren Hochwasserereignissen mit umfangreichen Ufererosionen ist im Einzelfall in Absprache mit den zuständigen Behörden zu beurteilen, wie mit Erosion im Gewässerraum umzugehen ist. Gegebenenfalls ist im Sinne einer dynamischen Gewässerentwicklung eine Verlegung oder Anpassung des Gewässerraums mit der zuständigen Behörde zu prüfen. Dies wird insbesondere bei kleinen Gewässern der Fall sein.

Bei Hochwasserereignissen das Vorgehen mit zuständigen Behörden abprechen

⁸ Messweise: vgl. Merkblatt «Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften», KIP/PIOCH, 2017

⁹ BAFU, 2010: Ingenieurbiologische Bauweisen im naturnahen Wasserbau. Praxishilfe. Überarbeitete Ausgabe 2010. UW-1004-D



ARBEITSHILFE GEWÄSSERRAUM

MODUL 3.2 – NUTZUNG DES GEWÄSSERRAUMS – SIEDLUNG

INHALT

1. EINLEITUNG	2
2. NEUE ANLAGEN IM GEWÄSSERRAUM	2
2.1 NEUE ANLAGEN IN DICHT ÜBERBAUTEM GEBIET	2
2.2 NEUE ANLAGEN AUF EINZELNEN UNÜBERBAUTEN PARZELLEN AUSSERHALB DICHT ÜBERBAUTER GEBIETE	4
BEISPIEL 21: Ausnahmen für einzelne unüberbaute Parzellen ausserhalb dicht überbauter Gebiete.....	4
2.3 KLEINANLAGEN ZUR GEWÄSSERNUTZUNG	5
3. BEWIRTSCHAFTUNG DES GEWÄSSERRAUMS IM SIEDLUNGS-GEBIET	5
BEISPIEL 22: Kommunikation mit Merkblättern – Kanton Aargau.....	6
BEISPIEL 23: Kommunikation mit Merkblättern – Kanton Genf.....	7

1. EINLEITUNG

In Erfüllung von Artikel 36a GSchG wurde für die oberirdischen Gewässer nach den Vorgaben von Artikel 41a und 41b GSchV ein Gewässerraum festgelegt (siehe Modul 2). Dieser darf nur noch extensiv gestaltet und bewirtschaftet werden (Art. 36a GSchG; Art. 41c GSchV). Obwohl das Ziel der Gewässerschutzgesetzgebung darin besteht, den Gewässerraum grundsätzlich frei von neuen Anlagen zu halten, soll die Siedlungsentwicklung nach innen mittels Ausnahmeregelungen in dicht überbautem Gebiet oder auf einzelnen unüberbauten Parzellen weiterhin möglich sein, sofern das Interesse an der baulichen Nutzung überwiegt. Es sollen dort Ausnahmen gewährt werden, wo der Gewässerraum die natürlichen Funktionen auch auf lange Sicht nicht erfüllen kann. Mit der extensiven Bewirtschaftung soll sich der Lebensraum im und am Gewässer naturnah entwickeln können.

Gewässerraum und Siedlungsentwicklung

Dieses Teilmodul (M 3.2) zeigt auf, welcher gestalterische Handlungsspielraum im Siedlungsgebiet im bereits festgelegten Gewässerraum besteht.

Inhalte dieses Moduls

Zielpublikum dieses Teilmoduls sind primär die Gemeinden sowie die kommunalen und kantonalen Raumplanungs- und Gewässerschutzfachstellen oder entsprechende Fachbüros.

Zielpublikum

2. NEUE ANLAGEN IM GEWÄSSERRAUM

Im Gewässerraum ist grundsätzlich nur noch die Erstellung von standortgebundenen und im öffentlichen Interesse liegenden Anlagen zulässig (siehe Glossar [Anlage](#)). Rechtmässig erstellte¹ und bestimmungsgemäss nutzbare Anlagen im Gewässerraum sind gemäss Artikel 41c Absatz 2 GSchV in ihrem Bestand geschützt (siehe Erläuterungen in Teilmodul M 3.1).

Der Bau von neuen Anlagen, die nicht standortgebunden sind und nicht im öffentlichen Interesse liegen, ist im Gewässerraum gemäss fünf Ausnahmetatbeständen (Art. 41c Abs. 1 Bst. a–d GSchV) gewässerschutzrechtlich bewilligungsfähig. Die für das Siedlungsgebiet relevanten Ausnahmetatbestände werden nachfolgend erläutert. Dabei ist Folgendes zu beachten:

Zulässige neue Anlagen im Gewässerraum

- Voraussetzung ist jeweils, dass keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (siehe Glossar [Interessenabwägung](#)).
- Die Ausnahmetatbestände sind generell restriktiv auszulegen².

Damit der Gewässerraum langfristig die natürlichen Funktionen des Gewässers gewährleisten kann, ist beim Bau neuer Anlagen sowie bei zulässigen Anpassungen bestehender Anlagen die Beanspruchung des Gewässerraums so gering wie möglich zu halten³.

Möglichst geringe Beanspruchung

2.1 NEUE ANLAGEN IN DICHT ÜBERBAUTEM GEBIET

In dicht überbautem Gebiet (siehe Glossar [Dicht überbaut](#)) sind neben der Anpassung der Gewässerraumbreite an die baulichen Gegebenheiten (siehe Modul 2, Kapitel 2.5.1) auch

Zonenkonforme Anlagen in dicht überbautem Gebiet

¹ Auch allfällige nach der Erstellung getätigte Änderungen müssen rechtmässig sein.

² BGE 140 II 428 E. 7

³ BGE 139 II 470 E. 4.5 S. 484

zonenkonforme Anlagen innerhalb des Gewässerraums bewilligungsfähig, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Ausnahmetatbestand gemäss Art. 41c Abs. 1 Bst. a GSchV).

Beurteilung, ob Gebiet dicht überbaut (siehe Glossar in Modul 1)

Massgebend für die Beurteilung, ob ein Gebiet dicht überbaut ist, sind die bisherigen Leitentscheide des Bundesgerichts. Zusätzlich zu den vom Bundesgericht festgelegten Grundsätzen können einzelne konkrete Aspekte je nach Situation Hinweise darauf geben, ob ein Gebiet im Sinne der GSchV als dicht oder nicht dicht überbaut einzustufen ist, und vermögen somit die Beurteilung im Einzelfall zu unterstützen. Selbstverständlich müssen diese mitberücksichtigten Aspekte mit der Rechtsprechung des Bundesgerichts vereinbar sein. Die bisher bekannten Bundesgerichtsentscheide sowie weitere Erläuterungen und Beispiele aus den Kantonen sind im Modul 1 beschrieben (siehe Glossar [Dicht überbaut](#)).

GRUNDSÄTZE FÜR «DICHT ÜBERBAUT»

Es gelten folgend Grundsätze für «dicht überbaut»:

Bei der Beurteilung, ob ein Gebiet dicht überbaut ist, braucht es einen genügend gross gewählten Betrachtungsperimeter. In der Regel bedeutet dies – zumindest bei kleineren Gemeinden – den Einbezug des gesamten Gemeindegebiets in die Betrachtung. Dabei liegt der Fokus auf dem Land entlang des Gewässers⁴.

Nicht die Überbauung der Parzellen alleine, sondern deren Lage im Betrachtungsperimeter ist ausschlaggebend für die Beurteilung als «dicht überbaut»⁵.

Eine weitgehende Überbauung» gemäss Artikel 36 Absatz 3 RPG ist nicht ausreichend für das Vorliegen eines dicht überbauten Gebietes im Sinne des Gewässerschutzrechts⁶.

Nicht dicht überbaut sind peripher gelegene Gebiete mit wenigen überbauten Parzellen, die an grosse Grünräume angrenzen⁷.

Eine Verbauung des Ufers respektive beschränkte Aufwertungsmöglichkeiten sind nicht ausreichend zur Annahme von «dicht überbaut»⁸.

Fehlendes raumplanerisches Interesse an einer verdichteten Überbauung des Gewässerraums im Sinne der Verdichtung nach innen ist ein Indiz dafür, dass es sich nicht um ein dicht überbautes Gebiet handelt⁹. Von einem raumplanerischen Interesse an einer Verdichtung im Gewässerraum kann ausgegangen werden, wenn dieser sich in einer Zentrums-, einer Kernzone oder einem Entwicklungsschwerpunkt befindet.

Der Begriff des dicht überbauten Gebiets als Ausnahme vom Grundsatz des Schutzes und der extensiven Nutzung des Gewässerraums gemäss Artikel 36a GSchG ist restriktiv auszulegen¹⁰.

⁴ BGE 140 II 428 E. 8, 140 II 437 E. 5

⁵ BGE 140 II 437 E. 5.3

⁶ BGE 140 II 428 E. 7

⁷ BGE 140 II 428 E. 8

⁸ BGE 140 II 437 E. 5.4

⁹ BGE 143 II 77 E. 2.8

¹⁰ BGE 140 II 428 E 7

2.2 NEUE ANLAGEN AUF EINZELNEN UNÜBERBAUTEN PARZELLEN AUSSERHALB DICHT ÜBERBAUTER GEBIETE

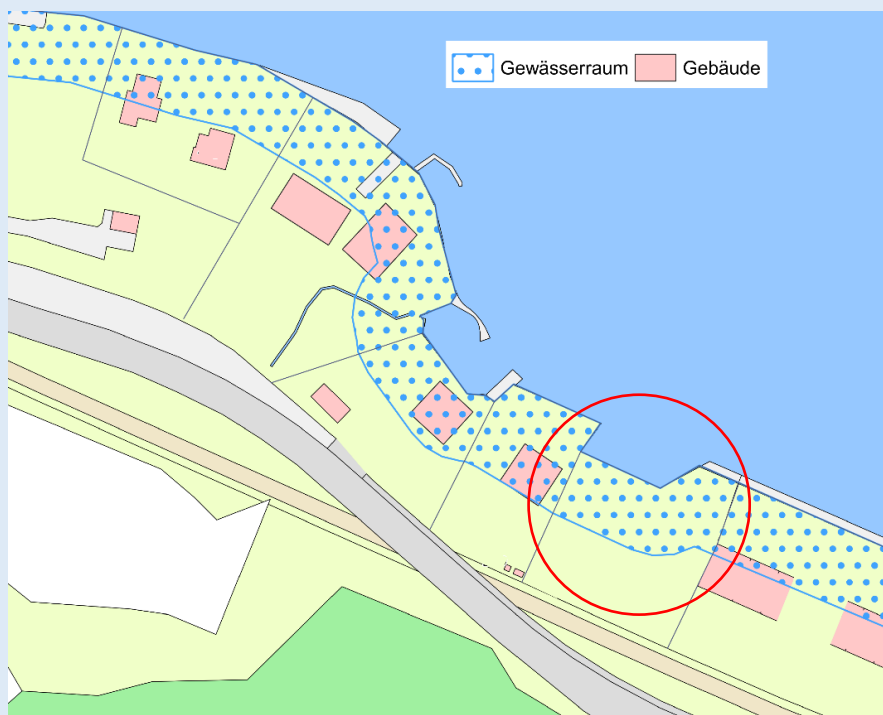
Auch ausserhalb von dicht überbautem Gebiet können Situationen auftreten, wo die Raumverhältnisse für das Gewässer aufgrund bestehender Anlagen mit Bestandesschutz auf lange Sicht beeinträchtigt bleiben werden und das Freihalten einzelner unüberbauter Parzellen keinen grossen Nutzen für die Funktionen des Gewässers bringt.

Zonenkonforme Anlagen auf einzelnen unüberbauten Parzellen

Unter diesen Voraussetzungen kann eine Ausnahmegewilligung für zonenkonforme Anlagen auf einzelnen unüberbauten Parzellen (d. h. grundsätzlich solche, die keine Gebäude aufweisen) innerhalb einer Reihe von mehreren überbauten Parzellen ausserhalb dicht überbauter Gebiete erteilt werden. Es dürfen keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Ausnahmetatbestand gemäss Art. 41c Abs. 1 Bst. abis GSchV).

Damit von einzelnen unüberbauten Parzellen im Sinne von Artikel 41c Absatz 1 Buchstabe abis GSchV die Rede sein kann, muss es sich zwingend um mindestens eine unüberbaute (d. h. grundsätzlich eine, die keine Gebäude aufweist) Parzelle handeln. Dies vor dem Hintergrund, dass die Ausnahmetatbestände nach Artikel 41c Absatz 1 Buchstaben a–d GSchV generell restriktiv auszulegen sind.¹¹

BEISPIEL 21: Ausnahmen für einzelne unüberbaute Parzellen ausserhalb dicht überbauter Gebiete



Einzelne unüberbaute Parzellen; Bildquelle: eigene Darstellung auf Grundlage der amtlichen Vermessung

¹¹ BGE 140 II 428 E. 7

ERLÄUTERUNGEN

Im obigen fiktiven Fall erstrecken sich die Parzellen der Wohn- und Gewerbezone einer Gemeinde entlang des Seeufers und reichen bis zum See. Das Gebiet ist nicht dicht überbaut. Die meisten Parzellen sind überbaut. Einzig auf der bereits erschlossenen Parzelle in der Mitte des obigen Planausschnittes (siehe Kreis) befindet sich noch kein Gebäude. Das Grundstück kann daher als einzelne unüberbaute Parzelle innerhalb einer Reihe von mehreren überbauten Parzellen bezeichnet werden. Das Gebiet kann ausserhalb von dicht überbauten Gebieten liegen. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, sind somit zonenkonforme Anlagen aus Sicht Gewässerraum in diesem Gebiet möglich. Die Beanspruchung des Gewässerraums ist dabei so gering wie möglich zu halten.

FAZIT

Auf der dargestellten Parzelle greift der Ausnahmetatbestand nach Artikel 41c Absatz 1 Buchstabe abis GSchV.

2.3 KLEINANLAGEN ZUR GEWÄSSERNUTZUNG

Artikel 41c Absatz 1 Buchstabe b GSchV handelt von Kleinanlagen, die der Gewässernutzung im privaten Interesse dienen. Gemeint sind kleinere Anlagen wie Stege, Schlipfe, Bootsbahnen, Plattenwege, Treppen. Ziel dieser Bestimmung ist, eine derartige Anlage nicht zu verhindern, falls diese gemäss Raumplanungsgesetzgebung (insb. der bundesrechtlichen Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzonen) grundsätzlich zulässig respektive bewilligungsfähig sein sollte und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (z. B. keine ökologischen Beeinträchtigungen). Die Bewilligung solcher Anlagen nach RPG ist somit weiterhin restriktiv zu handhaben; insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass die Standortgebundenheit solcher Anlagen gemäss Artikel 24 RPG keinesfalls generell für jeden privaten Anstösser gegeben ist.

Kleinanlagen die der Gewässernutzung im privaten Interesse dienen

3. BEWIRTSCHAFTUNG DES GEWÄSSERRAUMS IM SIEDLUNGSGEBIET

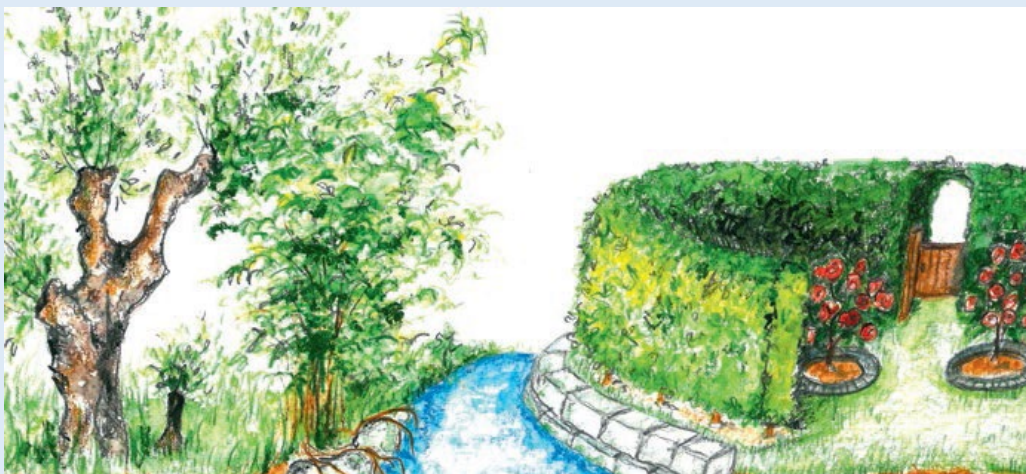
Der Grundsatz der extensiven Bewirtschaftung gilt grundsätzlich überall im Gewässerraum, allerdings beschränkt sich dieser bei nicht landwirtschaftlicher oder vergleichbarer Bewirtschaftung des Gewässerraums wie zum Beispiel bei Hausgärten im Siedlungsgebiet auf Artikel 41c Absatz 3 GSchV, wonach die Verwendung von Düngern und Pflanzenschutzmitteln verboten ist.

Bewirtschaftungseinschränkungen im Siedlungsgebiet

Die zuständigen Behörden sollen in solchen Situationen die Bevölkerung insbesondere durch Kommunikation, Information und Sensibilisierung auf diese Vorschriften aufmerksam machen und bei Bedarf auch mittels Kontrollen und persönlicher Aufforderungen zum Verzicht des Mitteleinsatzes eingreifen.

Kommunikation mit der Bevölkerung ist erforderlich

BEISPIEL 22: Kommunikation mit Merkblättern – Kanton Aargau



Bildquelle: Merkblatt «Leben an und mit einem Fliessgewässer», Kanton Aargau, Departement Bau, Verkehr und Umwelt, April 2017

ERLÄUTERUNGEN

Auszug aus dem oben erwähnten Merkblatt ¹² des Kanton Aargau:

«Als Anstösserin an einem Fluss oder Bach leben Sie in nächster Nähe von faszinierenden und ökologisch äusserst wertvollen Naturräumen. Dadurch kommt Ihnen eine zentrale Rolle beim Schutz der Gewässer zu. Um die Gewässerfunktionen und die Hochwassersicherheit zu sichern, muss den Gewässern in unserer intensiv genutzten Landschaft genügend Raum zugesprochen werden. Dafür wird der Gewässerraum definiert, der nur beschränkt genutzt und bewirtschaftet werden darf.»

Chemische Stoffe: Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln im Gewässerraum ist verboten. Es dürfen auch keine anderen Fremdstoffe (Abfälle, Farbe usw.) ins Wasser gelangen. Gewässerverschmutzungen (z. B. Pestizide, Javelwasser, Betonabwasser) können zu Fischsterben führen. Bei bestimmten Stoffen wie Schwermetallen oder Pestiziden genügen schon geringe Konzentrationen, um die Wasserlebewesen zu schädigen.

Das Merkblatt beinhaltet auf der letzten Seite eine Rubrik «Häufige Fragen». Die Antworten sind praxisnah und auch für Laien verständlich. Für Personen, die noch weitere Auskünfte benötigen oder Detailfragen haben, sind entsprechende Ansprechstellen und Adressen aufgeführt (Merkblatt Seite 6).

¹² Kanton Aargau, Departement Bau, Verkehr und Umwelt, 2017: Merkblatt Leben an und mit einem Fliessgewässer

BEISPIEL 23: Kommunikation mit Merkblättern – Kanton Genf



Bildquelle: Guide pratique destiné aux propriétaires et usagers des rives, République et canton de Genève, Septembre 2014

ERLÄUTERUNGEN

Auszug aus der oben erwähnten Broschüre.¹³ des Kantons Genf:

«Une protection végétale: L'érosion est normalement limitée grâce au cordon boisé qui stabilise les berges. Ce cordon végétal continu offre une surface permettant aux crues de s'écouler sans provoquer de dégâts.

La rivière n'est pas une décharge: Les substances toxiques (restes de peintures, herbicides, solvants...), les matériaux organiques ou tout autre déchet provoquent des dégâts parfois irréversibles lorsqu'ils sont déversés dans la rivière et dans les grilles d'égouts, déposés dans l'eau ou sur les rives. Ceux-ci doivent être apportés aux espaces de récupération des déchets (ESREC).

Plantez local: Les espèces exotiques sont belles et faciles à faire pousser dans les jardins où elles arrivent parfois d'elles-mêmes. Mais elles sont une menace pour la nature. Préférez la végétation indigène (saule, aulne, viorne et frêne).»

Die Broschüre stellt ansprechend gestaltet die wichtigsten Grundsätze zur Nutzung der Ufer zusammen. Auf einer Seite sind zudem die wichtigsten gesetzlichen Vorgaben der kantonalen Gewässer-, Fischerei- und Waldgesetzgebung zusammengefasst.

¹³ République et canton de Genève, 2014: Guide pratique destiné aux propriétaires et usagers des rives



ARBEITSHILFE GEWÄSSERRAUM

MODUL 3.3 – NUTZUNG DES GEWÄSSERRAUMS – LANDWIRTSCHAFT

INHALT

1. EINLEITUNG	2
2. BESTEHENDE ANLAGEN IM GEWÄSSERRAUM (INKL. DAUER-KULTUREN).....	2
BEISPIEL 24: Umgang mit Dauerkulturen (Reben) – Kanton Wallis	3
BEISPIEL 25: Umgang mit Anlagen und Dauerkulturen – Kanton Aargau	4
3. NEUE ANLAGEN IM GEWÄSSERRAUM	4
3.1 AUSNAHMETATBESTAND FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHE SPUR- UND KIESWEGE..	4
BEISPIEL 26: Landwirtschaftliche Spur- und Kieswege im Gewässerraum	6
3.2 AUSNAHMETATBESTAND AUF EINZELNEN UNÜBERBAUTEN PARZELLEN	6
4. LANDWIRTSCHAFTLICHE BEWIRTSCHAFTUNG DES GEWÄSSERRAUMS	7
5. UMGANG MIT FRUCHTFOLGEFLÄCHEN IM GEWÄSSERRAUM	9
6. ZU TOLERIERENDE UFEREROSION	10
7. MARKIERUNG IM FELD / SICHTBARMACHUNG IN DER LANDSCHAFT.....	11
BEISPIEL 27: Markierung des Gewässerraums im Feld – Kantone Aargau und Basel-Landschaft.....	11

1. EINLEITUNG

In Erfüllung von Artikel 36a GSchG wurde für die oberirdischen Gewässer nach den Vorgaben von Artikel 41a und 41b GSchV ein Gewässerraum festgelegt (siehe Modul 2). Dieser darf nur noch extensiv gestaltet und bewirtschaftet werden.

Die Gewässerräume sind festgelegt – was nun?

Welcher Handlungsspielraum für die landwirtschaftliche Nutzung im bereits festgelegten Gewässerraum besteht, wird in diesem Teilmodul (M 3.3) aufgezeigt. Dabei werden Fragen zum Umgang mit Anlagen im Gewässerraum und zu den möglichen Formen der landwirtschaftlichen Nutzung (Landwirtschaftliche Nutzfläche LN, Fruchtfolgeflächen FFF, Bewirtschaftung) geklärt.

Inhalt dieses Moduls

Zielpublikum dieses Teilmoduls sind primär die Gemeinden sowie die kommunalen und kantonalen Landwirtschafts-, Gewässerschutz- und Raumplanungsfachstellen oder entsprechende Fachbüros.

Zielpublikum

2. BESTEHENDE ANLAGEN IM GEWÄSSERRAUM (INKL. DAUERKULTUREN)

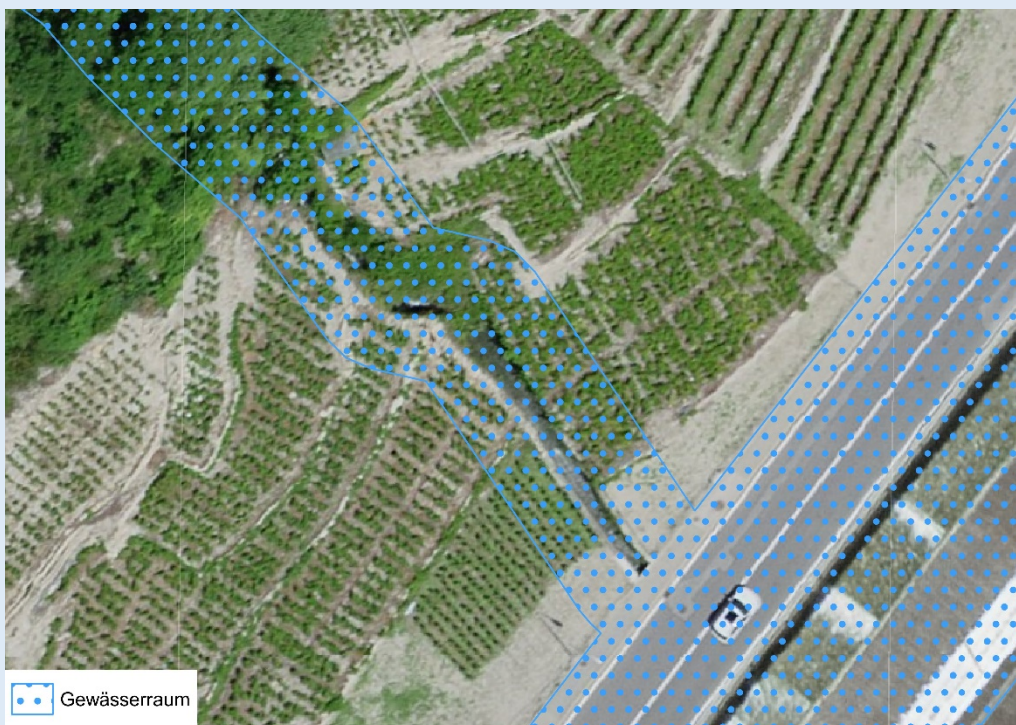
Rechtmässig erstellte¹ und bestimmungsgemäss nutzbare Anlagen (siehe Glossar [Anlage](#)) nach Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben a–c, e und g–i LBV im Gewässerraum sind gemäss Artikel 41c Absatz 2 GSchV in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt (siehe Erläuterungen in Teilmodul M 3.1).

Dauerkulturen nach LBV gelten als Anlagen im Sinne von Artikel 41c GSchV (siehe Glossar [Dauerkulturen](#)). Sie erfordern in der Regel Investitionen, die nur längerfristig amortisiert werden können. Sofern sie rechtmässig erstellt und bestimmungsgemäss genutzt werden, sind die Dauerkulturen gemäss Artikel 41c Absatz 2 GSchV ebenfalls in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Ausserhalb des Pufferstreifens (3 m Abstand gemäss ChemRRV resp. PSM-Verbot im Abstand von 6 m gemäss DZV) dürfen solche Dauerkulturen mit Dünger und PSM behandelt werden, auch wenn sie im Gewässerraum liegen. Dies aber nur, soweit es für den Weiterbestand dieser Kulturen zwingend notwendig ist.

Bestandesschutz gilt auch für Dauerkulturen

¹ Auch allfällige nach der Erstellung getätigte Änderungen müssen rechtmässig sein.

BEISPIEL 24: Umgang mit Dauerkulturen (Reben) – Kanton Wallis



Fiktive Darstellung von möglichem Gewässerraum im Rebbaugelände - Kanton Wallis; Bildquelle: eigene Darstellung auf Grundlage von Swissmap

ERLÄUTERUNGEN

Der Kanton informierte die betroffenen Landwirte mit einem Schreiben am 31. Mai 2017 über die geltenden Vorgaben zum Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln an Gewässern und die Neuerungen mit der Festlegung des Gewässerraums. Im Speziellen wurde auf den Bestandesschutz für Dauerkulturen im Gewässerraum gemäss Artikel 41c Absatz 2 GSchV hingewiesen. Demnach sei im Einzelfall zu prüfen, ob der Ersatz, die Erneuerung oder Änderung von Dauerkulturen zulässig seien. Der Bestandesschutz sei insbesondere dann gegeben, wenn die Investitionen in Pflanzen und Infrastruktur noch nicht amortisiert seien und keine übergeordneten Interessen gegen die Weiterführung der Dauerkultur sprechen.

BEISPIEL 25: Umgang mit Anlagen und Dauerkulturen – Kanton Aargau

Der Kanton Aargau führt in seinem Merkblatt «Gewässerraum und landwirtschaftliche Bewirtschaftung»² die Voraussetzungen für den Bestandesschutz von Dauerkulturen auf:

Für bestehende Anlagen und Dauerkulturen gilt grundsätzlich ein Bestandesschutz (Art. 41c Abs. 2 GSchV).

Anlagen und Dauerkulturen im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind. (Art. 22 Abs. 1 Bst a–c, e, g–i LBV und Art 41c Abs. 2 GSchV).

Geschützt sind Reben, Obstanlagen, mehrjährige Beerenkulturen, Hopfen, gärtnerische Freilandkulturen wie Baumschulen und Forstgärten sowie mehrjährige Kulturen wie Christbäume und Chinaschilf. Solche Dauerkulturen bedingen in der Regel Investitionen, die nur längerfristig amortisiert werden können.

Nicht geschützt sind mehrjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen sowie mehrjährige Gemüsekulturen wie Spargel, Rhabarber und Pilze im Freiland.

Der Bestandesschutz bezieht sich auf die Zeitdauer, während der die bestehenden Anlagen und Dauerkulturen bestimmungsgemäss nutzbar sind. Müssen sie erneuert werden, fällt der Bestandesschutz weg. Die bisherige Ausdehnung der bestehenden Anlagen und Dauerkulturen muss um den Bereich reduziert werden, der vom Gewässerraum tangiert ist, da sie ab diesem Zeitpunkt innerhalb des Gewässerraums nicht mehr zulässig sind.

Die Abstandsvorschriften, die für Pufferstreifen gelten, sind trotz Bestandesschutz in jedem Fall einzuhalten.

3. NEUE ANLAGEN IM GEWÄSSERRAUM

Im Gewässerraum sind auch ausserhalb der Bauzone nur standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Anlagen zulässig. Eine Ausnahmegewilligung kann jedoch erteilt werden, falls die Anlage gemäss Raumplanungsgesetzgebung grundsätzlich bewilligungsfähig ist, die Voraussetzungen für einen Ausnahmetatbestand erfüllt sind und dem Vorhaben zudem keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 41c Abs. 1 Bst. a–d GSchV). Dies setzt eine umfassende Interessenabwägung voraus (siehe Glossar [Interessenabwägung](#)). Die Ausnahmetatbestände sind generell restriktiv auszulegen.³

Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen

Damit der Gewässerraum langfristig die verlangten natürlichen Funktionen des Gewässers gewährleisten kann, ist beim Bau neuer Anlagen die Beanspruchung des Gewässerraums so gering wie möglich zu halten.⁴ Einzelne, insbesondere für die Landwirtschaft relevante Ausnahmetatbestände werden nachfolgend ausgeführt.

Möglichst geringe Beanspruchung

3.1 AUSNAHMETATBESTAND FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHE SPUR- UND KIESWEGE

Wo natürlicherweise aufgrund der Topografie die lokalen Platzverhältnisse beschränkt sind (enges Tal) und verschiedene Interessen an der Nutzung der begrenzten Fläche bestehen (insbesondere

Ausnahmetatbestände für Spur- und Kieswege

² Kanton Aargau, 2018: Merkblatt Gewässerraum und landwirtschaftliche Bewirtschaftung

³ BGE 140 II 428 E. 7

⁴ BGE 139 II 470 E. 4.5 S. 484

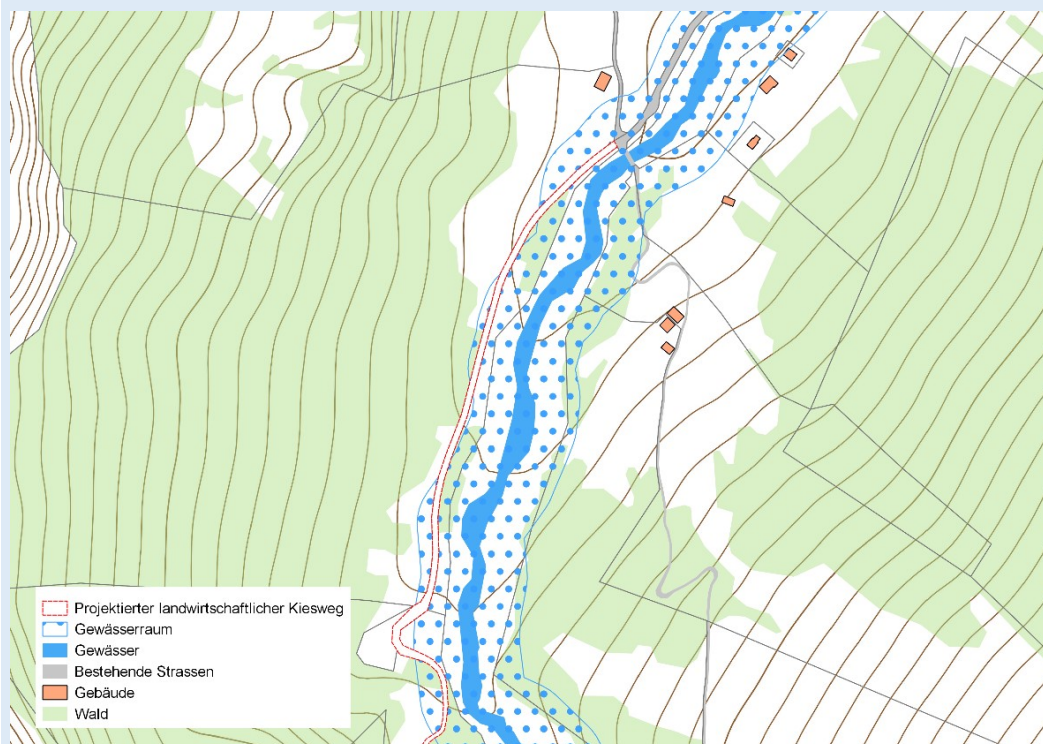
Interessen an Verkehrs- und anderen Infrastrukturanlagen sowie der landwirtschaftlichen Nutzung), können als Ausnahme im Gewässerraum land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege, falls sie gemäss Raumplanungsgesetzgebung grundsätzlich bewilligungsfähig sind, auch dann zulässig sein, wenn sie nicht im öffentlichen Interesse liegen. In jedem Fall dürfen der Bewilligung solcher Wege keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Die Ausgestaltung der genannten Spur- und Kieswege richtet sich nach den Grundsätzen für Subventionsvorhaben «Güterwege in der Landwirtschaft» des BLW (2007, aktualisiert 2019).

Um den vom Gesetz verlangten Schutz des Gewässerraums zu gewährleisten, sind solche Wege so schonend wie möglich und, soweit nicht durch bestehende Anlagen verhindert, am Rand des Gewässerraums anzulegen. Zwischen Weg und Uferlinie muss ein Abstand von mindestens drei Metern eingehalten werden. Unüberwindbare ökologische Barrieren für die Quervernetzung Wasser–Land sollen möglichst vermieden werden. Die Wege sind so anzulegen, dass keine Uferverbauungen zu ihrem Schutz notwendig sind.

Anforderungen an die Gestaltung

BEISPIEL 26: Landwirtschaftliche Spur- und Kieswege im Gewässerraum



Fiktives Beispiel für Spur- und Kieswege im Gewässerraum; Bildquelle: eigene Darstellung

ERLÄUTERUNGEN

Im aufgeführten fiktiven Beispiel wird die Bewirtschaftung des Sömmerungsgebiets durch einen neuen Kiesweg erleichtert. Der Kiesweg wird so weit wie möglich vom Gewässer entfernt realisiert, aufgrund der topografischen Voraussetzungen ist jedoch teilweise eine Lage im Gewässerraum nötig. Der Weg wurde so angelegt, dass ein minimaler Abstand von drei Metern eingehalten wird und Uferverbauungen nicht notwendig sind.

3.2 AUSNAHMETATBESTAND AUF EINZELNEN UNÜBERBAUTEN PARZELLEN

Auch ausserhalb der Bauzone können Situationen auftreten, wo die Raumverhältnisse für das Gewässer aufgrund bestehender Anlagen mit Bestandesschutz auf lange Sicht beeinträchtigt werden und das Freihalten einzelner unbebauter Flächen innerhalb einer Hofgruppe keinen grossen Nutzen für die Funktionen des Gewässers bringt.

In solchen Situationen kann die Behörde eine Ausnahmegewilligung für zonenkonforme Anlagen (Ausnahmetatbestand gemäss Art. 41c Abs. 1 Bst. abis GSchV) sinngemäss für einzelne unüberbaute Flächen innerhalb einer Hofgruppe erteilen. Zwingende Voraussetzungen sind dabei:

- Es dürfen keine überwiegenden Interessen entgegenstehen;
- es handelt sich um eine bestehende unüberbaute Fläche (d. h. grundsätzlich solche die keine Bauten aufweist) innerhalb einer Hofgruppe, die zwischen mehreren bestehenden Gebäuden liegt;

- die Raumverhältnisse für das Gewässer bleiben aufgrund bestehender Anlagen mit Bestandesschutz auf lange Sicht beengt und das Freihalten bringt keinen grossen Nutzen für die Funktionen des Gewässers.

4. LANDWIRTSCHAFTLICHE BEWIRTSCHAFTUNG DES GEWÄSSERRAUMS

Der Gewässerraum kann landwirtschaftlich extensiv genutzt werden, sofern die Nutzung den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung (DZV) an bestimmte Biodiversitätsförderflächen (BFF) entspricht. Diese Anforderungen an eine extensive Nutzung gelten auch für die mit der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung vergleichbare Bewirtschaftung von Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche nach Artikel 35 DZV sowie Artikel 14, 16 Absatz 3 und 17 Absatz 2 LBV.

Landwirtschaftliche Nutzung und vergleichbare Bewirtschaftung als Biodiversitätsförderfläche

Nachfolgend werden die Anforderungen an die im Gewässerraum zulässigen BFF-Typen in einer Tabelle zusammengefasst. Die detaillierten Anforderungen werden in der DZV (Art. 55–58 und Anhang 4) geregelt. Die Verweise beziehen sich auf die DZV mit Stand vom 1. Januar 2018. Alle hier beschriebenen BFF sind beitragsberechtigt für Biodiversitätsbeiträge und zählen als landwirtschaftliche Nutzfläche (LN).

Uferwiese entlang von Fliessgewässern	Die Flächen müssen jährlich mindestens einmal gemäht werden, das Schnittgut ist abzuführen. Es gelten keine Vorgaben zum Schnittzeitpunkt. Die Flächen dürfen nur gemäht werden. Eine Herbstweide kann aber analog zu den Bestimmungen zur extensiven Wiese erfolgen (gemäss Anh. 4 Ziff. 7 DZV). Gemäss DZV darf die maximale Breite 12 Meter nicht überschreiten. Bei grösseren Gewässerräumen kann aber die maximale Breite dem Abstand vom Gewässer bis zur Grenze des nach Artikel 41a GSchV festgelegten Gewässerraums entsprechen.
Extensiv genutzte Wiese	Die Flächen müssen jährlich mindestens einmal gemäht werden, das Schnittgut ist abzuführen. Der früheste Schnittzeitpunkt ist abhängig von der landwirtschaftlichen Produktionszone (im Talgebiet nicht vor dem 15. Juni; in höher gelegenen Zonen später). Die Flächen dürfen nur gemäht werden. Bei günstigen Bodenverhältnissen und sofern nichts Anderes vereinbart ist, kann zwischen dem 1. September und dem 30. November geweidet werden (gemäss Anh. 4 Ziff. 1 DZV).
Streuefläche	Streueflächen sind extensive Flächen an Nass- oder Feuchtstandorten, die alle ein bis drei Jahre geschnitten werden und deren Ertrag nur ausnahmsweise als Futter auf dem Betrieb verwendet wird. Streueflächen dürfen nicht vor dem 1. September geschnitten werden. Das Schnittgut ist abzuführen (gemäss Anh. 4 Ziff. 5 DZV).
Hecken, Feld- und Ufergehölz	Die sachgerechte Pflege des Gehölzes erfolgt mindestens alle 8 Jahre abschnittsweise und selektiv während der Vegetationsruhe auf maximal einem Drittel der Fläche. Hecken, Feld- und Ufergehölze weisen einen mindestens 3 Meter breiten Grün- oder Streueflächenstreifen auf, der gemäss den Schnittzeitpunkten der extensiven Wiese mindestens alle 3 Jahre genutzt wird (gemäss Anh. 4 Ziff. 6 DZV).

**Extensiv genutzte
Weide, Waldweide**

Die Düngung durch die Weidetiere ist erlaubt, es darf keine Zufütterung auf der Weide stattfinden. Die Flächen müssen mindestens einmal jährlich beweidet werden. Säuberungsschnitte sind erlaubt. Nicht zugelassen sind breitflächig artenarme Bestände, beispielsweise intensive Wiesenpflanzen wie Raigras oder Knautgras oder Zeigerpflanzen für Übernutzung oder Lägerflächen wie Blacken oder Brennnesseln (gemäss Anh. 4 Ziff. 3 DZV). Wo die Gefahr von nachteiligen Einwirkungen auf das Gewässer durch Weidetiere besteht, ist die nach den Umständen gebotene Sorgfalt anzuwenden, um solche Einwirkungen zu vermeiden. Trittschäden an der Vegetation und der Bodenstruktur durch Grossvieh, die zur Gefährdung der Uferstabilität führen, sind zu verhindern.

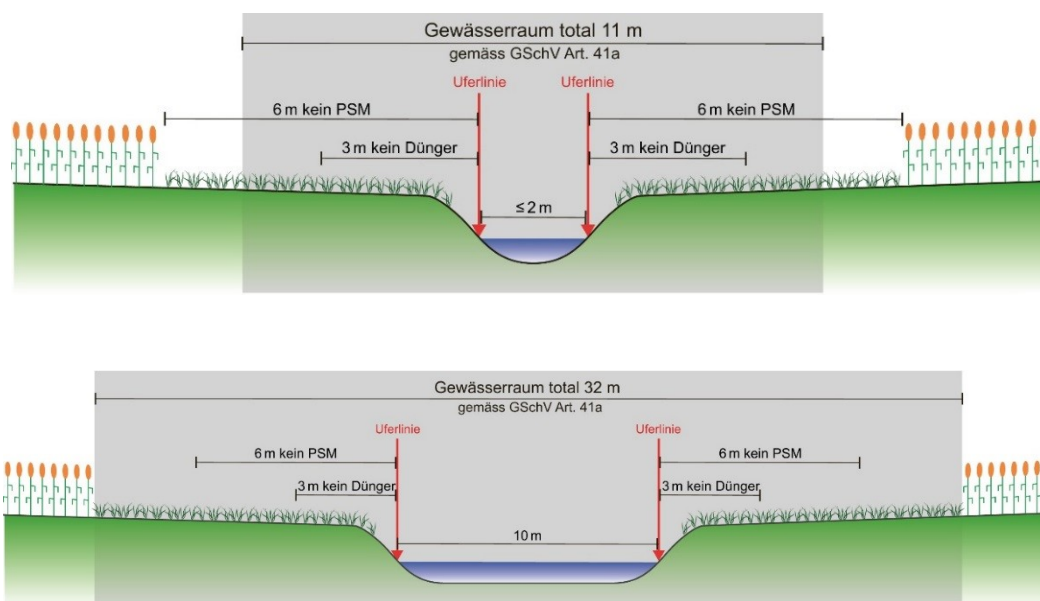
Zusammenfassung der Anforderungen an die BFF-Typen, welche im Gewässerraum zulässig sind

Die bisher geltenden Abstandsvorschriften entlang der Gewässer (ChemRRV, DZV) bleiben unabhängig vom Gewässerraum bestehen. In den meisten Fällen werden sie vom Gewässerraum räumlich überlagert. Die Abstandsvorschriften gelten auch, wenn kein Gewässerraum ausgeschieden wurde. Sobald der Kanton einen Gewässerraum festgelegt oder explizit auf eine Festlegung verzichtet hat, werden sie ab Uferlinie gemessen.⁵

Gewässerraum und Pufferstreifen

Der Gewässerraum überlagert räumlich die bisher geltenden Abstandsvorschriften entlang der Gewässer (ChemRRV, DZV), das heisst, die Pufferstreifen müssen nicht ausserhalb des Gewässerraums zusätzlich angelegt werden. Im Verzichtsfall gelten die Abstandsvorschriften dennoch. Sobald der Kanton einen Gewässerraum festgelegt oder explizit auf eine Festlegung verzichtet hat, wird der Pufferstreifen ab Uferlinie gemessen.

⁵ Messweise: vgl. KIP/PIOCH, 2017: Merkblatt Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften



Messweise ab Uferlinie, wenn der Gewässerraum festgelegt oder gemäss den Möglichkeiten der GSchV ausdrücklich auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet wurde (schematische Darstellung unter Annahme eines symmetrisch angeordneten Korridors⁶. Oben für kleine, unten für mittlere Fließgewässer). Bildquelle: BPUK, LDK, BAFU, BLW, ARE, 2014. Gewässerraum und Landwirtschaft. Merkblatt vom 20. Mai 2014.

Entlang von Fließgewässern berechtigen unproduktive Kleinstrukturen auf den BFF-Typen extensiv genutzte Wiesen, Streueflächen und Uferwiesen entlang von Fließgewässern bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der Fläche zu Direktzahlungsbeiträgen (Art. 35 Abs. 2bis DZV). Auf BFF, welche an stehende Gewässer angrenzen, gelten die übrigen Bestimmungen zu Kleinstrukturen in Artikel 35 Absätze 1–3 DZV.

Gewässerraum und Kleinstrukturen

5. UMGANG MIT FRUCHTFOLGEFLÄCHEN IM GEWÄSSERRAUM

In vielen Fällen überschneidet sich der Gewässerraum mit Flächen, die in den kantonalen Inventaren bereits als FFF verzeichnet sind. Der Umgang mit FFF, die im Gewässerraum gemäss Artikel 41a und 41b GSchV liegen, wurde in der Gewässerschutzverordnung (Art. 41cbis GSchV) wie folgt definiert:

- Es sind nur die effektiven Verluste von Böden mit FFF-Qualität (gemäss Sachplan FFF und der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000, RPV; SR 700.1) – das heisst, Verlust der Bodenfruchtbarkeit, zerstörter Boden durch Erosion oder konkrete Revitalisierungsprojekte (Verbreiterung der Sohle) – zu kompensieren. Für die Kompensation kann ein separates Bewilligungsverfahren durchgeführt werden, möglich ist aber auch die Durchführung eines einheitlichen Verfahrens für das jeweilige Projekt und die Kompensation.

⁶ Der Gewässerraum stellt einen Korridor dar, wobei das Gerinne nicht zwingend in der Mitte dieses Korridors liegen muss.

- Die Kantone müssen bei der Inventarisierung der FFF diejenigen Böden, die sich im Gewässerraum befinden und die (gemäss Sachplan FFF und RPV) weiterhin FFF-Qualität haben, separat ausweisen.
- Diese Böden können – als Potenzial – weiterhin zum Kontingent gezählt werden, erhalten aber einen besonderen Status.
- Im Krisenfall sind gemäss dem jeweiligen Notfallbeschluss die Böden im Gewässerraum mit FFF-Qualität als Letzte und nur im äussersten Notfall zur (vorübergehenden) intensiven Bewirtschaftung beizuziehen; dies ist sinnvoll, da der Gewässerraum insbesondere auch dem Schutz der Gewässer vor Eintrag von Nähr- und Schadstoffen aus der Landwirtschaft dient.
- Falls der Gewässerraum Kulturland enthält, so ist bei der Planung eines Hochwasserschutz-, Revitalisierungs- oder Natur- und Landschaftsprojekts am Gewässer zu prüfen, wie die Beanspruchung von Kulturland und insbesondere von Fruchtfolgeflächen durch eine Anpassung des Projekts minimiert werden kann (Art. 3 Abs. 2 Bst. a RPG).

Als flankierende Massnahmen zur Kompensation des Verlustes von FFF bei Wasserbauprojekten haben die Kantone die Möglichkeit, neben den bestehenden Kompensationsmöglichkeiten (z. B. Auszonungen) Böden zu FFF aufzuwerten. Sie können im Umfang der im Gewässerraum effektiv eingetretenen Verluste an FFF Gebiete bezeichnen, in denen die Aufwertung vorgenommen werden soll. Um als potenzielle Ersatzflächen gelten zu können, muss sichergestellt sein, dass diese Gebiete innerhalb von zehn Jahren nach ihrer Bezeichnung durch entsprechende Massnahmen FFF-Qualität erreichen.

Kompensation von
Verlusten an FFF

6. ZU TOLERIERENDE UFEREROSION

Eine Erosion, die nicht näher als drei Meter an den Rand des Gewässerraums reicht, ist in der Regel verhältnismässig und somit zu tolerieren, weil sich bei einer solchen Ufererosion im überwiegenden Teil des Landwirtschaftsgebiets keine über den Rand des Gewässerraums hinausgehenden Einschränkungen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung ergeben (der 3-m-Abstand gemäss ChemRRV liegt dann immer noch innerhalb des Gewässerraums).

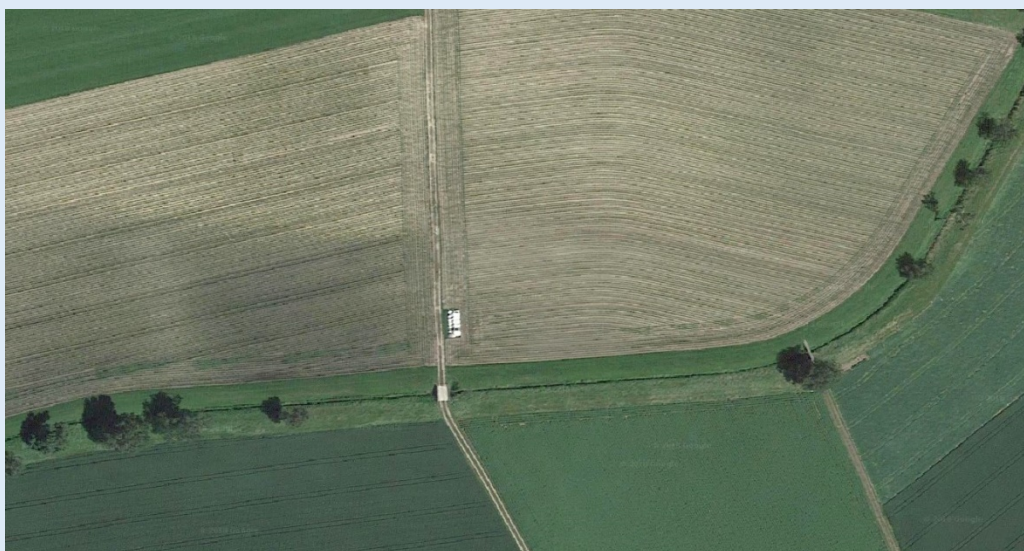
Angaben zur Verhältnis-
mässigkeit des Verlustes
an landwirtschaftlicher
Nutzfläche

7. MARKIERUNG IM FELD / SICHTBARMACHUNG IN DER LANDSCHAFT

Eine Markierung des Gewässerraumes im Feld wird auf nationaler Ebene nicht explizit gefordert. Die Gewässerräume werden aufgrund der extensiven Bewirtschaftung mit der Zeit in der Landschaft sichtbar.

Markierung des Gewässerraums im Feld nicht zwingend

BEISPIEL 27: Markierung des Gewässerraums im Feld – Kantone Aargau und Basel-Landschaft



ERLÄUTERUNGEN

Kanton Aargau: «Der Gewässerraum wird nach der ersten extensiven Bewirtschaftungsphase nach und nach sichtbar in der Landschaft. Eine Markierung durch Pfosten o. Ä. steht dem jeweiligen Bewirtschafter frei. Aus Kantonssicht ist eine Markierung im Feld nicht Aufgabe des Kantons» (Rückmeldung von Frau Burger, Kanton Aargau, vom 9. März 2018).

Kanton Basel-Landschaft: «Auch im Kanton Basel-Landschaft wurde von der Fachstelle beschlossen, keine Markierung zu fordern. Die Anwendung soll mit Augenmass erfolgen» (Mitteilung von Herrn Huber, Kanton Basel-Landschaft, vom 26. Februar 2018).

Mit neuen technischen Möglichkeiten und mobilen Geräten können inzwischen in den meisten Kantonen die räumlichen Informationen auch auf GIS-Plattformen dargestellt und über ein Satellitenbild gelegt werden. Damit können die betroffenen Grundeigentümer vor Ort prüfen, welche Flächen vom Gewässerraum betroffen sind⁷.

⁷ Zum Beispiel: <https://maps.zh.ch>



ARBEITSHILFE GEWÄSSERRAUM

MODUL 3.4 – NUTZUNG DES GEWÄSSERRAUMS – MOBILITÄT

INHALT

1. EINLEITUNG	2
2. BESTEHENDE ANLAGEN IM GEWÄSSERRAUM	2
Zulässige Erweiterungen bestehender Anlagen im Rahmen des Bestandesschutzes.....	2
BEISPIEL 28: Zulässige und unzulässige Erweiterungen im Rahmen des Bestandesschutzes.....	3
Allgemeiner Grundsatz.....	4
3. NEUE ANLAGEN.....	4
3.1 LANGSAMVERKEHRSWEGE	5
Wann ist ein Weg im Gewässerraum standortgebunden?.....	5
BEISPIEL 29: Freizeitverkehrsweg – Kanton Zürich.....	6
BEISPIEL 30: Alltagsverkehrsweg – Kanton Bern.....	7
Wege mit touristischer Nutzung	7
Ausführung	7
EXKURS: Wege in Wasserbauprojekten.....	9
BEISPIEL 31: Umgang mit Wegen im Gewässerraum – Kanton Zürich.....	9
3.2 PRIVATE ERSCHLIESSUNGSWEGE.....	10
3.3 STRASSEN- UND SCHIENENINFRASTRUKTURANLAGEN	10

1. EINLEITUNG

In Erfüllung von Artikel 36a GSchG wurde für die oberirdischen Gewässer nach den Vorgaben von Artikel 41a und 41b GSchV ein Gewässerraum festgelegt (siehe Modul 2). Dieser darf nur noch extensiv genutzt und bewirtschaftet werden.

Gewässerraum und
Mobilitätsentwicklung

Die Bedürfnisse an die Mobilität sind vielfältig und Mobilitätsanlagen werden zum Teil in Gewässernähe geplant, da der scheinbar freie (unüberbaute) Raum attraktiv ist. Dadurch kann ein Interessenkonflikt zwischen der Mobilitätsnutzung und dem Schutz des Gewässerraums vor weiteren oder stärker befestigten Verkehrswegen, teilweise mitbegleitenden Anlagen und Einrichtungen, entstehen.

Dieses Modul befasst sich mit den verschiedenen Arten von Verkehrswegen in Gewässernähe. Der Fokus liegt dabei auf Wegen, die dem Langsamverkehr dienen (Fuss- und Velowege sowie Wege für andere nicht motorisierte Fortbewegungsarten). Im Weiteren werden auch Strassen, Schienenverkehrsanlagen und private Erschliessungswege behandelt. Ausserhalb Bauzone richtet sich der Bestandesschutz bestehender Mobilitätsanlagen und deren Neuanlagen grundsätzlich nach den Vorgaben der eidgenössischen Raumplanungsgesetzgebung. Innerhalb Bauzone richtet sich der Bestandesschutz nach kantonalem Recht und wird hier nicht behandelt (Urteil 1C_473/2015 vom 22. März 2016, E. 4.2).

Inhalte dieses Moduls und
Zielpublikum

Das Modul zeigt den möglichen Umgang mit den Interessenkonflikten auf und beantwortet Fragen von insbesondere Gemeinden, Wasserbau- und Verkehrsfachstellen sowie von Raumplanern bezüglich des gestalterischen Handlungsspielraums für die Mobilität im bereits festgelegten Gewässerraum.

2. BESTEHENDE ANLAGEN IM GEWÄSSERRAUM

Bestehende Mobilitätsinfrastrukturanlagen im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt (siehe Modul 3.1, Kapitel 2.1). Im Folgenden wird die Zulässigkeit häufiger Bauvorhaben an Mobilitätsinfrastrukturanlagen ausserhalb der Bauzone beispielhaft und nicht abschliessend beleuchtet.

Bestandesschutz für
Anlagen

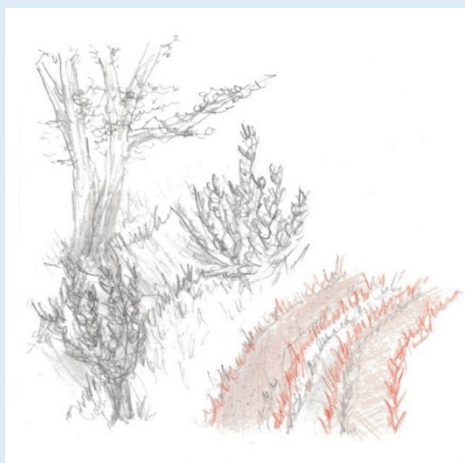
ZULÄSSIGE ERWEITERUNGEN BESTEHENDER ANLAGEN IM RAHMEN DES BESTANDESSCHUTZES

Bestehende Mobilitätsinfrastrukturanlagen können erweitert werden solange ihre Identität bezüglich Erscheinung und Zweck dadurch nicht verändert wird (siehe Beispiel 28). Wenn möglich sollte die Erweiterung auf der gewässerabgewandten Seite erfolgen.

BEISPIEL 28: Zulässige und unzulässige Erweiterungen im Rahmen des Bestandesschutzes

Beispiel zulässige Erweiterung eines landschaftlichen Erschliessungsweges

Die Verbreiterung eines alten landwirtschaftlichen Erschliessungsweges auf die für die Befahrbarkeit mit modernen landwirtschaftlichen Fahrzeugen notwendige Breite (3,5 m) bei gleichbleibender Oberfläche ist grundsätzlich eine zulässige Erweiterung. Sie muss wenn möglich auf der gewässerabgewandten Seite erfolgen.



Beispiel unzulässige Erweiterung eines Trampelpfades

Die Verbreiterung eines schmalen Trampelpfades auf doppelte Breite, einhergehend mit zusätzlicher Befestigung und Homogenisierung der Oberfläche, geht über eine zulässige Erweiterung im Rahmen des Bestandesschutzes hinaus. Der neue Weg nimmt eine wesentlich grössere Fläche des Gewässerraums in Anspruch und seine Identität wird von einem naturnahen Trampelpfad zu einem befestigten Weg mit voraussichtlich intensiverer Nutzung verändert.



EINZELFALLBETRACHTUNG:

Ob die Verbreiterung eines bestehenden Weges mit gleichbleibender Oberfläche als zulässige Erweiterung erachtet werden kann, muss im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung geklärt werden. Kriterien dabei sind zum Beispiel, wie stark der Weg verbreitert wird und wie sich die Verbreiterung auf die Nutzungsintensität und die Identität des Weges auswirkt.

Eine Anbaute, wie zum Beispiel ein neues Trottoir, ein Veloweg oder eine Bushaltestelle entlang einer bestehenden asphaltierten Strasse ist grundsätzlich eine zulässige Erweiterung, sofern Notwendigkeit und öffentliches Interesse dargelegt werden können. Eine Asphaltierung oder massgebliche Änderung des Deckbelags einer bestehenden Anlage ist grundsätzlich als Neuanlage zu betrachten und muss somit standortgebunden und im öffentlichen Interesse sein, um bewilligt werden zu können.

ALLGEMEINER GRUNDSATZ

Für jegliche Bauvorhaben an bestehenden Mobilitätsinfrastrukturanlagen ist eine Bewilligung oder allenfalls ein Planungsverfahren (Strassenplanung) mit umfassender Interessenabwägung gemäss RPG notwendig. Welche baulichen Massnahmen an bestehenden Anlagen im Gewässerraum zulässig sind, ist in einer Einzelfallbeurteilung zu klären, wobei auch eine Verlegung der Anlage aus dem Gewässerraum heraus zu prüfen ist (siehe Modul 3.1, Kapitel 2.1). Sollte eine Verlegung aus dem Gewässerraum nicht möglich sein, ist bei zulässigen Anpassungen an bestehenden Anlagen die Beanspruchung des Gewässerraums so gering wie möglich zu halten, damit der Gewässerraum langfristig die natürlichen Funktionen des Gewässers gewährleisten kann.

3. NEUE ANLAGEN

Im Gewässerraum ist gemäss Artikel 41c Absatz 1 GSchV grundsätzlich nur noch die Erstellung von standortgebundenen (siehe Modul 1, Kapitel 3 Glossar, [Standortgebundenheit](#)) und im öffentlichen Interesse liegenden Anlagen zulässig. Nicht alle Fuss- und Wanderwege, selbst unbefestigte, sind per se standortgebunden im Gewässerraum.

Nur standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Anlagen

Der Bau neuer Mobilitätsinfrastrukturanlagen, die nicht standortgebunden sind und nicht im öffentlichen Interesse liegen, ist im Gewässerraum gemäss folgenden Ausnahmetatbeständen gewässerschutzrechtlich bewilligungsfähig (sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen):

Ausnahmetatbestände

- zonenkonforme Anlagen in dicht überbautem Gebiet (siehe Modul 3.2, Kapitel 2.1);
- zonenkonforme Anlagen auf einzelnen unüberbauten Parzellen (d.h. grundsätzlich solche die keine Gebäude aufweisen) innerhalb einer Reihe von mehreren überbauten Parzellen ausserhalb dicht überbauter Gebiete (siehe Modul 3.3, Kapitel 2.2);
- land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege bei topografisch beschränkten Platzverhältnissen mit einem Abstand von mindestens 3 m von der Uferlinie des Gewässers (siehe Modul 3.3, Kapitel 3.1).

Sinn und Zweck dieser Ausnahmetatbestände ist es, gewisse Bauten und Anlagen im Gewässerraum zu ermöglichen, wo dies sachlich gerechtfertigt erscheint, ohne aber das grundsätzliche Bauverbot im Gewässerraum auszuhöhlen. Die Ausnahmetatbestände sind daher, wo notwendig, generell restriktiv auszulegen¹, jedoch in jedem Fall vertieft abzuklären.

Ein Schema zum grundsätzlichen Umgang mit Anlagen im Gewässerraum ist im Modul 3.1, Kapitel 2.3 abgebildet. Damit der Gewässerraum langfristig die natürlichen Funktionen des Gewässers

¹ BGE 140 II 428 E. 7

gewährleisten kann, ist die Beanspruchung des Gewässerraums beim Bau neuer Anlagen so gering wie möglich zu halten.

Im Weiteren werden die Standortgebundenheit und die Ausführung verschiedener Arten von Verkehrswegen im Gewässerraum behandelt.

3.1 LANGSAMVERKEHRSWEGE

Artikel 41c Absatz 1 GSchV listet die standortgebundenen, im öffentlichen Interesse liegenden Anlagen im Gewässerraum mit den Fuss- und Wanderwegen nicht abschliessend auf. Anlagen für den Veloverkehr und weitere nicht motorisierte Verkehrsarten sind ebenfalls zulässig, sofern im öffentlichen Interesse und standortgebunden.

WANN IST EIN WEG IM GEWÄSSERRAUM STANDORTGEBUNDEN?

Es gelten alle grundsätzlichen Ausführungen zu Standortgebundenheit aus Modul 1 (siehe Kapitel 3 Glossar, [Standortgebundenheit](#)). Für Wege kann Standortgebundenheit vorliegen, wenn sich beispielsweise aufgrund der standörtlichen Verhältnisse wie Schluchten oder durch Felsen eingengte Platzverhältnisse ergeben, die das Erstellen des Weges ausserhalb des Gewässerraums verunmöglichen. Daneben kann für Langsamverkehrswege unter Umständen eine Standortgebundenheit aufgrund des Bestimmungszwecks geltend gemacht werden. Dies bedeutet, dass der Weg eine besonders enge sachliche Beziehung zum Gewässer oder zum Ufer aufweisen muss.

Standortgebundenheit von Wegen

Eine solche enge, sachliche Beziehung kann unter Umständen bejaht werden, wenn der Weg dem Freizeitverkehr («Weg als Ziel») und der Erschliessung von für die Erholung geeigneten Gebieten wie Natur- und Kulturlandschaften, Aussichtspunkten und Ufern dient. Zur Erfüllung der Erholungsnutzung muss ein Weg jedoch nicht zwingend auf seiner gesamten Länge im Gewässerraum geführt werden. Eine abschnittsweise Führung des Weges im Gewässerraum mit punktuellen Zugängen zum Gewässer kann unter Umständen ausreichend sein, damit der Weg seinen Bestimmungszweck erfüllt. Bei der Linienführung sind in einer einzelfallweisen Betrachtung je nach Gegebenheiten insbesondere auch die rechtlichen Vorgaben des Natur- und Landschaftsschutzes zu berücksichtigen. Speziell bei Wegen für den Freizeitverkehr kann es eine gute Lösung sein, Wege nach Nutzergruppen zu trennen (siehe Beispiel 29): So kann je nach Ergebnis der Gesamtinteressenabwägung beispielsweise ein unbefestigter Trampelpfad für Fussgänger in Gewässernähe geführt werden, während ein breiterer, befestigter Weg für Velofahrer ausserhalb des Gewässerraums angelegt wird, da er die gewässerschutzrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt. Zudem können mit einer solchen Entflechtung auch Konflikte zwischen den Nutzergruppen vermieden werden.

Wege für Freizeitverkehr

Wege für den Alltagsverkehr («Weg zum Ziel»), welche sich nicht immer klar von Wegen für den Freizeitverkehr abgrenzen lassen, sollten grundsätzlich ausserhalb des Gewässerraums geführt werden. Sie können jedoch aufgrund standörtlicher Verhältnisse im Gewässerraum standortgebunden sein. Zur Erfüllung der Standortgebundenheit müssen besonders wichtige und objektive Gründe vorliegen, die den vorgesehenen Standort gegenüber anderen Standorten als bedeutend vorteilhafter erscheinen lassen. Für diese Wege besteht insbesondere ein Interesse an einer möglichst sicheren, direkten und konfliktfreien Verbindung. In der Bauzone können gegebenenfalls die Ausnahmetatbestände für zonenkonforme Anlagen in dicht überbautem Gebiet

Wege für Alltagsverkehr

oder auf unüberbauten Parzellen innerhalb einer Reihe von mehreren überbauten Parzellen geltend gemacht werden.

Auch wenn Standortgebundenheit und öffentliches Interesse dargelegt werden, können andere überwiegende Interessen, zum Beispiel das Vorliegen eines Schutzgebietes, dem Bau eines Weges entgegenstehen.

BEISPIEL 29: Freizeitverkehrsweg – Kanton Zürich

Die Revitalisierung des Chriesbach bei der Eidgenössischen Forschungsanstalt Eawag verfolgte neben ökologischen Anliegen auch Ziele der Umweltbildung und der Erholungsnutzung. Linksseitig wurde neben dem bestehenden Weg, der von vielen Velofahrern und Fussgängern als Alltagsverkehrsweg genutzt wird, ein Ufer-Trampelpfad erstellt. Dieser ermöglicht die Erlebbarkeit des Gewässers, ohne den Gewässerraum stark zu beeinträchtigen, zum einen durch seine naturnahe Ausführung, zum anderen dadurch, dass er keine intensive Nutzung mit sich bringt.



BEISPIEL 30: Alltagsverkehrsweg – Kanton Bern

Der bestehende Flurweg (rot, auf dem durchgezogenen Abschnitt im Gewässerraum des Aare-Hagneck-Kanals) sollte für die Nutzung als Schulweg asphaltiert werden. Die Asphaltierung eines Weges im Gewässerraum ausserhalb der Bauzone ist, da seine Identität verändert wird, als Erstellung einer neuen Anlage zu betrachten und im Gewässerraum, sofern nicht standortgebunden und im öffentlichen Interesse, grundsätzlich nicht zulässig.

ENTSCHEID: Anstelle einer Neuasphaltierung soll der bestehende Weg nur geringfügig für den Alltagsverkehr aufgewertet werden (Sanierung im Sinne des Besitzstandes ohne Fahrbahnverbreiterung). Auf den Einbau einer festen Tragschicht wird verzichtet, dafür soll der bestehende Kies-Mergelweg mit einer feinen Mergelverschleisschicht versehen werden.



WEGE MIT TOURISTISCHER NUTZUNG

Manche Wege, die im Sommer dem Langsamverkehr dienen, erfahren im Winter eine Umnutzung. So erleichtert beispielsweise eine gebundene Deckschicht das Präparieren eines Weges als Langlaufloipe, weswegen Hartbeläge seitens der Unterhaltspflichtigen oft erwünscht werden. Gebundene Deckschichten sind grundsätzlich zu vermeiden. Die Behörden können Ausnahmen bewilligen, wenn Standortgebundenheit und öffentliches Interesse vorliegen, die geplante Nutzung solche Beläge erfordert und keine überwiegenden Interessen (z.B. Vorliegen eines Schutzgebietes) entgegenstehen.

Wege, welche im Winter Teil der Skipiste sind, sollen oft mit begleitenden Infrastrukturanlagen, etwa zur Beschneigung, ausgestattet werden. Gemäss erläuterndem Bericht zur Änderung der GSchV (12.10.2015) sind nur jene Teile solcher Anlagen, die unmittelbar der Wasserentnahme dienen, im Gewässerraum standortgebunden.

AUSFÜHRUNG

Kann ein Weg aufgrund von Standortgebundenheit und öffentlichem Interesse innerhalb des Gewässerraums angelegt werden, so ist er hinsichtlich Ausgestaltung und Wegführung (z. B. soweit möglich und nicht durch bestehende Anlagen verhindert) entlang der Gewässerraumgrenze

Wegführung im
Gewässerraum

anzulegen.² Die Wege sind so anzulegen, dass keine Uferverbauungen zu ihrem Schutz notwendig sind.

Grundsätzlich sind die Wege so naturnah wie möglich zu gestalten und eine bitumen- oder zementgebundene Deckschicht ist grundsätzlich zu vermeiden. So soll verhindert werden, dass aufgrund der Dimension oder der technischen Ausführung eine vertikale (für Regenwasser undurchdringliche) oder horizontale ökologische Barriere für die Vernetzung Wasser–Land entsteht sowie die Landschaft und das Landschaftserlebnis beeinträchtigt werden.

Unüberwindbare
ökologische Barrieren
vermeiden

Die Ausführung der Wege hängt dabei aber auch von ihrem Bestimmungszweck ab und ist im Rahmen der Interessenabwägung festzulegen. So kann die zuständige Behörde bitumen- oder zementgebundene Deckschichten ausnahmsweise bewilligen, wenn sie für die geplante Nutzung erforderlich sind. Für den Alltagsverkehr ist fallweise der Einsatz von Hartbelägen nutzerseitig erwünscht, jedoch, je nach vorliegenden Interessen, nicht immer bewilligungsfähig (z.B. überwiegende Interessen aufgrund des Vorliegens eines Schutzgebiets, Gebot einer minimalen Beanspruchung des Gewässerraums, siehe auch Beispiel für Alltagsverkehrsweg). In diesem Sinne wird auf Folgendes hingewiesen:

- Auch wenn Asphalt- und Betondeckschichten insbesondere für den Velo-Alltagsverkehr empfohlen sind³, werden für die Förderung von Langsamverkehrswegen durch das Agglomerationsprogramm seitens Bund keine Ausbaustandards wie eine Asphaltierung vorausgesetzt.
- Wege, die als Wanderwege dienen sollen, sind nicht mit bitumen-, teer- oder zementgebundenen Deckbelägen auszuführen (Artikel 6 FWV).
- Das Interesse an einer hindernisfreien Ausführung hängt von der Bedeutung des Weges ab. Zum Beispiel unterscheidet die VSS-Norm 640 075⁴ zwischen Hauptwegen (Gehflächen, welche vom grössten Teil der Fussgänger genutzt werden, eine wichtige Verbindung im Fusswegnetz darstellen oder den Zugang zu Bauten mit bedeutendem Publikumsverkehr gewährleisten) und übrigen Gehflächen und hält fest, dass für hindernisfreie Hauptwege bitumen- oder zementgebundene Deckbeläge besonders geeignet sind.

Aus Sicht Gewässerraum sind unbefestigte Trampelpfade oder Spurwege, die einwachsen können, besonders wünschenswert.

² BGE 139 II 470 E. 4.5 S. 484

³ LV V05: Planung von Velorouten - Handbuch (2008)

⁴ Fussgängerverkehr: Hindernisfreier Verkehrsraum, Erläuterungen, Anforderungen und Abmessungen



Bildnachweis: T. Oesch⁵



Bildnachweis: Emanuel Ammon/Aura/BAFU

EXKURS: Wege in Wasserbauprojekten

Gemäss den gleichlautenden Artikeln 4 WBG und 37 GSchG muss der natürliche Verlauf von Gewässern im Rahmen von Wasserbauprojekten möglichst beibehalten oder wiederhergestellt werden. Gewässer und Gewässerraum müssen so gestaltet werden, dass sie einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt als Lebensraum dienen können und eine standortgerechte Ufervegetation gedeihen kann.

Bestehende Fahrwege, Leitungen oder vergleichbare Anlagen müssen im Rahmen von Wasserbauprojekten aus dem Gewässerraum verlegt werden, wenn dies für die Hochwasserschutz- oder Revitalisierungsprojekte erforderlich und mit verhältnismässigen Kosten möglich ist. Sofern dies nicht möglich ist, muss zumindest eine Verlegung entlang der Gewässerraumgrenze geprüft werden. Die Ufer dürfen grundsätzlich nicht befestigt werden, um Wege zu schützen. Ein punktueller Zugang zum Gewässer kann zur Erholungsnutzung ermöglicht werden.

BEISPIEL 31: Umgang mit Wegen im Gewässerraum – Kanton Zürich

Folgende (nicht abschliessende) Kriterien werden im Einzelfall für die Bewilligungsfähigkeit eines neuen Weges (inkl. Ersatz), eines Ausbaus eines bestehenden Weges oder eines Belagsausbaus geprüft und sprechen bei Erfüllung eher für die Bewilligungsfähigkeit des Vorhabens im Gewässerraum oder im Uferstreifen:

- *Das Wegvorhaben ist standortgebunden und im öffentlichen Interesse (das öffentliche Interesse ist insbesondere dann gegeben, wenn ein kantonaler oder regionaler Richtplaneintrag besteht). Die Auseinandersetzung mit möglichen Alternativstandorten oder -lösungen hat gezeigt, dass kein alternativer Standort möglich ist.*
- *Das Wegvorhaben befindet sich im Siedlungsgebiet und die Umgebung ist bereits dicht überbaut.*
- *Es liegt kein Hochwasserschutzproblem vor beziehungsweise im Falle eines Hochwasserschutzproblems kann aufgezeigt werden, dass der Weg ein zukünftiges Hochwasserschutzprojekt nicht verhindert oder behindert.*
- *Das Vorhaben dient auch dem Gewässerunterhalt.*

⁵ Aus «Revitalisierung kleiner und mittlerer Fliessgewässer: Ein Leitfaden für Praktiker», Institut für Landschaft und Freiraum ILF & Hochschule für Technik Rapperswil

- *Das Gewässer ist gemäss Ökomorphologie eingedolt, künstlich/naturfremd oder stark beeinträchtigt und eine ökologische Aufwertung (Revitalisierung) erscheint auf lange Sicht als nicht prioritär und unverhältnismässig.*
- *Die Beanspruchung des Gewässerraums oder des Uferstreifens ist verhältnismässig gering. Es erfolgt kein Eingriff im Uferbereich. Die bestehende Ufervegetation ist nicht tangiert. Es ergeben sich keine zusätzlichen ökologischen Einschränkungen.*
- *Das Vorhaben hat einen klaren erholungsfunktionalen Bezug zum Gewässer und verbessert die Zugänglichkeit, wo dies – insbesondere in urbanen Räumen – für die Erholungsnutzung erwünscht ist.*
- *Es ist bereits ein befestigter (d.h. mit Koffer und Belag versehener) Weg vorhanden, der für öffentliche Zwecke genutzt wird.*
- *Es erfolgt nur eine geringfügige Verbreiterung eines bestehenden befestigten Weges (bevorzugt auf der gewässerabgewandten Seite).*

Der neue Weg beziehungsweise der ausgebauter Weg erhält einen der Nutzung angepassten Belag, das heisst für Velowege nur einen Naturbelag (Kies, Chaussierung etc.), oder ein bestehender Asphalt- oder Betonbelag wird beispielsweise zugunsten eines Naturbelags ersetzt.

3.2 PRIVATE ERSCHLIESSUNGSWEGE

Private Erschliessungswege, sofern sie nicht öffentlich genutzt werden, sind im Gewässerraum grundsätzlich unzulässig. Es können höchstens die drei in der Einleitung zu Kapitel 3 beschriebenen Ausnahmetatbestände herangezogen werden.

3.3 STRASSEN- UND SCHIENENINFRASTRUKTURANLAGEN

Im bereits stark ausgebauten Strassen- und Schienennetz der Schweiz werden bestehende Anlagen zumeist saniert oder erweitert und nur selten neu erstellt. Auch im Falle von Erweiterungen bedeutender Infrastrukturanlagen, die über den Bestandesschutz hinausgehen, und damit als Neuanlage gelten, sind öffentliches Interesse und Standortgebundenheit der Erweiterung darzulegen. Diese Voraussetzungen dürften in der Regel erfüllt sein.